Bibl. Mont.
4434

4434 175.
Bibl. Mont.

<36607631800014

<36607631800014

Bayer. Staatsbibliothek

F

Ueber
Vogt- oder Rügegerichte,
in
allgemeiner Hinsicht
auf
die jetzigen Zeitumstände
und insbesondere
als vorzügliches Mittel:
das Glück der Regenten und Völker durch inneren Wohlstand und Anhänglichkeit dauerhaft zu gründen und zu befördern.

Von
Wilhelm Heinrich Posselt,
Markgräflich-Badischem wirklichen Hof- und Regierungsrathe.

Leipzig,
bey Friedrich August Leo.
1801.

Allen

Regenten und Regierungen

in

der allertiefsten Verehrung

und

der reinsten Ehrfurcht

gewidmet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich habe dieser kleinen Abhandlung eine kurze Geschichte der in ältern Zeiten üblich gewesenen Vogt-, Rüge- oder Frevelgerichte vorangeschickt, und zugleich die wegen ähnlicher Anstalten in mehrern deutschen Ländern erlassenen Verordnungen nach ihrem wesentlichen Inhalte angeführt. Ob aber diese in der Folge eine Abänderung, und welche erlitten haben, davon bin ich nicht vollständig unterrichtet.

Wo und wie aber auch leztere immer erfolgt seyn mag, so wird doch aus jener Zusammenstellung der Entzweck, welcher jeder der gedachten Anordnungen zum Grunde gelegen, eben so als ihre, wie ich glaube, bemerkenswerthe Verschiedenheit, vorzüglich in praktischer Hinsicht, ermessen werden können.

Ich bin sehr weit entfernt, die eine oder die andere, in und außer meinem Vaterlande, in Ansehung der Vogtgerichte bestehende Anstalt als Muster anzupreisen, oder zu wähnen, als ob solche auf jedes Land und jede überall nach örtlichen Verhältnissen abweichende Verfassung sich anpassen lasse. Daß dies keineswegs meine Absicht sey, muß ich hier feierlich und mit der den gesetzgebenden Stellen schuldigen Ehrerbietung erklären. Sie sind die kompetenten Richter über das Maas der Anwendbarkeit dieser oder jener vogtgerichtlichen Verordnungen auf die ihrer Leitung anvertrauten Staaten, und so bleibt es auch auf ihre erleuchteten Urtheile ausgesezt, ob und wie diese hier beschriebene Anstalt noch weiter verbessert, und gemeinnützlicher, als bisher, eingerichtet werden könne. Kann die gegenwärtige, freilich noch sehr unvollkommene Ausführung hierzu auch nur einigen Anlaß geben, und geht mein zwar kühner, aber sehr warmer Wunsch auch nur zum Theil in Erfüllung, daß dieselbe der höhern Aufmerksamkeit nicht un-

würdig und diese Anstalt hie und da modificirt und verbessert, als Mittel erfunden werden möge, den innern Ruhe- und Wohlstand als das wahre Glück der Fürsten und Völker zu erhalten und zu befördern, so ist meine ganz und allein dahin gehende Absicht erreicht, und ich werde dann jeden Tag doppelt segnen, welcher dieser kleinen Frucht meiner Nebenstunden das Daseyn gegeben hat.

Vorzüglich liegt ihr aber die Ueberzeugung zum Grunde, der Schutzgeist unsers so tief gebeugten Deutschlands habe noch nie so laut und so dringend als dermalen zu dem Bestreben aufgefordert, jedem ausführbaren Mittel nachzuforschen, wodurch die gemeine Wohlfahrt gesichert und dem innern in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht so sehr erschütterten Zustand der Dinge eine bessere Zukunft bereitet werden kann. Jeder Freund der leidenden Menschheit theilt diese Ueberzeugung mit mir, und diese Allgemeinheit des Interesse giebt mir die schmeichelhafteste Hofnung, daß man die Mängel in die-

sem kleinen Produkte mit Milde beurtheilen werde.

Meines Wissens ist die Form und das Verfahren bey den Vogt- und Rügegerichten, woraus doch der Sinn des Gesetzes und der dabey beabsichtete Endzweck hauptsächlich ermessen werden muß, noch durch keine ins Einzelne eingehende Ausführung dargestellt; sollte ich mich aber hierinne irren, so wird mir jede Belehrung, besonders in meinem gegenwärtigen Berufe, sehr erwünscht und willkommen seyn.

Auch ist es nicht Vorliebe für die desfalls im Badischen bestehende Anstalt, daß ich diese mit allen dabey vorkommenden Verhandlungen hier umständlicher als ähnliche in andern Staaten beschrieben habe. Irgend eine derselben mußte, wie ich glaube, wenigstens als ein Beyspiel vorgelegt werden. Nicht als Muster, wie ich schon oben erwähnte, auch nicht aus dem Grunde, weil ich die Badischen Vogtgerichte näher kenne, und mich als vormaliger Beamter durch eigene Uebung und Erfahrung von ihrer Nütz-

lichkeit überzeugt hatte, sondern vorzüglich darum, weil die Badischen Vogtgerichte in der Form und Endzweck von ähnlichen, anderwärts getroffenen Anstalten am meisten verschieden sind. Aus dieser Verschiedenheit wird nun das erleuchtete Urtheil der Gesetzgeber hervorgehen: ob und welche Allgemeinheit des Interesse dieser oder jener Anstalt mehr oder minder zur Seite steht, und nach welchem Maasstabe dieselbe hie oder da zur Ausführung gebracht werden kann?

Wenn übrigens, wie ich hier bezeugen darf, in meinem Vaterlande über die ausgezeichnete Nützlichkeit der Vogtgerichte nur eine Stimme ist, so will ich damit den besseren Urtheilen anderer nicht vorgreifen. Und wann ich nach meiner geringen Einsicht und Erfahrung diese Anstalt für die beste Schule angehender und die sicherste Führerin schon geübter Beamten im Polizeyfach ansehe, so ist dies nur meine Privatmeinung, indeß fühle ich mich zu näherer Darlegung meiner Gründe verpflichtet. Mich dünkt, durch keine Anstalt können die Beamten mit dem

sittlichen, politischen und wirthschaftlichen Zustande des Landes und den Mitteln zu seiner Emporbringung so gründlich bekannt werden, als durch die, ihre persönliche unmittelbare Einsicht und Untersuchung der dahin einschlagenden Gegenstände verordnenden Vogtgerichte. Dies ist ihr vorzüglicher Endzweck, und die Bevestigung des innern Ruhe- und Wohlstandes das Ziel des Gesetzgebers. Nichts, was zu diesem schönen Ziele führt, kann bey ordnungsmäsiger Abhaltung dieser Gerichte der Aufmerksamkeit der Beamten entgehen, denn die wichtigsten, das öffentliche Wohl umfassenden Gegnstände sind bey denselben ganz bestimmt vorgezeichnet. Davon habe ich mich, während ich über acht Jahre als Assessor bey einigen der beträchtlichsten Oberämter angestellt gewesen, und in vielen Ortschaften die Vogtgerichte vorgenommen, nicht nur zu meinem großen Vergnügen überzeugt, sondern ich habe auch großentheils diesen Geschäften dasjenige zu verdanken, was in der gegenwärtigen kleinen Schrift über die Form, den Zweck

und die Behandlung derselben vorgetragen wird. In jener Ueberzeugung finde ich mich noch mehr bestärkt, seit ich nun über sieben Jahre ein Mitglied des Badischen Regierungs-Collegiums zu seyn die Ehre habe, nur hatte ich mit dieser hohen Stelle zu beklagen, daß der leidige Krieg auch diese Anstalt nicht so oft, als man es gewünscht, zur Ausführung kommen ließ.

So wenig der Arzt einen Kranken auf dem Lande, den er nicht selbst besucht, auf mündliche oder schriftliche Berichte seiner Abgeordneten gründlich zu beurtheilen und zu heilen vermag, eben so wenig kann dies der Beamte bey politischen Uebeln der ihm anvertrauten, außer seinem Auge liegenden Gemeinden. Bey dergleichen Gebrechen ist aber seine persönliche Untersuchung um so nothwendiger, weil sie ganze Körperschaften und im Rückblick auf das allgemeine Wohl den Staat selbst betrift.

Zu Hause, dies ist wenigstens meine Erfahrung, sieht der Beamte die Menschen und ihre Angelegenheiten sehr oft aus einem

ganz andern Gesichtspunkte an, als wenn er sich in ihre Mitte stellt. Er lese in der Studier- oder Amtsstube noch so viele Akten, er lasse sich noch so viele Berichte und Gutachten vorlegen, er untersuche noch so oft, ob und was hie und da zu verbessern seyn möchte? immer wird seine Absicht einseitig und schwankend und manche Lücke übrig bleiben, so lange er nicht selbst auf den Platz kommt. Es versteht sich, daß ich hier nur von den Gegenständen der Vogtgerichte spreche. Hier müssen und werden sich dem Beamten, wenn er ein gesundes Urtheil, ein theilnehmendes Gefühl und redlichen Eifer für das gemeine Beste besizt, die natürlichen Vortheile eben so wie die Gebrechen des Ganzen und der einzelnen Theile in ihrer wahren Gestalt enthüllen.

Man kommt öfters (ich muß auch hier meine Erfahrung zum Zeugen nehmen) mit ganz andern Begriffen von dem Charakter und der Amtsführung der Ortsvorgesezten und ihrer Gehülfen, der Stimmung ganzer Gemeinden und dem sittlichen Zustande ihrer

Inwohner, so wie von der Landeskultur und andern örtlichen Gegenständen von dem Lande zurück, als jenen, die man aus den Akten oder mündlichen und schriftlichen Berichten der Vorsteher dahin gebracht hatte. Man findet den oder die Vorgesezten in ihrer Amtsführung überhaupt und insbesondere in Behandlung der Untergebenen oft gerader und brauchbarer, als man vermuthet hatte, oft aber auch das Gegentheil wiederum gegen die Erwartung. In der Entfernung werden die Stimmung der Gemeinden, der Charakter der Inwohner und der Zustand der Landorte nicht selten weit verdorbener geschildert, als sie es wirklich sind, und manche gute Anstalten werden dadurch so lange unterdrückt, so lange man sie nur aus der Ferne betrachtet. Erst in der Nähe lassen sich die heimlichen Gänge der Leidenschaften entdecken, wodurch der Beamte entweder ab Seiten der Vorgesetzten und ihres Anhangs gegen die Bürger, oder ab Seiten dieser gegen jene irre geführt wird. Jeder Theil sucht, wie natürlich, seiner Sache in

mündlichen und schriftlichen Vorträgen die Gestalt der Gerechtigkeit zu geben und den Richter zu täuschen, so lang er kann, allein auf dem Plaz selbst wird der eine oder der andere, wenigstens in den meisten Fällen, entschleyert werden. Hier wird gewiß jede Parthey, besonders über die gemeinen Angelegenheiten, sich lauter und bestimmter äußern, als in der Amtsstube, und da werden auch die dritten Unbefangenen Muth und Gelegenheit finden, ohne Zurückhaltung zu sprechen. Erst alsdann kommt man dem verpestenden Factionsgeiste auf die rechte Spur, und auf die würksamsten Mittel, ihn zu beschwören. Ueberhaupt dürfte man sich bey örtlicher Prüfung der Landespolizey je länger je vester davon überzeugen, daß der Charakter des Volks tiefer liegt und mehr Studium, ihn zweckmäsig zu leiten, erfordert, als man glaubt. Man wird aber auch alsdann wenigstens zum größten Theil die Unverdorbenheit desselben und den besten Willen bemerken, in gemeinnützlichen Anstalten sich thätig und folgsam zu beweisen, so bald nur sein

Zutrauen durch gerade und eifrige Ausführung der seinen Wohlstand bezielenden Polizeygesetze gewonnen ist; vorzüglich aber dürfte man durch genau abgehaltene Vogtgerichte mehr als durch alle Stubenarbeit belehrt werden, daß ohne örtliche Kenntniß des politischen und ökonomischen Zustandes der Landorte kein Beamter, bey aller Einsicht und Rechtschaffenheit, den großen Pflichten seines Berufs ein erschöpfendes Genüge leisten, und auch bey den treflichsten Gesetzen das unendlich viele Gute vollbringen kann, was das Land, diese Pflanzstätte der wahren Stärke und Glückseligkeit jeden Staates, in so reicher Fülle darbietet.

Insbesondere gilt dies auch von den Gegenständen der Landeskultur im Allgemeinen und Einzelnen betrachtet.

Auch hierinn wird man bey den Vogtgerichten sich in der zuvorgefaßten, obschon aktenmäsigen Vorstellung von dem Stand der Sache nicht selten getäuscht finden. Man wird das Gute, wie die Mängel, besser kennen lernen, und nun mit den Mitteln, jenes

zu erhalten und leztere zu heben, vertraut werden. Beides wird bekanntlich sehr oft durch die Einseitigkeit und Unvollständigkeit der an die Beamten gelangenden Berichte der Ortsvorsteher und ihrer Gegner gehindert. Diese stehen öfters mit den Behauptungen der dabey betheiligten Landleute und mit den bessern Urtheilen dritter Unbefangener in bedeutendem Widerspruch, und die Handhabung des gemeinen Wohlstandes wird durch diese Verschiedenheit der Meinungen immer erschwert, so lange solche nicht auf dem Plaze selbst gewürdigt werden. Dazu wird der Beamte in den örtlichen Verhältnissen, die ihm an den Vogtgerichten vor Augen liegen, den sichersten Maasstab finden, und hier in der Mitte der Gemeinde wird er dann mit Bestimmtheit beurtheilen, ob das Gutachten des Ortsvorstandes zweckmäsig und unbefangen sey. Findet er dies, so wird er dasselbe von Amts wegen eben so zum Vollzug bestätigen, als er bey bemerktem grundlosen und partheyischen Verfahren, das bey dieser Untersuchung nicht wohl verborgen

bleiben kann, ein das gemeine Beste bewürkendes Resultat erhalten, und gewiß eine weit sachgemäsere Anordnung als von Hauß aus erlassen wird. Mancher erfahrene und partheilose Landmann, der vorhin aus Furcht, entweder für einen unruhigen Kopf angesehen, oder von seinen Vorgesezten und der einen oder andern Parthei angefeindet zu werden, mit zweckmäsigen Anzeigen und Vorschlägen zurückhielt, wird nun durch die persönliche Gegenwart und Theilnahme seines Beamten aufgemuntert, sich nicht mehr bedenken, gemeinnüzliche Beobachtungen zur Wissenschaft desselben zu bringen. Nicht nur mir ist dieses bei den Vogtgerichten zum öftern begegnet, sondern ich habe auch das nämliche in andern von mir eingesehenen Akten wahrgenommen und bemerkt: daß eben durch jene an Ort und Stelle geäuserten und weiter untersuchten Vorschläge die Beamten öfters veranlaßt wurden, ihre vorherigen Anordnungen, wo nicht ganz aufzuheben, jedoch nach veränderter Gestalt der Sache zu modificiren. Vorzüglich hatten aber alle

hier erwähnte Fälle noch die heilsame Würkung, daß biedere und brauchbare Vorgesetzte, vorhin durch allerhand Ränke ihrer Gegner ermüdet, nun durch unmittelbare Prüfung der Gegenstände, ab Seiten des Beamten, in ihrem Muth und Ansehen gestärkt, und ihrer Würksamkeit fürs gemeine Beste der nöthige Betrieb verschaft, dem leidenschaftlichen Verfahren anderer und der schädlichen Einwürkung der Partheigänger Schranken gesetzt, der Eifer und die Anhänglichkeit der Gutgesinnten für die gute Sache eben darum, weil der Beamte sie aus persönlicher Ansicht und Ueberzeugung in Schutz nahm, wiederum belebt, die zuvor bemerkte Abneigung tüchtiger Subjekte gegen Uebernehmung und Beibehaltung der gemeinen Aemter sehr vermindert, und überhaupt das so wichtige gemeine Zutrauen in den Gemeinden wieder hergestellt wurde, zum weitern sichtbaren Beweise, wie sehr vieles die innere Staatsverwaltung dabei gewinnt, wenn auch den einzelnen anfänglich nicht so bedeutend scheinenden Gebrechen in der öffentlichen

Ordnung bis auf die Quelle nachgegangen wird. Daß muß aber von unten herauf geschehen, dann kann der Ortsvorstand in seinem Geschäftskreise so würken, wie er soll, so kann es auch der Beamte, und beide werden es gewiß, wenn sie mit dem innern Zustand der Dinge so bekannt sind, als es billig seyn sollte, und auch wesentlich nothwendig ist, wenn den höhern Anordnungen der Landes-Collegien zweckmäsig vorgearbeitet werden will.

Ich befürchte zu weitläuftig zu werden, und die Grenzen dieses Vorberichts zu überschreiten, wenn ich mich hier noch ausführlicher über die gemeinnützlichen Folgen verbreiten wollte, welche aus dieser Anstalt, nach sachgemäser Vorschrift bearbeitet, für die Regenten, ihre Beamten und Unterthanen hervorgehen werden. Auch will ich nicht ihr Lobredner seyn, die Sache mag für sich selbst sprechen, und sie wird sich nicht besser und gewisser empfehlen, als durch eigene Versuche.

Nur in Ansehung der in meiner Ausführung rücksichtlich der Cultur hie und da vorgetragenen Meinungen oder Grundsätze, und des im IV. Abschnitt berührten Einwurfs, als werde den Beamten durch die Vogtgerichte zu viel Zeit entzogen, muß ich hier noch einiges hinzufügen.

Was die Cultur-Gegenstände betrift, so bekenne ich mich sehr gerne als Laien in der Landwirthschaft. Daß ich jedoch bei den mir vormals übertragenen Vogtgerichten von den Gründen belehrt seyn wollte, warum dieser oder jener dahin gehörige Vorschlag für nützlich erachtet, und daß das eine oder das andere Mittel zur Verbesserung des ländlichen Wohlstandes für zweckmäsiger, als die vorherige Einrichtung gehalten werde, und daß ich mich sofort von dem Uebergewicht dieser Gründe und der Ausführbarkeit der gemachten Vorschläge durch eigene Ansicht der Gegenstände und lokale Prüfung der Meinungen für und wider in Beiseyn und mittelst Vernehmung der Vorgesetzten und Partheien zu überzeugen suchte, das erheisch-

te die Natur der Sache und meine Pflicht. Jeder Erfund mußte zum Protokoll bemerkt, dieses beim Oberamt vorgelegt und mit gutächtlichem Bericht an die Regierung eingesendet werden, daß ich aber durch jene Untersuchungen nur theoretisch und im Allgemeinen mit einigen landwirthschaftlichen Grundsätzen bekannt wurde: das habe ich damals wohl gefühlt und fühle es noch. Weil ich indessen den mir ertheilten Aufträgen, so weit ich es in meinem kleinen Würkungskreis vermochte, Genüge leisten wollte, und bei den Vogtgerichten und ähnlichen während meiner Assessorats-Dienste in dem Oberamte Röteln mir übertragenen Untersuchungen auf sehr viele mir unbekannt gewesene Vortheile und Gebrechen der Landes-Cultur aufmerksam gemacht wurde, mir aber weder mein Dienst noch mein Einkommen erlaubte, mir aus vorzüglichen Schriften einige Kenntnisse von dem landwirthschaftlichen System zu sammeln, so blieb mir keine andere Schule zu zweckmäsiger Bearbeitung jener Geschäfte übrig, als das Land selbsten, und die Ur-

theile sachkundiger Freunde und der im Rufe der Einsicht und Rechtschaffenheit gestandenen Vorgesezten der Landorte. Daher entstand bei mir eine vor vielen Jahren angelegte kleine Sammlung landwirthschaftlicher aus jenen Urtheilen geschöpfter Beobachtungen. Diese suchte ich theils aus den bei den Vogtgerichten mit gutem Erfolg getroffenen Anordnungen, theils aus schriftlichen und mündlichen Gutachten erfahrner Landwirthe, theils aber während meiner nachmaligen achtjährigen Beamtungsdienste zu Münzesheim zu ergänzen und zu erläutern, und jede Sammlung (freilich nur Stückwerk und nur mir interessant) habe ich meinem Vortrage über Culturgegenstände größtentheils zum Grunde gelegt. Hier ist also mein offenes Glaubensbekenntniß, das ich rücksichtlich des ökonomischen Inhalts meiner Schrift hier abzulegen mich verbunden erachte, um allen Mißdeutungen, so viel an mir ist, zu begegnen, auch setze ich hier, wie in der Abhandlung selbst geschieht, die daselbst vorgetragenen landwirthschaftlichen Urtheile, welchen

die angezogene erst in der Folge von mir zur Hand gebrachte Schriftsteller vielleicht in den meisten Fällen beistimmen, der Prüfung und den bessern Einsichten der Kenner ohne die mindeste Anmasung aus.

Unter den Einwürfen, welche gegen die Vogtgerichte, besonders in Ansehung der hier vorgetragenen Form gemacht werden könnten, habe ich, wie der IV. Abschnitt zeigt, jenen für den erheblichsten gehalten, daß den Beamten wegen der vielen und mancherlei dabei vorkommenden Verhandlungen zu viel Zeit entzogen, und dadurch die öftere Abhaltung der Vogtgerichte in mehreren Gemeinden erschwert werden dürfte. Ich habe diesen Einwurf zu beleuchten und zu widerlegen gesucht, ob es mir hierinn geglückt? das muß ich erwarten, nur sey mir erlaubt zu wünschen, daß hie und da zuvor Versuche angestellt, und dann erst hierüber entschieden werden möchte. Wenn man freilich das Geschäft und die Obliegenheiten der Beamten und Ortsvorstände ganz allein und auf den ersten Anblick nach der dieser Schrift

vorangeschickten Inhaltsanzeige ermessen, und schon hieraus auf einen allzumühsamen und zeitspieligen Umfang desselben schließen wollte, so möchte obiger Einwurf hie und da für erheblicher angesehen werden, als er es wirklich ist. Ich habe deswegen theils in der Schrift selbst an den dahin gehörigen Stellen, theils beim Schluß derselben bemerken zu müssen geglaubt, daß nicht wenige der vogtgerichtlichen Gegenstände schon einige Wochen vor dem Geschäfte dadurch vorbereitet werden, daß z. B. die nach dem 3. 4. 7. 8. 10. und 14ten Felde der Vogtgerichts-Tabelle zur Uebersicht des Ganzen erforderlichen Verzeichnisse der Volkszahl, die erledigten Polizeiämter, die mit dem Huldigungseide zu belegenden jungen Bürger, so wie jene über die Gemeindsgüter, die öffentlichen Gebäude, die vorhandenen Feuergeräthschaften, den Viehstand, den Futterbau und Gemarkungsumfang durch den Ortsvorstand genau und pflichtmäsig gefertigt, und von demselben, als richtig attestirt, bei dem Vogtgerichte übergeben werden müssen.

Daß diese Arbeit für die Ortsvorgesezte zu lästig und schwierig sey, dies wird im Ernste wohl niemand behaupten, daß aber durch dieselbe das Hauptgeschäft sehr merklich erleichtert und für den Beamten viele Zeit gewonnen werde, dies bedarf, wie ich glaube, keines weitern Beweises. Ueberhaupt befürchte ich, das Kind möchte mit dem Bade ausgeschüttet werden, wenn man diese Anstalt nur darum für schwierig in der Ausführung ansehen wollte, weil man sich die Geschäfte mühsamer und weitläuftiger vorstellt, als man sie bei würklichen Versuchen in der That nicht finden wird. Ich will gar nicht in Abrede stellen, daß ich mit einiger Vorliebe für diese Anstalt eingenommen bin, aber ich bescheide mich sehr wohl, daß diese durch jene nichts gewinnt und nichts verliehrt, hingegen meine Ueberzeugung nicht sowohl von ihrer Nützlichkeit, sondern auch von ihrer Ausführbarkeit kann ich mir nicht nehmen lassen. Sie ist indessen nicht blos die Meinige, denn mein verehrtester Fürst und seine Dikasterien haben sie ebenfalls, und bei ih-

nen, wie bei meiner Wenigkeit, beruhet diese Ueberzeugung auf der Erfahrung und den heilsamen Resultaten, welche aus derselben hervorgegangen sind. Es ist dies durch die erst noch noch vor 6 Jahren dem Badischen Regierungskollegium ertheilte Instruktion öffentlich beurkundet. Die Beilage unter Ziffer 5, unten in dem Anhang, enthält den betreffenden Auszug derselben.

Sollte jedoch die hier dargelegte Form des Geschäfts nicht allenthalben Beifall, und sollte man auch nach angestellten Versuchen den vorbemerkten Einwurf zum Theil gegründet finden; so dürfte in leztern Falle wohl noch die Frage entstehen: ob diese Schwierigkeit nicht z. B. in dem Dienstpersonale der Beamten, in dem allzugroßen Umfang der Amtsbezirke, in der Verbindung mehrerer und verschiedener Bedienstungen mit der Beamtung, und besonders auch in dem Mangel an tüchtigen Vorgesezten oder in, wo nicht verunglückter Wahl, doch in der Unerfahrenheit derselben zu suchen seyn.

Dergleichen Anstände können allerdings eintreten, sie werden aber der Aufmerksamkeit der höhern Behörden nicht entgehen. Gesezt aber auch, diese in den §§. 26 und 27. des vierten Abschnitts näher geprüften Hindernisse könnten aus besonders erheblichen Rücksichten nicht so bald, als es wohl zu wünschen wäre, beseitigt werden, sollte man darum die ganze Anstalt aufgeben, und ihre gemeinnützlichen Folgen schon alsdann bezweiflen, wann die ersten Versuche der Erwartung nicht ganz entsprechen? Würde es zum Beispiel nicht unbillig seyn, von angehenden Beamten und jüngern Beisitzern gleich anfangs die nämliche vollständige und praktisch nützliche Bearbeitung der Vogtgerichte zu fordern, als jene ab Seiten älterer und geübter Beamten, die in mehrjährigen Diensten sich von dem innern Zustande und den natürlichen Vorzügen und Mängeln der ihnen anvertrauten Aemter bereits genaue Kenntnisse, und damit die Fertigkeit erworben haben, zu beurtheilen, wo, und wiefern diese oder jene Landespolizeiordnung nach der

localen Eigenschaft oder Verschiedenheit der Umstände angewendet werden kann.

Eben durch die Vogtgerichte erhalten die jüngern Beamten und die Beisitzer der ältern die treflichste Gelegenheit, jene ihnen so wichtige und nützliche Kenntnisse zu sammeln, den Zustand des Landes an der Quelle selbst kennen zu lernen, und dem Staat in der Folge, es sey nun in den Landeskollegien oder bei Beamtungen, gute dem Zweck des Ganzen angemessene Dienste zu leisten. Stehen auch anfänglich die von ihnen abgehaltenen Vogtgerichte jenen der ältern Beamten im innern Gehalte nicht gleich, so werden sie doch in vielen Stücken heilsame Folgen hervorbringen, durch fortgesezte Uebung und längere Erfahrung aber werden nicht nur sie, sondern auch alle in diesem Geschäft noch nicht geübte Beamte von dem wohlthätigen Einfluß dieser Anstalt auf den öffentlichen Wohlstand überhaupt und auf ihre Amtsführung insbesondere, zu ihrer eigenen Zufriedenheit und zur vorzüglichen Genugthuung der hohen Landesstellen die volleste Ueberzeu=

gung erlangen. Praktische Fertigkeit ist auch in Bearbeitung dieser wie in andern Anstalten bekanntlich das Werk der Uebung und der Erfahrung, besonders in dem so wichtigen Fache der Landespolizei.

Wenn endlich das oftgedachte in dem Zeitverlust liegende Hinderniß hie oder da nicht ganz gehoben werden könnte, wenn die Beamten zum Theil mit Geschäften zu sehr beladen wären, oder wenn man diese Anstalt nicht auf alle hier vorgetragene Gegenstände erstrecken, und sie nach einem kleinern Maasstabe, vielleicht auch in der Rücksicht anordnen wollte, damit die Beamten nach und nach mit der Form und Endzweck derselben vertrauter, und in den Stand gesezt werden mögen, die Vogtgerichte desto öfter abzuhalten, so würde ihre heilsame Absicht zwar nicht ganz, gleichwohl aber großentheils dadurch erreicht werden, wenn die Untersuchung, wenigstens der minder erheblichen Privatbeschwerden, weggelassen, und das Geschäft vorzüglich den in dem 7. bis

zum 14. Felde der Tabelle angezeigten polizeilichen Gegenständen gewidmet wird.

Weil diese die wichtigsten Theile der Vogtgerichte befassen, so gebührt ihnen zwar allerdings der Vorzug vor den Causis privatorum, kann aber die Erörterung der leztern mit jenen verbunden werden, so gewinnt, wenigstens nach meinem Gefühle, das Ganze sehr viel. Jene Privatklagen, welche die Cultur und andere gemeinschädliche Mißbräuche betreffen, äußern ihre unverkennbare Würkung in dem innern Zustand der Landorte in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht, und weil sie bei den Vogtgerichten weit gründlicher und zweckmäsiger, als an den Amtstagen beurtheilt werden dürften, so wäre es um so mehr zu wünschen, daß sie, wo es immer thunlich, dabei nicht möchten übergangen werden.

Die Gründe für diese Meinung sind in den §§. 8 bis 13. des zweiten Abschnitts näher ausgeführt.

Bei der gegenwärtigen Abhandlung habe ich übrigens, rücksichtlich der Badischen

Vogtgerichte, die hiesigen Regierungsakten, und nächst diesen, um mehrerer Vollständigkeit willen, theils meine seit vielen Jahren gesammelten Auszüge aus den am gründlichsten bearbeiteten oberamtlichen Vogtgerichten, theils einige von inn- und ausländischen Freunden mir gefällig mitgetheilte schätzbare Nachrichten, für welche ich hier öffentlich danke, so zu benutzen gesucht, daß man wenige oder gar keine wesentliche, den Endzweck dieser Anstalt berührende Vorschläge und Anordnungen vermissen wird. Die diesfallsigen Gegenstände sind aber überall mit dem Staatszweck innig verwebt, sie haben folglich allenthalben, und dies in den katholischen wie in den protestantischen Landen gleiches Interesse, und vorzüglich aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, mußte in dieser Ausführung auf alle mit dieser Anstalt vereinbare den gemeinen Wohlstand bezielende Punkte Rücksicht genommen werden. Dies führte mich aber auf die Bemerkung, daß mehrerer sehr wichtiger Gegenstände der Landespolizei in den der Vogtgerichte wegen

in und außer meinem Vaterlande ergangenen Verordnungen nicht erwähnt wird, obschon sie ganz für diese Gestalt geeignet, und der höhern Aufmerksamkeit der Regierungen und Beamten in hohem Grade würdig sind.

Ich hoffe deswegen Entschuldigung zu finden, daß ich mich nicht so pünktlich an jene Verordnungen gehalten habe, ich that es lediglich um der guten Sache willen und in der Absicht, diese Ausführung der Vollständigkeit so nahe zu bringen, als es mir nöthig und nützlich geschienen hat. Ich wünschte nämlich, daß auch noch die nachbemerkten Punkte in die vogtgerichtlichen Anstalten aufgenommen werden möchten. Sie sind, wie mich dünkt, sehr wesentliche Theile des Ganzen. Einige derselben, aber bei weitem die wenigsten, sind hie und da bei den Vogtgerichten zur Sprache gekommen, und in den Verordnungen entweder gar nicht vorgeschrieben, oder nur im Allgemeinen empfohlen. Dahin möchte:

1) Unter der Rubrik: Gemeine Polizey und Haushaltung die landesherrliche Weisung gezählt werden, daß

a) bey den Vogtgerichten jedesmal die Gemeindsregistratur von den Beamten eingesehen, von wichtigen gemeinen Urkunden, um deren Verlust, Beschädigung und Verunstaltung zu verhüten, beglaubte Abschriften gefertigt und leztere bey der oberamtlichen Registratur niedergelegt;

b) den Ortsvorständen und Gerichtsschreibern nähere und bestimmte Vorschrift, wie sie sich in Führung der Gerichts- und Unterpfandsbücher zu verhalten haben, ertheilt, und auf die Bestellung eigener Gerichte und Einführung besonderer Unterpfandsbücher in jeder nicht zu kleinen und zuvor einer andern einverleibt gewesenen Gemeinde der sorgfältige Bedacht genommen werden sollte.

***

In dem 14. Paragraphen des 3. Abschnitts sind diese Vorschläge besonders ausgeführt.

2) Unter der Rubrik: Gemeine Sicherheit und Privathaushaltungswesen, dürften die Beamte auf die Anzahl und bessere Einrichtung der Brunnen, auf nützliche Beschäftigung gesunder Armen und Müssiggänger, die Zahl der Wirthschaften, die Einsicht der Wirthsbücher, die Anstellung ständiger (nicht der Frohndwache nach abwechslender) Tagwächter in den Landorten, desgleichen auf die Sicherheitsanstalten in Rücksicht auf abgelegene Weiler und Höfe, Anlegung besonderer Dungstätten, auf die öffentliche Gefahr an jähen Abgründen, tiefen Gewässern und Gräben, und auf die Bauart der Landleute, zum Beispiel die Strohdächer ebenfalls aufmerksam gemacht werden.

Die §§. 15. 16 und 17. des 3. Abschnitts enthalten meine desfallsigen zur hö-

hern Prüfung gleich den andern ausgesezte Betrachtungen.

Eben derselben unterwerfe ich

3) jene, welche rücksichtlich der gemeinen Cultur und Nahrungsstandes von der weichen Holzpflanzung, der Unterhaltung des gemeinen Faselviehes, der Wildbahn, der Errichtung einer Frohndkasse statt der Naturaldienste, der Verpachtung beträchtlicher Domanial- und anderer Güther nicht an wenige Pächter, sondern an mehrere pachtfähige Inwohner zur Verbesserung des Nahrungsstandes vorgetragen sind.

S. die §§. 19. 20 und 21. des 3. Abschnitts.

4) Möchte der Unterricht fähiger junger Landleute in Behandlung und Veredlung der Obstpflanzung und die so wichtige Untersuchung des Verhältnisses des Weinbaues zu dem Ackerbau der oberamtlichen Einleitung und Prüfung vorzüglich zu empfehlen seyn. Eben so der

Zustand der Cultur rücksichtlich der Schäfereyen.

S. §. 22. des 3. Abschnitts.

Endlich und

5) ist die auf dem Platz selbst erhaltene Kenntniß von dem Umfang der gemeinen Bänne oder Gemarkungen und ihren Verhältnissen in politischer und wirthschaftlicher Hinsicht von der ausgezeichnetsten Wichtigkeit und Nützlichkeit für die Regierungen und die Beamten. Ich beziehe mich dieserwegen auf den §. 24. des 3. Abschnitts, und wenn man diese Gegenstände bey den Vogtgerichten gründlich untersucht, so wird man auch hier in der, wie ich glaube, allgemeinen Erfahrung bestärkt werden, daß auch bey den besten Gesetzen und Anstalten noch vieles zu verbessern übrig bleibt, daß manches Gute zuvor nicht so, wie es hätte seyn können, benuzt, und bey manchem Uebel nicht das rechte Gegenmittel ergrif-

sen worden ist. Man wird öfters nur dann erst wahrnehmen und sich wundern müssen, warum diese und jene von der Natur vorzüglich ausgestattete Gemeinden gleichwohlen herab gekommen, und warum wiederum andere nur stiefmütterlich begabte zu einem bessern Wohlstand gediehen sind. Selbst in Hinsicht auf politische Verhältnisse wird man nach abgehaltenen Vogtgerichten manche Vorzüge besser als zuvor zu schätzen und vielen Gebrechen zweckmässiger zu begegnen wissen. So liegt zum Beispiel schon in der Beschaffenheit der Güte und Menge der Pruduckte, zum Exempel des Bau- und Brennholzes, der Früchte und Weine u. s. f. welche diese oder jene Gemarkung hervorbringt, ein gewiß nicht unwürksames Mittel, sich einen benachbarten Staat oder einzelne Gemeinden desselben, welche daran Mangel leiden, theils zu gegenseitigen Gefälligkeiten zu verbinden, theils denselben durch diese

in Händen habende Mittel bey entstehenden nachbarlichen Irrungen desto eher zu billiger Hinlegung dergleichen Spänne zu bewegen, von welchen das beiderseitige gemeine Wohl nicht selten das Opfer wird. Eben so wird man im umgekehrten Fall die sachdienlichen Maasregeln alsdann näher bestimmen und prüfen können, wann der Zustand der Sache nun aus der vogtgerichtlichen an Ort und Stelle selbst erhobenen Untersuchung vor Augen liegt. Ich gebe zwar zu, daß diese Lage der Sache, von der rechtlichen Seite betrachtet, nach den vorliegenden Gesetzen, Akten, Verträgen, Herkommen u. s. w. beurtheilt werden könne und müsse, aber wie ist es dann? wenn dieselben, wie oft der Fall ist, von dem Gegentheil aus einem andern Gesichtspunkte angesehen, wenn den Verträgen und Herkommen ein anderer Sinn beigelegt, der jenseitige Besitzstand über seine Gränzen ausgedehnt, und der disseitige

beschränkt werden, oder wann die Regierung zu vermuthen Ursache haben sollte, daß in der Sache vorhin zu viel oder zu wenig geschehen, daß die Ansicht und Behandlung derselben ab Seiten ihrer vormaligen Beamten und der Ortsvorsteher nicht die richtige gewesen, daß manche Rechte des Landesherrn und der Gemeinde, aus Furcht oder Privatabsichten vernachläßigt, Unterschleife zum Vortheil des Nachbarn begünstigt, und dadurch nach und nach eine Veränderung in dem Besitzstande herbeygeführt worden, welche mit der aktenmäsigen Vorstellung von der Sache und selbst mit den dabei zum Grunde liegenden Situationsplanen in sichtbarem Widerspruche steht? Nichts ist bekanntlich mehr dem Wechsel, der Willkühr und der einseitigen oft ganz zwecklosen Behandlung des einen oder des andern Theils unterworfen, als das politische Verhältniß der Landesherrn und ihrer mit auswärtigen Herr-

schaften angränzenden Gemeinden. Je entfernter aber diese von dem Siz der Regierungen und Beamten, und je weniger die leztern mit der Lokalität bekannt sind, desto mehr sind die Rechte derselben den oben erwähnten schädlichen und größtentheils nicht mehr reparablen Folgen ausgesezt. Wie viele Kränkungen müssen nicht manche Landorte, zum Beispiel in Ansehung der Gränzen der an Auswärtige zu entrichtenden Abgaben und ihrer auf fremdem Boden besizenden Grundstücke, der Ein- und Ausfuhr, der Zölle und Weggelder, desgleichen wegen gemeinschaftlichen, der Veränderung so sehr unterworfenen Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbaus und Unterhaltung öffentlicher Gebäude erdulten, wenn, wie nicht selten geschieht, ihr Ortsvorstand hierinne zu nachsichtlich oder zu schläfrig ist, oder wenn der Gegenstand von dem Beamten nicht auf dem Plaz selbsten untersucht, sondern lediglich nach

ältern auf die neueren gar nicht passenden Vorgängen, und nach den ihm erstatteten Berichten erwogen wird.

Daß ich endlich dieser Schrift einige Betrachtungen über die Schädlichkeit der Juden auf dem Lande beifügte, damit will und kann ich diesem Volke und seinen billigen Ansprüchen auf die Rechte der Menschheit und auf die auch in Schutz nehmenden Gesetze keinesweges zu nahe treten. Davon kann ich mich aber nicht überzeugen, daß ihre Ansiedelung auf dem Lande mit dem öffentlichen Credit und Wohlstande sich jemalen vereinigen und da, wo sie besteht, die vogtgerichtliche Anstalt mit Würksamkeit, so wie andernfalls sich durchsetzen lasse. Erst nach mehr als sechszehenjähriger Erfahrung, welche ich als Beamter auf dem Lande selbst gemacht, habe ich jene Ueberzeugung gefaßt, und auf meiner jetzigen Stelle hat solche nicht ab, sondern noch zugenommen. Beispiele, deren mir sehr viele bekannt sind, habe ich zum weitern Beweise, daß ich nicht zu viel sagte, nicht anführen wollen.

Und damit schließe ich und übergebe diese noch junge Pflanze den erhabenen Pflegevätern der Völker zur Prüfung, Erziehung und Veredlung, mit dem heißen Wunsche, daß sie zum fruchtbaren Stamme erwachsen, Ihre darauf verwendete preißwürdigste Sorgfalt in reicher Fülle lohnen, und Ihnen in verstärkter Anhänglichkeit und blühendem Wohlstande den sprechendsten und reinsten Dank des lebenden und nachkommenden Volkes ihrer Bestimmung gemäß erwerben möge. Geschrieben, Karlsruhe den 25sten März 1801.

Wilhelm Heinrich Posselt.

Inhalt.

Eingang. Endzweck dieser Ausführung. S. 1

Erster Abschnitt.

§. 1. Aeltere und neuere Geschichte dieser und ähnlicher Gerichte. . . . S. 7
§. 2. Fortsetzung derselben. . . — 8
§. 3. Fortsetzung. Rüggerichte in der Rheinpfalz, im Vorderöstreichisch- und im Würtenbergischen. . . . . — 16
§. 4. Fortsetzung. Markgräflich-Badische Vogt- und Rüggerichte nach ältern Verordnungen. — 22
§. 5. Fortsetzung. Badische Vogtgerichte nach neuern Verordnungen. . . — 29
§. 6. Fortsetzung. Neueste und noch bestehende Einrichtung der Vogtgerichte im Badischen. — 31

Zweyter Abschnitt.

§. 7. Form und Verhandlungen der Badischen Vogtgerichte im Allgemeinen. . S. 37

§. 8. Verhandlungen in einzelnen Theilen. Untersuchung der Privatbeschwerden. Beyspiele der leztern. . . . S. 44

§. 9. Fortsetzung. Privatbeschwerden. . — 50

§. 10. Fortsetzung. . . . — 54

§. 11. Fortsetzung. Streit über gemeinschaftlichen Weidegang. . . . — 57

§. 12. Fortsetzung. Klagen über Fahr- und Fußwege, schädliche Bäume. . — 61

§. 13. Fortsetzung. Klagen über Verkürzung in der Wiesen- oder Mattenwässerung, und mangelhafte Unterhaltung der des Endes angelegten Teiche und Wuhre. . — 65

Dritter Abschnitt.

Verhandlungen der Badischen Vogtgerichte in Ansehung der Polizey- und gemeinen Wirthschaft.

§. 14. Untersuchung des Polizeywesens. Gemeindsökonomie. Bevölkerung. Gemeine-Einkünfte. Gerichts- und Unterpfandsbücher. . . . . S. 68

§. 15. Fortsetzung. Oeffentliche Gebäude. Gemeine Sicherheit. Gassenbettel. Verdächtiges Gesindel. . . . — 78

§. 16. Fortsetzung. Wege und Brücken. Dungstätten. Jähe Abgründe an den Straßen. — 90

§. 17. Fortsetzung. Bauart der Landleute. Strohdächer. . . . . S. 96

§. 18. Fortsetzung. Trockenlegung, bessere Benutzung und Erhaltung der Gemarkung. Weiden und Allmenden. Wässerungsanstalten. . . . . — 100

§. 19. Fortsetzung. Weiche Holzarten. — 111

§. 20. Fortsetzung. Viehzucht. Futterkräuter. — 114

§. 21. Fortsetzung. Viehzucht. Weidgang. Frohnden. Güterpacht. . . — 128

§. 22. Fortsetzung. Obstbau. Weinbau. Schaafzucht. Bienenzucht. Zustand der Waldungen. . . . . — 138

§. 23. Schulen. Privathaußhaltungswesen in den Landorten. Gesinde. Ledige junge Leute. Waisen. Uebelhäuser. . . — 156

§. 24. Schluß. Umfang und Beschaffenheit der Gemarkung. Landesgränzen. Rechte des Landesherrn und der Gemeinde, und ihre Verhältnisse gegen Auswärtige. — 160

§. 25. Fortsetzung. . . . — 166

Vierter Abschnitt.

Allenfallsige Einwürfe gegen diese Anstalt und deren Beleuchtung.

§. 26. Vorschläge desfalls. . . S. 171

§. 27. Fortsetzung. . . . . — 180

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschläge, den Entzweck und die Nothwendigkeit der Vogtgerichte betreffend.

§. 28. Landesvisitationen durch Regierungs-Commissarien. Schädlichkeit der Juden auf dem Lande. . . . S. 194

§. 29. Beschluß. Tabellarische Uebersicht dieser Abhandlung. . . . — 214

Druckfehler in der Schrift: Ueber Vogt- oder Rüge-Gerichte &c.

S. 13. Z. 22. von oben muß es heißen: Vergehungen statt Verordnungen.
— 21. — 6 v. oben muß es heißen: im Badischen statt im Wirtenbergischen.
— 23. — 12 v. oben muß es heißen: würklich statt wörtlich.
— 24. — 5 v. oben muß es heißen: communicirt statt cummunicirt.
— 33. — 9 v. oben muß es heißen: Bänne statt Baume.
— 43. — 2 v. oben werden die Worte: werden müssen, gestrichen.
— 53. — 17 von oben nach den Worten: Sollte er lese man: in gleicher Maase.
— 54. — 23 von oben in Feuer statt im Feuer.
— 55. — 25 von oben muß gelesen werden: Verkommnissen statt Vorkommnissen.
— 61. — 9 v. oben muß gelesen werden: bedeutend statt bedrückend.
— 64. — 25 v. oben muß gelesen werden: sie statt die.
— 82. — 16 v. oben muß gelesen werden: Pumpbrunnen statt Plumpbrunnen.
— 84. — 8 v. oben muß gelesen werden: gaben statt Gabe.

S. 84. Z. 21. v. oben muß gelesen werden: dem Beamten statt den Beamten.

— 93. — 2 v. oben muß gelesen werden: zu helfen statt zu halten.

— 94. — 76 v. oben muß gelesen werden: Aussicht statt Aufsicht.

— 115. — 7 v. oben muß gelesen werden: Ungleichheit statt Unklugkeit.

— 130. — 5 v. oben muß gelesen werden: eingeführte statt angeführte.

— 135. — 4 v. unten lese man: ungerecht statt unrecht.

— — — 1 v. unten lese man: complotirt statt completirt.

— 176. — 11 v. oben lese man: Klassen statt Klasse.

— 177. — 7 v. oben lese man: verbittert statt erbittert.

— 179. — 6 v. unten lese man: ungeschminkt statt ungeschmückt.

— 205. — 10 v. unten lese man: untere statt reichere.

— 205. — 6 v. unten lese man: nach Wucherer: am meisten ꝛc.

— 207. — 10 v. oben lese man: Beute statt Leute.

— 210. — 5. v. unten lese man: halten statt erhalten.

— 232. — 4 v. oben lese man: vornehmen statt vernehmen.

— 236. — 13 v. oben lese man: erlassenen statt erflossenen.

Ueber
Vogt- oder Rügegerichte,
in
allgemeiner Hinsicht
auf
die jetzigen Zeitumstände.

Eingang.

Nichts knüpft das heilige Band zwischen Fürsten und Unterthanen inniger und fester, als wechselseitige Liebe und Zutrauen. Nichts gründet die Pfeiler der Thronen tiefer und unerschütterlicher, und das Wohl der Völker dauerhafter, als eben sie. Was sagt die tausendjährige Geschichte der Vorwelt — und nun die Unsrige lauter und schrecklicher, als die große — nie genug zu beherzigende Wahrheit, daß jene in sich so mächtige und würksame Verbindung des Staatsgebäudes nur alsdann morsch, locker und endlich aufgelöset werden kann, wenn Liebe und Zutrauen gegenseitig erstorben sind. Diese so nahe verschwisterten Gefühle können nur durch Gerechtigkeit, mit Milde gepaart, zusammengehalten werden. Sind diese unthätig, so treten auch jene zurück, aber da, wo der Geist der Regierung in ihnen lebt und webt, da sind auch Ergebenheit und Anhänglichkeit für die Regenten, Ehrfurcht für Religion und Sittlichkeit, innere Ruhe und Wohlstand,

Segen und Gehorsam gegen die Gesetze, und — was alles hieraus entspringt, wahrer Ruhm und Stärke des Staats gewiß zum größern Theil die süßen Früchte der Liebe des Volks, die herrlichste Belohnung der Fürsten für Zeit und Ewigkeit.

Diese glückliche Verfassung wird aber nirgends mehr einheimisch seyn, als da, wo das Volk in wohlthätigen, selbst in einzelne Theile seines Zustandes und dessen Verbesserung eingehenden Anstalten die Liebe und Sorgfalt seines Fürsten erblickt. Vorzüglich in solchen Anstalten, wo derselbe die Mittel, den ländlichen Wohlstand immer mehr empor zu bringen, zu erforschen und auszuführen, bemüht ist, und diese landesväterliche Absicht mit der That selbsten verbindet.

Und wie könnte es auch da an Treue und Anhänglichkeit fehlen, wenn das Volk selbsten Augenzeuge davon wird, daß jene Anstalten gerade denjenigen Gegenständen gewidmet sind, die ihm das theuerste und liebste sind, nämlich der Verbesserung seines Feldbaues, der zweckmäßigern Benutzung natürlicher Vortheile und der gemeinen Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Weiden und Waldungen, der Verbesserung der Viehzucht,

der Wein-, Obst- und Holzkultur, der Sicherstellung des gemeinen Credits und seiner Rechte, und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegen die fremden und einheimischen Feinde derselben. Was könnte wohl die Gutgesinnten unter dem Volke in ihrer Treue mehr bestärken, als diese so thätige Fürsorge seines Fürsten? und gewiß ist diese auch das sicherste Mittel, wodurch die wenigen Uebeldenkenden oder schlecht Berathenen zu einem bessern Glauben und gemeinsamer Mitwürkung für das öffentliche Wohl wiederum gewonnen, und in die Wege der Ordnung zurück gebracht werden können. Durch alle Theile der Staatsverwaltung werden dann die Gesetze schleuniger und wohlthätiger würken. Die Regierungs- und Finanzkollegien werden den alles belebenden Einfluß der wechselseitigen Liebe und des Zutrauens in allen ihren Anordnungen sichtbar bemerken, so wie im entgegengesezten Falle an die Stelle derselben und des gemeinthätigen Eifers Mißtrauen, Unzufriedenheit, Unordnung und Muthlosigkeit treten, das Ansehen und die Würksamkeit der Beamten und Ortsvorgesezten untergraben, und so die besten Verordnungen und Systeme in blose, nur auf dem Papier schimmernde Ideale verwandeln werden.

Aber! gedankt sey es der Vorsehung, daß sie uns Fürsten gab, die mit Gerechtigkeit,

Milde und Wohlthun ihre erhabenen Tagwerke bezeichnen.

Unter ihnen spukt kein Schwindelsinn und keine Neuerungssucht. Was kann dem Menschenfreunde rührender und erquickender seyn, als die vor unsern Augen gegebenen Beyspiele nicht weniger deutscher Staaten, die bisher in felsenfester Treue und Anhänglichkeit an ihre glückliche Verfassung ausgehalten, und mitten unter den Drangsalen des Kriegs die Feuerprobe der gefährlichsten aller Versuchungen zu ihrem unvergänglichen Ruhme, und zum ehrwürdigsten Vorbilde für die Mit- und Nachwelt erstanden haben.

Liebe für ihre Fürsten und ihre weise Regierung hat dies bewürkt, und solche Beyspiele beweisen wohl untrügbar, daß jenes wechselseitige selige Verhältniß den Regenten ihren ersten Himmel hienieden bestimme, daß dasselbe das herrlichste Kleinod unter ihren Schäzzen, und unter allen Stürmen, die unerschütterlichste Grundfeste ihrer Thronen sey.

Kein Staat in der Welt hat so viele musterhafte Fürsten aufzuweisen, als Deutschland mit gerechtem Stolze in seinen Gränzen zählt. Eben das aber belebt dasselbe mit der frohesten Erwartung für die Zukunft. Mit

verdoppeltem Eifer werden sie nach hergestellter Ruhe die Wunden zu heilen sich bestreben, welche der verheerendste aller Kriege dem edelsten Theile unsers Vaterlandes geschlagen hat. Die Heilmittel werden sich über politische und wirthschaftliche Gebrechen verbreiten, aber die große Kur wird mehr als gewöhnliche Zeit und Eifer erfordern, wenn sie nicht palliativ seyn soll.

Ich will es nach dem geringen Maaß meiner Kräfte versuchen, in dieser kleinen Abhandlung auszuführen, daß die Vogt- oder Rüggerichte, indem sie die innere Ruhe und den Wohlstand des Staats zu sichern und zu befördern bestimmt sind, zu jenen Heilmitteln vorzüglich gezählt werden können.

Hat diese Anstalt vor dem Kriege überall, wo sie besteht, ausgezeichnete Vortheile hervorgebracht, und war man hiervon schon damals, wie alle ältere desfallsige Beyspiele einmüthig bestätigen, überzeugt, um wie vieles nützlicher und selbst nothwendiger dürfte sie nach dem Kriege werden, dessen Drangsale aller Art viele der besten Anordnungen der innern Staatsverwaltung ins Stocken gebracht, den vorhin fast allgemeinen Wohlstand ganzer Länder und Gemeinden und vieler Einzelnen zu Tausenden zertrümmert, ganze Kör-

perschaften mit Schulden auf wenigstens ein halbes Menschenalter belastet, die Viehzucht und Kultur durch alle Klassen verödet, die Sittlichkeit untergraben, die Stöhrer der innern Ruhe und Ordnung genährt und vermehrt, und selbst dahin, wo die Furie des Kriegs nicht gedrungen, durch nothwendige Erhöhung der Abgaben, persönliche Lasten, Erschöpfung der Staatskräfte, der öffentlichen Kassen, und Entziehung vieler Tausenden vom Pflug und Gewerbe, ihre noch lange fühlbare Würkungen verbreitet haben.

Diese weltkundige Gestalt der Sachen hat mich hauptsächlich zu der gegenwärtigen Ausführung bewogen, über die Absicht, nach welcher ich vorzüglich beurtheilet zu werden wünsche, habe ich mich bereits in dem Vorberichte erklärt.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Aeltere und neuere Geschichte dieser und ähnlicher Gerichte.

Die Vogt-, Rüge- oder Frevelgerichte, mit welchen Benennungen sie in den meisten Landesordnungen bezeichnet werden, sind deutschen Ursprungs. Jn dem Markgräflich Baden-Durlachischen waren sie schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eingeführt, aber auch schon damals von den meisten ähnlichen Anstalten in andern deutschen Ländern sehr verschieden, indessen kommen diese jedoch mit jenen dem Begriffe nach größtentheils überein, denn dorten, wie hier, versteht man unter dieser Anstalt diejenigen Ortsgerichte, welche in den Landstädten und Dörfern von den Beamten zur bestimmten Zeit abgehalten, und wobey die des Endes zusammenberufene Ortsvorsteher und sämmtliche Untergebene aufgefordert werden, auf ihre obhabenden Pflichten die in ihrer Gemeinde vorgegan-

gene — ihnen bekannte, und für die Rüggerichte geeignete Vergehungen anzuzeigen, und die zu Verbesserung des gemeinen Wesens dienende Mittel in Vorschlag zu bringen, zu welchem Ende denn auch bey diesen Gerichten auf Untersuchung und Erörterung, der in die Polizey einschlagenden Gegenstände, der Bedacht genommen werden soll.

Die Verschiedenheit der jetzigen Vogtgerichte von ältern ähnlichen Anstalten, wird in der Folge bemerklich werden. Ihr Ursprung geht bis in die graue Vorzeit zurück, und eben so alt ist auch ihr Lob.

§. 2.

Fortsetzung.

Bey den ältern Judiciis Westphalicis darf man ihren Ursprung eben so wenig, wie bey den Vehmgerichten suchen. Jene betrafen die kirchliche Censur, uud diese waren in der Form und Entzweck von den Rüggerichten unendlich verschieden.

In den ältesten Zeiten waren sie unter dem Namen Land-, Ehhaft-, Vogt- und Rüggerichte bekannt.

Diejenigen, welche die Fürsten durch ihre Vögte halten ließen, nannte man Vogtdinge,

Botdinge, Rügebotending, Landdinge, Drey-dinge, welche leztere des Jahrs meistens dreymal, und Jahrdinge, die jährlich einmal gehalten wurden. Den Gohgrafen, welche als die gewöhnlichen Richter in gewissen Städten und Bezirken jene Gerichte ebenfalls vornahmen, war besonders auch die obere Aufsicht und Anordnung in Landespolizeysachen übertragen.

An den Vogtdingen, welche man nach dem Vorgang der ältern Deutschen bekanntlich unter freyem Himmel und auf einem erhabenen Plaße hielt, wurden die ergangenen Saßungen publicirt, und die Dingpflichtigen insgesammt, besonders aber die Vorsteher des Orts zur pflichtmäßigen Anzeige aller — dem Kaiser und den Fürsten und dem gemeinen Wesen nachtheiligen, nicht peinlichen Vergehungen angehalten *).

An ihre Stelle traten, nachdem die Landeshoheit der Reichsstände sich emporhob, ohngefähr in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die ihnen ähnlichen Rüggerichte.

---

*) Malblanc in der treflichen Abhandlung de Judiciis, quae Rüggerichte vocantur. §. 1. Tub. 1773. Struben in den Nebestunden. Abh. 5. §. 5.

Die Gesetzgeber sagten selbst, sie seyen zu deren Einführung durch die ausnehmende Nützlichkeit gleicher älterer Anstalten bewogen worden; von diesen waren sie aber nur darinnen unterschieden, daß dabey nicht allein die geringen Frevel abgeurthelt, sondern auch auf den sittlichen Zustand des Landvolks Rücksicht genommen wurde.

Rügen hieß bey den alten Deutschen eben das, was wir zur gerichtlichen Untersuchung Anbringen oder Denunciren heißen. Die Rüggerichte erhielten sich immer in ihrem Werthe. Nur da, wo sie sich dem westphälischen Vehm- und ähnlichen Gerichten näherten, wurden sie aufgehoben. So findet man z. B. in dem alten Cod. Bavar. v. J. 1346 der abgeschaften Rügungen erwähnt, allein diese Aufhebung hat keineswegs die eigentlichen Rüggerichte, sondern jene den westphälischen ähnliche heimliche Gerichte deswegen betroffen, weil hier auf gleiche Weise die Unterthanen wegen angeblicher Mißhandlung anderer in Untersuchung gezogen, und dadurch zu großer Erbitterung unter den Partheyen, die sich eben darum wechselseitig verfolgten, Anlaß gegeben worden *).

*) Malblanc a. a. O. §. 2.

Die mancherley Formen, nach welchen man in ältern und neuern Zeiten hie und da die Rüggerichte einführte, sind zwar den Kennern der deutschen Verfassung zur Genüge bekannt, indessen möchte es Manchem eine nicht unangenehme Unterhaltung gewähren, und vielleicht nicht ohne Nutzen seyn, die merkwürdigste derselben hier anzuführen.

In Thüringen hat man noch jetzo die sogenannte Hägemahle, an welchen vorzüglich die im Felde verübten Frevel gerügt werden.

Zu Halle in Schwaben ist das Botding zu Rügung alles an- und in den Salzwerken begangenen Unfugs angeordnet.

In den Fürstenthümern Lüneburg und Bremen sind die Landgerichte und Botdinge noch in Uebung, und sollen meistens alle Jahre von den Beamten abgehalten, dabey die bürgerlichen Wehr-, Waffen- und Feuergeräthschaften besichtigt, die nach feierlicher Eröffnung des Gerichts angezeigten Vergehungen nach den vorliegenden Gesetzen geahndet, auf gemeinnützliche Vorschläge das Nöthige angeordnet, die wichtigen Satzungen publicirt, und die ganze Verhandlung zu Protokoll gebracht werden *).

---

*) Malblanc a. a. O. §. 3.

Schottelius in L. de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus. p. 581. seq.

Eine ähnliche Anstalt besteht in dem Fürstenthum Zelle, nur daß diesen Landgerichten die sogenannten Vorgerichte vorangehen, welche jenen, die der Landrath vornimmt, zur Vorbereitung dienen, von den einzelnen Beamten, so viel die geringern Frevel betrift, besorgt, und hierauf von denselben die Protokolle dem Landrath zur Bestätigung oder Milderung der diktirten Strafen vorgelegt werden müssen *).

Eine Fürstlich-Hessische Ungebottsordnung vom 20. Decemb. 1640 befiehlt, daß bey den Gerichten, das ungebotten Ding genannt, nicht allein die ernstlich zu erörternde Rügungen, sondern auch mehrere Polizeygegenstände in Betracht gezogen werden sollen **).

Nach einer Abhandlung vom geschwornen Montag, oder den Rüggerichten an der Lahn ***), werden in dem Nassauischen bey diesen Gerichten zwar auch die geringern Fre-

---

*) De Selchow in Select. jur. germ. p. 606. Malblanc a. a. O. §. 3.

**) Malblanc a. a. O.

***) Sie ist zu Marburg im J. 1768 erschienen.

vel abgethan, zugleich aber die Bürger mit dem Huldigungseyde belegt, die Gränz- und Gütersteine untersucht, die über unbewegliche Sachen geschlossene Contrakte in die Gerichtsbücher eingetragen, und dabey vorzüglich auch die zu Verbesserung der Polizey dienende Anordnungen getroffen.

In Bayern sind die sogenannten Ehhaftgerichte eingeführt, wobey sämmtlichen Inwohnern der Landorte die wichtigsten Gesetze und die Gemeindsrechte öffentlich verkündet, insbesondere aber die minder erheblichen und vornehmlich die Feldfrevel gerügt werden *).

Im Sachsen-Gothaischen schreibt die ältere Rüggerichtsordnung vom Jahr 1646 vor: daß diese Gerichte jährlich viermal gehalten, und dabey nicht nur alle Stadt- und Dorfbewohner, sondern vorzüglich die im gemeinen Dienste stehenden Bürger, Dorfbüttel, Wächter, Thorhüter, Feldschützen ꝛc. zur Anzeige aller ihnen bekannt gewordenen Verordnungen ernstlich angewiesen, sondern auch besondere Censurrichter bestellt und eid-

---

*) Malblanc a. a. O.
Heineccius in El. jur. germ. T. II. p. 424.

lich verpflichtet werden sollen, den Wandel ihrer Mitbürger im Stillen zu beobachten, und alle gesetzwidrigen Handlungen bey dem Rüggericht anzuzeigen, doch solle bey solchen von den Beamten wohl erwogen werden, ob nicht diese Censoren durch Leidenschaften mancherley Art zu ihren Angaben sich haben verleiten, und ob nicht besondere Umstände eine Strafmilderung möchten Statt finden lassen. Auch sind hier die Geldstrafen auf zwey Gulden, und die Thurnstrafen auf vier Tage beschränkt *).

In Chursachsen sollen die sogenannten Ehdinge auf den Dörfern, jedoch blos über geringe Frevel, und höchstens nur alle drey Jahre da, wo es hergebracht und nöthig, vorvorgenommen werden **).

Im Würzburgischen sind die Rüggerichte ebenfalls verordnet, und die dortige Landes-

---

*) Malblanc a. a. O. §. 4.

Fortsetzung des Cod. Augustei von 1772. p. 500. 1315. Seckendorf im Fürsten-Staat. 2. Th. Kap. 8. §. 4. Es wird aus der Folge erhellen, daß jene Sachsen-Gothaische in ältern Zeiten eingeführte Rüggerichte von den Badischen, sowohl nach ältern als neuern Verordnungen, gar sehr verschieden sind.

**) Malblanc, ebendas.

ordnung empfiehlt solche mit dem Beisatze: weil dadurch viel Böses gestraft, und mancher von schlechten Handlungen abgehalten werde *).

Die Hessenkasselische Verordnung von 1735, und die Sachsen-Altenburgische Landes- und Gerichtsordnungen von 1742 und 1744 befehlen nachdrücklich, daß diese Gerichte nach dem bisherigen Gebrauch ferner gehalten werden sollen **).

Endlich schreibt die Gräflich Wied-Runkelische Polizeyrüggerichtsordnung von 1765 nicht nur bestimmt vor, welche Vergehungen bey den alljährlich viermal abzuhaltenden Rüggerichten untersucht werden sollen, sondern sie erstreckt sich auch auf alle Gegenstände der Polizey, und was dieser zuwider unternommen worden, sie hat also nächst der Würtenbergischen mit der Badischen ältern, in dem Jahr 1622 und 1715 ergangenen Rüggerichtsordnung, die meiste Aehnlichkeit ***).

---

*) Malblanc a. a. O. §. 4.

**) Ebendas.

***) Ebendas.

§. 3.

Fortsetzung. Rüggerichte in der Rheinpfalz, im Vorderöstreichisch- und im Würtenbergischen.

Die in der benachbarten Churpfalz am Rhein eingeführten sogenannten Vogt- oder Freygerichte sind von den oben beschriebenen wiederum merklich verschieden, die desfalls ergangenen Generalverordnungen aber beziehen sich immer auf die Landesordnung, und diese weiset im 8ten Titul, S. 87, von Aufmerkung und Thätigung der Freveln und Unthaten auf das Herkommen jeden Orts.

In den meisten Churpfälzischen Ortschaften werden zwar jährlich die ebenerwähnten Vogt- oder Freygerichte gehalten, allein sie sind in der Form und Entzweck sehr verschieden.

Da, wo den Landstädten die niedere Gerichtsbarkeit zustehet, werden von den Unterbeamten oder dem Stadtrath an jenen Gerichten blos die, das Jahr hindurch angenommenen Bürger verpflichtet, und die in der Zwischenzeit offen gewordenen gemeinen Aemter wieder besezt, in denjenigen Orten aber, wo mit Ausschluß jener Berechtigung, nur Schultheißen und Dorfgerichte sich be-

finden, werden die Vogtgerichte von den Oberbeamten vorgenommen, und dabey die das Jahr über bemerkte Feld- und Waldfrevel untersucht. Die Vorschläge über Verbesserung der Landeskultur werden von den Oberbeamten unter Beiziehung der Dorfgerichte bey der Abhör der Gemeindsrechnungen besonders in Berathschlagung genommen.

Was die Waldökonomie betrift, werden die Rüge- oder Frevelgerichte nach der vorliegenden Wald- und Forstordnung von den Oberbeamten in Beyseyn der Forstmeister oder Oberförster vorgenommen. Die Forstmeister sitzen deswegen bey, um zu sehen: daß die Strafen nach Vorschrift der Forstordnung angesetzet werden, und sie schicken alsdann die Protokolle, welchen das von den betreffenden Förstern und Waldschützen übergebene Frevelregister zum Grunde liegt, zur churfürstlichen Hofforstkammer berichtlich ein, von welcher Stelle die angesezten Strafen entweder bestätigt oder abgeändert werden, ohne daß jedoch derselben eine forsteiliche Gerichtsbarkeit hierinnen eingeräumt wäre; denn alle die Waldkultur eigentlich berührende Verfügungen werden von der Regierung selbsten an die Oberämter erlassen, und von diesen den Ortsvorstehern zur Nachachtung mitgetheilt.

Im Vorderöstreichischen werden auch Rüggerichte gehalten, sie sind aber hauptsächlich der Forstwirthschaft gewidmet, und werden dabey jeden Jahrs die gerügten Waldfrevel abgethan.

Die Würtenbergischen sogenannten Vogtrüggerichte kommen unter allen andern in der Form mit jenen im Badischen großentheils überein.

Die daselbst eingeführten Forstrüge- oder Frevelgerichte, desgleichen die Herbst- und Erndtrüggerichte, welche leztern blos die gegen die Herbst- und Erndtordnung anstoßenden Handlungen zum Augenmerk haben, übergehe ich hier als nicht zu meinem Entzweck gehörig.

Die Vogtdinge wurden schon im Jahr 1495 vom Herzog Eberhard angeordnet, und sowohl durch die Landesordnung von 1515, als durch ein vom Erzherzog Ferdinand von Oesterreich im Jahr 1531 erlassenes Rescript bestätigt.

Die Rüggerichte wurden durch die Censurordnung von 1567 eingeführt, und befohlen, solche jährlich viermal abzuhalten, sie kamen aber nach und nach außer Uebung, und ihnen folgten die noch jezo bestehenden, durch

vortrefliche Verordnungen sich auszeichnenden Vogtrüggerichte.

Diese *) werden alljährlich von den Oberbeamten unter Beiziehung des Stadt- und Amtsschreibers oder dessen verpflichteten Actuars, der das Protokoll führt, und der Ortsvorgesezten vorgenommen, und es sollen dabey nach der Censurordnung von 1567 folgende Gegenstände gerügt, und hierauf das Nöthige verfügt werden.

Rügen über Spieler und ihre Gehülfen, Trunkenbolde, Gotteslästerer, verfängliche und betrügliche Händel mit Christen und Juden, Unordnungen in gemeiner Wirthschaft, Vernachlässigung des Sabbaths, Sekten, Zauberey, Schlaghändel, Felddiebstähle, Unzucht, Verschwender, Wettungen, Schmälerung der Kirchen- und Pfarrgefälle und der Gemeindsrechte, falsches Gewicht und Geld, Seuchen, falsche Schlüssel, Verrückung der Grenzsteine, Beherbergung fremden Gesindels, Zoll- und Accisunterschlagung und überhaupt alle unerlaubte Handlungen.

---

*) Diese ganze Beschreibung ist aus Herrn Professor Malblanc schon angeführter Abhandlung genommen.

Ausgenommen sind alle bürgerliche, nicht zum Erkenntniß der Stadt- und Dorfgerichte gehörige Sachen über Eigenthum, Gerechtigkeiten, Erbschaften, Contrakte, Privatklagen, die aus Verbrechen entstehen, kirchliche und forsteiliche Gegenstände, Zehenden- und vermischte Sachen, so wie die schweren Verbrechen.

Außer obigen rügbaren Punkten gehören im Würtenbergischen ferner zu den vogtgerichtlichen Verhandlungen: die Verkündung derjenigen polizeylichen Ordnungen und Gesetze, deren Wissenschaft den Unterthanen am meisten nöthig ist, desgleichen die Huldigung der jungen geheuratheten und ledigen Bürger, Angelobung der Dienstboten durch Handschlag zu treuen Diensten, Besetzung der zur Zeit des Vogtgerichts erledigten gemeinen Aemter, und vorzüglich die Untersuchung der Gemeindsökonomie, wobey besonders auf richtiges Maas und Gewicht, auf die Gemeindsrechte in Ansehung der Triftgerechtigkeit, der Waldungen, Flüsse, Wege und Brunnen, und hiernächst auf den Zustand der gemeinen Sicherheit, sittlichen Wandel, Feuerordnung u. s. w., und auf die neuere Verordnung von 1756 Rücksicht genommen wird, nach welcher jeder verheurathete junge Bürger zwey zahme Obstbäume auf das Ge-

meindsguth zu pflanzen und zu unterhalten verpflichtet ist.

Auch im Würtenbergischen, wie im Badischen, ist die Form der Vogtgerichte ganz summarisch. Dorten, nicht aber auch im Würtenbergischen, werden sie gewöhnlich auf die Abhör der Gemeindsrechnungen ausgesezt, die Ortsvorsteher zuvor durch Ausschreiben davon benachrichtigt, und deren Verkündung an die Gemeinde mit der ernstlichen Weisung befohlen: daß jeder Inwohner bey dem Vogtgerichte alles ihme bekannte Ordnungswidrige nach aufhabenden Pflichten angeben solle.

Die Verhandlung selbst beginnt, wie im Badischen, mit der Zusammenberufung sämmtlicher Inwohner auf das Gemeinds- oder Rathhaus, wo sodann von den Oberbeamten, in Beyseyn der Vorsteher, denselben die Absicht des Geschäfts eröffnet, nächst diesem die schon erwähnten Ordnungen und Gesetze durch den Actuar verlesen; hierauf aber in Gegenwart des Gerichts mit jedem Einzelnen der Durchgang gehalten, die Rügen in ein besonderes Protokoll gebracht, solche hernach, mittelst summarischer Vernehmung der Partheyen und Zeugen, untersucht, und die gesetzliche Strafen erkannt werden.

Ueber Polizeygegenstände wird mit dem Ortsvorstande berathschlagt, nach der Stimmenmehrheit ihrentwegen verfügt, und werden hierbey ebenfalls alle deßfallsige Verhandlungen, so wie die abgefaßten Schlüsse, gegen welche jedoch jedem Theile, bey der Regierung Vorstellung zu machen, unbenommen ist, in dem Protokoll bemerkt; endlich aber das ganze Geschäft sämmtlichen wieder vorberufenen Gemeindsgliedern eröffnet und geendigt, und hernach den Ortsvorgesezten ein, die Geldstrafen enthaltender Protokollextrakt zum Einzug derselben zugefertigt.

Die auf die Vogtgerichte ergehenden Kosten werden im Würtenbergischen gewöhnlich aus den Gemeindskassen bezahlt, so fern solche nicht durch altes Herkommen dem Fiskus oder einem andern Fond zugewiesen sind.

§. 4.

Fortsetzung. Markgräflich Badische Vogt- und Ruggerichte nach ältern Verordnungen.

Im Baden-Durlachischen sind diese Gerichte schon seit beinahe 200 Jahren eingeführt. Markgraf Carl Wilhelm, der ruhmvolle Vorfahrer und Großvater seines erhabenen Nachfolgers, des jetzigen Herrn Markgrafens von Baden, ließ die alte Landesord-

nung vom Jahr 1622 revidiren, und im Jahr 1715 durch den Druck bekannt machen. Den Beschluß derselben macht von S. 342 bis 356 die Vogt- und Rüggerichtsordnung, nach welcher die Amtleute in den jährlichen Vogt- und Rüggerichten sich achten sollen.

Man kann sie mit Recht unter die vielen bleibenden Denkmale der Weisheit und väterlichen Sorgfalt zählen, womit der verewigte Gesetzgeber noch jezo sein Angedenken unter uns verherrlicht, auch ist sie noch wörtlich die Grundlage der dermaligen Einrichtung, denn alle derselben nachgefolgten Verordnungen weisen auf sie zurück.

Wie genau diese Ordnung in alle Theile des öffentlichen Wohlstandes eingeht, zeigt der hiernach bemerkte wesentliche Inhalt derselben. Sie befiehlt nämlich, daß bey diesen Vogtgerichten, wenn etliche Tage zuvor der, jener Ordnung einverleibte sogenannte Rügezettel durch die Vorsteher an öffentlicher Gemeinde verkündet worden, von dem Beamten mit Beiziehung des Stadt- oder Amtschreibers an bestimmter Zeit und Stelle

1) die erledigten Gerichts- und Rathsstellen und Polizeyämter wieder besezt;

2) die jungen Bürger und ledigen Söhne, nach erreichtem gesetzlichen Alter, mit dem Huldigungseide belegt;

3) mit dem Ortsgeistlichen über, ihm bekannte rügbare Fälle cummunicirt, so fort Gericht und Rath ebenmäßig zu deren Eröffnung bey ihren Pflichten aufgefordert, alsdann die ganze Gemeinde Mann für Mann vorberufen, hierzu auf gleiche Weise ermahnt, die Rügen, jedoch ohne Benennung des Anbringers unter Vernehmung der Partheyen und allenfallsiger Zeugen, summarisch untersucht, hierauf die geordneten Strafen erkannt, und zweifelhafte Fälle auf höheres Erkenntniß ausgesezt, im Einzelnen aber nach dem angezogenen Rügezettel;

4) auf Beobachtung der Kirchenordnung und der Sonntagsfeier, von Seiten der Verheuratheten sowohl als der Ledigen, so wie der Knechte und Mägde, und auf die Verächter oder Lästerer derselben gesehen;

5) auf das Verhalten der Kinder gegen die Eltern, der Eheleuten unter sich und der Dienstboten gegen ihre Herrschaft, und auf zank- und händelsüchti-

ge Leute des Orts vorzügliches Augenmerk genommen, hauptsächlich aber auch

6) die Feld- und Waldfrevel, Unterschleife in herrschaftlichen Abgaben, unzüchtiger Wandel, Verschwendung, Mißbrauch des Allmosens, übermäßiges Zechen, wucherliche Händel, schädlicher Fürkauf, falsches Maas und Gewicht, Veräußerung der Güter an Auswärtige, gesetzwidrige Verpfändung derselben, Vernachlässigung der Gemeindsgüter und Gebäude, Benachtheiligung der Rechte der Herrschaft und der Gemeinden in Bezug auf Gefälle, Feldgüter, Gemarkung, Brunnen, Wege und Stege, Verbreitung falschen Geldes, Verletzung der Marksteine, schädliches Waschen, Handwerksmißbräuche, falsche Schlüssel, feuergefährliche Verrichtungen und unerlaubter Wegzug außer Lands gerügt, und alles ernstlich untersucht, die Geldstrafen unnächlässig eingezogen, die ganze Verhandlung zu Protokoll gebracht, und solche hierauf, wann sie der gesammten, des Endes nochmals vorzuberufenden Bürgerschaft mit oberamtlicher Vermahnung zu unklagbarem Wandel eröffnet worden, beschlossen werden solle.

Die bey dieser Vogtgerichtsordnung zum Grunde liegende wohlthätige Absicht ist augenfällig keine andere, als daß

1) der wirthschaftliche und politische Zustand der Landesgemeinden, besonders wo jener örtliche Belehrung und Untersuchung erheischt, durch die Beamten in den Ortschaften selbst erforscht werde, um nach dem Erfund die, dem gemeinen Besten gemäße Anordnungen entweder gleich auf der Stelle treffen, oder, wann dies nicht geschehen kann, die Verfügung der höhern Landesstelle darüber einholen zu können, daß aber auch

2) eben diese leztere durch die Vogtgerichte eine nähere Kenntniß von jenem Zustande erhalten, und hierdurch genauer mit den Mitteln bekannt werden möge, wie die, dem gemeinen Wohl im Wege liegende Hindernisse zu heben, und welche Verordnungen zu dessen Beförderung zu erlassen seyn dürften.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese preißwürdige Absicht zu seiner Zeit, wo nicht ganz, doch zum Theil erreicht wurde. Ich sage mit Vorbedacht zu seiner Zeit; zwar waren auch damals die Badischen und andere Länder mit den traurigsten Spuren des Kriegs bezeich-

net, Unbändigkeit und sittliches Verderben mußten auch damals durch weise und ernstliche Anstalten bezähmt werden, und dies war auch, wie das mit der verbesserten Landesordnung von 1715 im Druck erschienene Generalrescript ausdrücklich sagt, der Zweck derselben. Indessen konnte aber vor 85 Jahren der Gesetzgeber sich einen guten Erfolg eher davon versprechen, als jezo. So viel umfassend auch der Plan jener Vogtgerichte gewesen, so war er dennoch dem Geiste und der Verfassung seines Zeitalters angemessen. Damals waren die Sitten und die Stimmung des Volks, zumal die leztern, nicht in dem Grade verdorben, als sie es dermalen leider! an manchen Orten sind. Der Ortsvorgesezte konnte eben deswegen in seinem Berufe besser würken, als jezo. Aus gleichem Grunde auch der Beamte. Der Geschäftsgang bey den Regierungen und auf dem Lande war weit einfacher. In jeziger Zeit haben die Geschäfte in allen Fächern der Staatsverwaltung sich so sehr vervielfältigt, daß dermalen jeder Vogt oder Schultheiß, amtshalber wenigstens eben so viel, ja wohl mehr zu thun hat, als vor 70 bis 80 Jahren ein Beamter. Im nämlichen Verhältniß haben sich die Geschäfte der Landeskollegien, der Amtleute und aller Staatsdiener vermehrt, und eben darum würden weder die Beamten noch

die Ortsvorgesezten dermalen mehr im Stande seyn, den alten, allzuviel umfassenden Plan der oben beschriebenen Vogtgerichtsordnung zu befolgen, und die hiernach zu treffenden Anordnungen zu vollstrecken. Ihre Zeit und Aufmerksamkeit ist viel zu sehr getheilt, und bey dieser Beobachtung hat man auch die Nothwendigkeit gefühlt, den Vogtgerichten im Badischen eine andere, den neuern Zeiten mehr anpassende Form zu geben, welche, ohne den Hauptzweck außer Acht zu lassen, sowohl dem Geschäftskreise der Beamten, als jenem der Ortsvorsteher angemessen, und nach einem solchen Maasstrabe vorgezeichnet ist, daß dieselbe sowohl in Rücksicht auf die zu dem Geschäfte zu verwendende Zeit, als dessen Gegenstände selbst mit Würksamkeit befolgt werden kann, und diese verbesserte Anstalt war der jetzigen mit Ruhm bedeckten und gesegneten Regierungsperiode, Vater Carl Friedrichs, vorbehalten, eines Fürsten, der nur in stiller Ausübung jeder Tugend, und in Gerechtigkeit und Wohlthun seine Größe sucht. Difficile est, laudes non scribere, und wie könnte ich, als täglicher Augenzeuge seiner rastlosen, wahrhaft väterlichen Sorgfalt, während meiner 27jährigen Dienstzeit, davon schweigen, ohne meinem Herzen wehe zu thun.

§. 5.

Fortsetzung. Badische Vogtgerichte nach neuern Verordnungen *).

Die erste neuere Generalverordnung wurde den 19. März 1740 erlassen. Sie ist unten im Anhang, unter Ziffer 1, vollständig abgedruckt, und befiehlt unter Rückweisung auf die oftberührte Landesordnung, daß die Vogtgerichte zu schicklicher Zeit ohne Behinderung der Feldgeschäfte vorgenommen, besonders wichtige und weitere Untersuchung erheischende Gegenstände zu den gewöhnlichen Amtstagen verwiesen, vornämlich aber der Zustand des Polizeywesens untersucht, die nöthigen Veränderungen und Verbesserungen sogleich veranstaltet, und die aufgehenden Unkosten aus den Gerichtsbarkeitsgefällen bestritten werden sollen.

Mittelst eines Generaldekrets vom 30. October 1754, im Anhang unter Ziffer 2 befindlich, wurde verfügt, daß bey diesen Gerichten auch die in das Polizeyfach ein-

---

*) Sämmtliche hiernach bemerkte Verordnungen befinden sich in der Gerstlacherschen Sammlung Baden-Durlachischer Verordnungen, Theil 3. S. 582 bis 589, abgedruckt.

schlagenden Verordnungen erneuert und publicirt, nach deren Beobachtung genau geforscht, die darüber abgehaltenen Protokolle jedesmal auf Georgii zur Regierung eingeschickt, und gutächtlich berichtet werden solle, wie der in der Landesordnung vorgeschriebene Modus und Rügezettel zu verbessern seyn möchte.

In der Folge wurde wahrgenommen, daß den Vogt- oder Frevelgerichten in einigen Oberämtern zwey Oberamtspersonen, und zwey von dem Forstamt, nebst dem Actuar, beyzuwohnen pflegten; theils war solches nicht nothwendig, theils aber auch zu kostspielig, und deswegen wurde durch ein, unterm 13. September 1758 an die Oberämter und Forstämter Hochberg, Pforzheim und Stein, erlassenes Rescript (im Anhang unter Ziffer 3 ersichtlich) verordnet, daß bey jedem Frevelgericht, so lange dabey oberamtliche Sachen verhandelt werden, gar keine Forstamtspersonen beywohnen, wenn aber die forstamtlichen Sachen vorzunehmen wären, nur eine Forstamtsperson zugegen seyn, alle Frevelgerichte nur von einer Oberamtsperson abgehalten, und höchstens nicht mehr als zwey Tage mit dem Oberamts- und Forstfrevelgericht zugebracht, zu diesem Ende die Gegenstände zuvor zubereitet, und mehrere, ohnehin größten-

theils dahin nicht gehörige, Causae privatorum lieber weggelassen werden sollen.

§. 6.

Fortsetzung. Neueste und noch bestehende Einrichtung der Vogtgerichte im Badischen.

Die neueste, im Anhang unter Ziffer 4, beygefügte Generalverordnung ergieng unterm 4. November 1767, und diese ist es eigentlich, nach welcher die Vogtgerichte dermalen vorgenommen werden. Diese Verordnung hat aber durch die, unterm 28. Jul. 1794, dem Markgräflichen Regierungskollegium ertheilte neuere Instruktion noch eine nähere Bestimmung und Erläuterung erhalten. Der glorwürdige Gesetzgeber macht hierinnen sowohl die Landesdicasterien als die Beamten auf die Wichtigkeit dieser Anstalt neuerdings aufmerksam, und beurkundet auch dadurch seine unermüdete Sorgfalt für die Wohlfahrt seiner Lande. Diese Regierungsinstruktion wurde auch den sämmtlichen Beamten mitgetheilt, und dient ihnen zur weitern Vorschrift bey Abhaltung der Vogtgerichte. Sie ersehen daraus zugleich, wie sehr diese Anstalt von ihrem erhabenen Regenten nicht nur unmittelbar, sondern auch von dessen verehrungswürdigstem Ministerium, und den übrigen Collegien, geschäzt wird.

Der im Anhang, unter Ziffer 5, eingerückte Auszug, aus schongedachter Regierungsinstruktion, giebt hiervon ausführliche Nachricht.

Die vorzüglichen Gegenstände derselben sind durch obige Verordnung von 1767, jedoch ohne Aufhebung der in der Landesordnung enthaltenen Vorschrift, in 18 Punkten bestimmt angegeben, jedoch ist durch die oft-erwähnte Instruktion der Zweck und die Bearbeitung derselben noch näher bezeichnet. Mittelst dieser Verordnung sind die oberamtlichen Vogt-, oder wie sie hier heißen, Frevelgerichte von jenen der Forstämter ganz abgesondert. Da indessen nöthig und nützlich ist, daß der Oberbeamte, wenn er von dem wirthschaftlichen Zustande der Gemeinden gründlich belehrt werden soll, auch wisse, wie derselbe rücksichtlich der Gemeindswaldungen beschaffen ist, so muß er sich bey diesem Geschäfte nothwendig davon unterrichten, ob die Waldungen bis dahin gut unterhalten, was zur Verbesserung derselben vorgekehrt worden, und hierzu etwa noch weiteres erforderlich seyn möchte. Es sind deswegen die Oberämter durch ersagte Verordnung angewiesen, daß sie aus diesem Anlaß sich hierüber mit den Forstämtern in Communikation setzen sollen.

Diese Verordnung bezwecket die wichtigsten Gegenstände des öffentlichen Wohls, und die Nützlichkeit der Vogtgerichte äussert sich gleich dadurch, daß der Beamte jene Objecte nicht durch das Fernrohr der mündlichen oder schriftlichen Berichte seiner Untergebenen, sondern unmittelbar mit unbewaffneten Augen zu sehen bekommt.

Ob? und wie die Trockenlegung der Bäume, die Verbesserung des Wiesenbaues, die zweckmäsigere Benutzung der Weiden und Allmenden, oder deren Vertheilung unter die Inwohner, ob die Pflanzung der Futterkräuter und des weichen Holzes, die gute Unterhaltung der Wege und Brücken, die Sicherstellung der Gränzen, die Feuer- und Armenanstalten, die bestmögliche Benutzung des Wassers, die Bauordnung u. s. f. nach den bestehenden Gesetzen bereits zur Ausführung gekommen, oder warum es nicht geschehen können, das alles liegt vor seinen Augen, und er muß es selbsten sehen, wann er von dem Gemeindswesen gründlich urtheilen, und in den Stand kommen will, das Zweckdienliche entweder selbst anzuordnen, oder zu diesem Ende der Landesstelle ein sachgemäßes Gutachten zu erstatten.

Augenfällig ist es übrigens, daß, weil der Beamte bey diesen Vogtgerichten sich nur

mit den nach der neuern Verordnung dahin geeigenschafteten Gegenständen zu befassen hat, dieselben auch desto gründlicher und weit zweckmäsiger untersucht werden können, als geschehen würde, wenn er sich über alle obenerwähnte rügbare Sachen verbreiten müßte. Diese gehören größtentheils vor die gewöhnlichen Amtstage, und dahin werden sie auch ununterbrochen gezogen, so, daß also ihrentwegen die gemeine Ordnung immer gehandhabt wird, und hierinn für die Vogtgerichte wenig oder nichts übrig bleibt *).

Noch ist hier aber zu bemerken, daß, vermöge weiterer und spezieller Befehle, den Vogtgerichtsprotokollen jedesmalen beygelegt, und zugleich an die Markgräfliche Regierung eingeschickt werden müssen:

1) Ein pflichtmäsiges Verzeichniß von der Anzahl der Inwohner jeden Orts an verheuratheten Bürgern und Beisassen,

---

*) Hierinne liegt augenfällig der Unterschied von den bey Seckendorf im Fürstenstaat bemerkten alten Rüge- oder Sittengerichten. Das im 2. Theil, Kap. 8. §. 4. Kap. 10. §. 12, und in dem Anhang zum 2. Theil. Kap. 9. §. 5, geäußerte nachtheilige Urtheil paßt also durchaus nicht auf die Badischen Vogtgerichte.

Wittwern, Wittwen und ledigen jungen Leuten beiderley Geschlechts;

2) eine Anzeige von dem Flächeninhalt des Dorfbanns oder Gemarkung an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Weiden, Allmenden, Flüssen und Wegen, mit Bemerkung der vorhandenen öffentlichen oder Gemeindsgebäude;

3) ein Verzeichniß der jungen Bürger, welche an dem Vogtgericht gehuldiget haben, wobey zugleich zu bemerken ist, welche Gemeindsämter dermalen erledigt und wieder zu besetzen seyen;

4) desgleichen über den würklichen Viehstand an Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen, Schweinen, mit Anzeige von der Anzahl und Beschaffenheit des vorhandenen Wucher- und Faselviehes;

5) ferner über die vorhandenen Feuergeräthschaften, nämlich Feuerspritzen, Feuerhaken, Leitern, Feuereimer, Schläuche und deren Beschaffenheit. Diese Verzeichnisse erfordern Zeit und Pünktlichkeit, und es ist daher sehr gut, wenn das die Abhaltung des Vogtgerichts anordnende oberamtliche Ausschreiben einige Wochen zuvor erlassen, und darinnen

dem Ortsvorstande die Verfertigung dieser Verzeichnisse also aufgegeben wird, daß sie gleich beim Anfang des Geschäfts übergeben werden können. Auf gleiche Weise werden ebenfalls etliche Wochen zuvor

6) von dem Ortsgeistlichen auch die Proben der Schuljugend im Schreiben und Rechnen, mittelst Ersuchschreibens, eingefordert, und dem Protokoll, unter Bemerkung der Anzahl der Schuljugend, beygefügt.

Auch sieht man gerne, wenn, wo es immer geschehen kann, von dem Ort selbst und dessen Gemarkung ein geometrischer Riß aufgenommen, und zugleich an die Regierung eingesendet wird.

Zweyter Abschnitt.

Form und Behandlung der Badischen Vogtgerichte im Allgemeinen.

§. 7.

Ich komme nun auf die Form und Verhandlungen der Vogtgerichte.

Die betreffende Gemeinde wird von dem zu dem Geschäft bestimmten Tage, und der Absicht desselben, durch ein oberamtliches Ausschreiben benachrichtigt, den Vorstehern aber hierbey befohlen, daß sie die in der Verordnung von 1767 vorgeschriebenen Punkte, als die hauptsächlichsten Gegegenstände der Vogtgerichte, unverweilt ihren Untergebenen zur Nachricht und Nachachtung eröffnen sollen, wo dann hernachmals in Beyseyn des Oberbeamten und dessen verpflichteten Actuars, so wie der Ortsvorsteher und der Gerichtsleute:

1) die ganze Bürgerschaft mit den Beisassen auf das Rath- oder Gemeindshauß vorgefordert, alsdann das Bürgerre-

gister, unter protokollarischer Anmerkung der Anzahl der ganzen Inwohnerschaft, und der Volksmenge, abgelesen, und bemerkt: ob einer oder mehrere Bürger — und aus welchen Ursachen sie sich nicht eingefunden haben. Diesem vorgängig wird der Gemeinde von dem Oberbeamten, die Absicht und der Entzweck dieser Anstalt nochmals, und mit der ernstlichen Ermahnung eröffnet: daß, sowohl der Ortsvorstand und das Gericht, als auch jeder Bürger nach aufhabenden Pflichten bey dem nun gehalten werdenden Durchgang dem Beamten seine allenfallsige — keine umständliche Untersuchung erheischende Beschwerden, und fürnehmlich alles dasjenige anzugeben habe, was nach seiner Beobachtung zum Nachtheil der Herrschaft und der öffentlichen Ordnung überhaupt, und des gemeinen Wohls insbesondere, vorgefallen, und was etwa hierinnen in ein oder in andern Stücken zu verbessern und anzuordnen seyn möchte;

2) die zu diesem Ende von den Vorgesezten und Gericht schriftlich oder mündlich gemachten Vorschläge werden hierauf in dem Protokoll bemerkt, und nach

beendigtem Durchgang und Erörterung der hierbey vorgekommenen Privatbeschwerden, mittelst Berathschlagung mit dem Vorstande, und wo es nöthig, durch oberamtlichen Augenschein in Beyseyn desselben untersucht, ob und wie solche ausgeführt werden können. Weil aber dergleichen Vorschläge hauptsächlich in das Polizeywesen und die Gemeindsökonomie einschlagen, und ihre Prüfung die meiste Zeit erfordert, so wird hierüber, um den Durchgang mit der Bürgerschaft nicht aufzuhalten, am füglichsten bey der unten angezeigten Untersuchung des Polizeyzustandes und der gemeinen Wirthschaft das Nöthige verhandelt;

3) der Durchgang wird unter einstweiliger Entlassung der Vorsteher und des Gerichts vorgenommen, jeder Bürger, Mann für Mann, vorgenommen, und jede einzelne Anzeige oder Vorschlag, das Gemeindswesen betreffend, so wie jede Beschwerde über erlittenen Unfug, Feldfrevel u. dergl., welche nicht zum höhern Erkenntniß geeignet sind, kürzlich zu Protokoll bemerkt, die gemeinnützlichen Vorschläge, gleich jenen der Vorgesezten, vorhin bemerktermaaßen

untersucht, und die angebrachten Klagen nach summarischer Vernehmung der Partheyen und der allenfallsigen Zeugen nach dem Grund oder Ungrund der Klage und den desfallsigen Strafgesetzen abgethan, Verhandlung und Bescheid aber dem Protokoll eingerückt.

Wann übrigens, wie es zuweilen geschehen kann, dem Beamten bey dem Durchgang besonders erhebliche Beschwerden, welche aber zur vogtgerichtlichen Erörterung nicht gehören, vorgetragen werden, so liegt ihm allerdings ob, hiervon mit Verweisung der Sache an die Amtstage in dem Protokoll die nöthige Bemerkung zu machen, wo alsdann dasselbe bey der, vor dem Oberamt vorzunehmenden Untersuchung zum Grunde gelegt wird. Meines Erachtens wird diese dadurch vorbereitet und merklich erleichtert werden, wenn der Beamte in Fällen, wo die Gegenstände ganz oder zum Theil nach ihrer örtlichen Beschaffenheit beurtheilt werden müssen, sich von dieser, wenn es immer die Zeit erlaubt, durch persönlichen Augenschein während des Vogtgerichts belehren, und den Erfund zur künftigen Rücksichtsnahme zugleich in dem Protokoll anmerken wird.

Die Huldigung der jungen, hier der Zahl nach im Protokoll anzumerkenden Bürger, nach vorgängiger Eidesvorbereitung durch ihren Seelsorger, und die Besetzung der zu dieser Zeit erledigten Polizeyämter, welche, so wie die hierzu neubestellten Gemeindsglieder, namentlich im Protokoll zu bemerken sind, wird am schicklichsten entweder vor, oder gleich nach dem Durchgang vorgenommen, um sich bey der nun folgenden Untersuchung der polizeylichen und gemeinwirthschaftlichen Gegenstände der Aufmerksamkeit und Pflichtmäsigkeit dieser Gemeindsglieder, welche hierüber öfters beygezogen werden müssen, desto mehr versichern zu können. Es ist dieses jedoch den Beamten überlassen, und hiernächst es blos meine Privatmeinung, ob nicht dienlich seyn möchte: zu jener feierlichen Handlung, welcher jedesmalen die gleich zu Anfang des Vogtgerichts zu verfügende beichtväterliche Eidesvorbereitung und deren Bescheinigung vorangehen muß, außer den Vorgesezten und Gerichtsleuten, auch den oder die Seelsorger der Schwörenden beizuziehen, und solche nahe bey, oder in der Kirche öffentlich vor sich gehen zu lassen.

Ist nun der Durchgang, und die dadurch veranlaßte summarische Untersuchung geendigt, so wird

4) von dem Beamten unter Beiziehung des Ortsvorstandes, und wenn es nöthig sämmtlicher Richter zur Untersuchung des Polizeyzustandes, und aller die Gemeindsökonnmie berührenden, in dem Generalrescript von 1767 angeführten Gegenstände geschritten, wobey dann alle Anzeigen und Vorschläge Punkt für Punkt zum Protokoll gebracht, so fort jeder derselben, mittelst gutächtlicher Vernehmung der Vorgesezten und anderer auf Verbesserung stimmender Gemeindsglieder, auch oberamtlichen Augenschein an Ort und Stelle geprüft, der Erfund, unter Bemerkung der allenfallsigen Hindernisse und der Mittel sie zu heben, mit den hierauf gefaßten Schlüssen im Protokoll bemerkt, und zu Vollziehung der leztern sogleich die nöthigen Verfügungen getroffen, jene Fälle aber, wo nach Gestalt der Sache zuvor die landesherrliche Verordnung einzuholen oder mit andern Bedienstungen, z. B. mit dem Oberforstamt oder der dabey interessirten Verrechnung zu communiciren ist, auf die hierüber zu

erstattenden Berichte und gemeinschaftliche Erörterung ausgesezt werden müssen.

5) Solle sowohl nach der ältern Ruggerichtsordnung, als nach dem Generalrescript von 1767, bey den Vogtgerichten auch auf das Privathaußhaltungswesen der Innwohner Rücksicht genommen werden. Dahin gehört im Allgemeinen alles, was den sittlichen und wirthschaftlichen Charakter der Landleute verschlimmern oder verbessern kann, vorzüglich also das Verhalten der Eheleute unter sich, des Gesindes gegen ihre Herrschaft, der ledigen erwachsenen jungen Leute, und der Kinder gegen ihre Eltern, Pfleger und Schullehrer, Einschränkung und Correktion leichtsinniger Haushälter, gute Berathung der Waisen in zweckmäsiger Erziehung und Verwaltung ihres Vermögens, so wie der Wittwen und volljährigen Weibsleute durch Beigebung tüchtiger Beystände u. s. f.

6) Wann nun alle Verhandlungen über die vorstehenden Punkte und die hierauf gefaßten Schlüsse zum Protokoll gebracht sind, so wird der Gemeinde ent-

weder mittelst nochmaliger Versammlung, öffentlich oder durch oberamtliches Ausschreiben hiervon Kenntniß gegeben, der ganzen Verhandlung eine kurze aber bündige Anzeige von dem Gemarkungsumfang, den Landesgränzen, den Rechten des Landesherrn und der Gemeinde beygefügt, und alsdann das Protokoll mit den oben §. 6. erwähnten Verzeichnissen an die Regierung zur Genehmigung und weiterer Verordnung mit gutächtlichem Bericht eingesendet, in der Folge aber von der hierauf ergehenden Verfügung der Gemeinde eben so, wie von dem Erfolg der Communication mit andern Bedienstungen in den dahin ausgesezten Punkten, durch Ausschreiben die erforderliche Nachricht zur Nachachtung und Vollstreckung mitgetheilt.

§. 8.

Verhandlungen in einzelnen Theilen. Untersuchung der Privatbeschwerden.

Nur diejenigen Klagen, welche geringe Frevel betreffen, und ohne merklichen Zeitaufwand sich entscheiden lassen, können vor die Vogtgerichte gezogen werden. So werden z. B. jene über wörtliche oder thätliche

Injurien, wann sie nicht in Ansehung der Personen, der Zeit und des Orts, und des Schadens besonders verpönt, und solchenfalls zu weiterer Untersuchung geeignet sind, nach kurzer Vernehmung der Partheyen und Zeugen, mit einer Geld- oder körperlichen Strafe abgethan. Eben so die gerügten Feldsfrevel.

Indessen können aber auch Klagen über Druck und Beeinträchtigungen mancherley Art vorkommen, von deren Gegenstande, und dem Grund oder Ungrund der Beschwerde, der Beamte sich nicht besser, als durch eigenen, sogleich bey dem Vogtgerichte einzunehmenden Augenschein belehren kann.

Ich fühle es sehr wohl, daß sich dagegen einwenden läßt, dergleichen, das Mein und Dein berührende Klagen, gehörten nicht für diese Gerichte, sondern sollten an die Amtstage verwiesen werden, um nicht durch deren Untersuchung allzuviele Zeit und Kosten aufzuopfern, und darüber das Hauptgeschäft zu versäumen.

Allein ich bin weit entfernt, mit jener Meinung etwas behaupten zu wollen, was dem Plan und Entzweck der Vogtgerichte entgegen läuft. Eben so ferne ists von mir, hierinne dem erleuchteten Urtheile meiner va-

terländischen und anderer Regierungen, und den bessern Einsichten ihrer Räthe und Beamten vorzugreifen. Mit dieser unumwundenen Erklärung unterwerfe ich ihrer Prüfung meine hierbey hegenden Gedanken ohne die mindeste Anmasung, und vielleicht bin ich so glücklich, ihren Beifall für mich zu gewinnen, wenn ich meine Meinung eine Mittelstraße halten lasse, welche sich mit dem den Beamten vorgezeichneten Wege nicht nur ohne Behindrung des Hauptzwecks der Vogtgerichte, sondern selbst zu Beförderung desselben gar wohl verbinden läßt. Meine Gründe sind folgende:

Die Erhaltung und Verbesserung der gemeinen Ordnung in sittlicher und wirthschaftlicher Rücksicht ist der Entzweck der Vogtgerichte: und die nach meiner geringen Einsicht dahin führenden Mittel zu höherer Prüfung vorzulegen; dies ist die einzige Absicht der gegenwärtigen kleinen und unvollkommenen Ausführung.

Ist es mir erlaubt, meine Erfahrung zum Zeugen zu nehmen, so scheinen mir in der örtlichen vogtgerichtlichen Untersuchung der obenerwähnten Privatklagen sehr wesentliche und mit dem Zweck der Anstalt sehr enge verwebte Vortheile, sowohl für den Beamten als für die Unterthanen, zu liegen.

Für jenen deswegen, weil er hierdurch mit der Amtsführung der Ortsvorgesezten, mit dem Charakter der Inwohner, und mit den localen Verhältnissen der Gemeinde weit näher als in der Amtsstube bekannt wird.

Denn hier bey dem Vogtgerichte muß er doch wohl beobachten, wo die Quelle dieser Beschwerden zu suchen sey, ob in dem leidenschaftlichen oder grundiosen Verfahren des Vorstandes oder in der Streitsucht und Ungehorsam der Partheyen. Hier wird er nach persönlicher Ansicht der Sache diese gründlicher und schleuniger, als von Haus aus entscheiden, und öfters viele sonst unausbleibliche Prozesse selbst auch zur großen Erleichterung in seinem Amte in der Geburt ersticken können.

Den Unterthanen aber gehet hierdurch die sehr beruhigende Genugthuung zu, daß ihre Beschwerden in dem Orte selbsten ohne Kosten und Versäumniß von der ihnen vorgesezten Obrigkeit unmittelbar entschieden, und ihnen, sey es nun gegen schwache oder leidenschaftliche Vorgesezte, oder gegen streitfertige Mitbürger Hülfe verschaft wird. Eben deswegen werden sie auch hieraus die Wohlthätigkeit dieser Anstalt und die thätige Sorgfalt ihres Fürsten für ihre Wohlfahrt um so dankbarer

erkennen. Wechselseitige Liebe und Zutrauen zwischen diesem und jenen werden gewiß dadurch immer mehr bevestigt werden.

Endlich liegt auch darinnen ein Vortheil, daß alsdann, wann ein oder der andre Theil, wie nicht selten geschieht, dergleichen Sachen wieder aufwärmt, der oberamtliche Augenschein und Bescheid schon zum Grunde liegt, und der Beamte bereits von der Sache und deren örtlichen Verhältnissen unterrichtet ist, so daß derselbe in den meisten Fällen, und wo nicht neuere erhebliche Thatumstände eine Revision der Sache und nach Befinden weitere Untersuchung erfordern, auch ohne diese mit Verweisung auf sein schon vorliegendes Erkenntniß verfügen kann.

Ich muß aber hierbey ausdrücklich erklären, daß ich unter diesen an das Vogtgericht gebrachten Klagen nur jene gemeint habe, deren Gegenstände noch zur Zeit gar nicht oder nur bey dem Ortsgerichte anhängig, und also noch nicht an die höhere Instanz gediehen sind. Nur diese sind es, welche ich an den Vogtgerichten entweder durch gütliche Vermittelung oder örtliche Untersuchung und Entscheidung der Beamten hingelegt zu sehen wünsche. Freilich wird dies hier nur in summarischer Form geschehen, aber wird diese

nicht verdienstlicher für den Beamten und heilsamer für die Partheyen seyn, als wann sie hintennach, auf Kosten ihrer Ruhe und ihres Beutels mit den Kunstgriffen ihrer Sachwalter bekannt, in schwürige Prozesse hineingezogen, und den Beamten, sich und den Ihrigen, mit Aufopferung ihrer Habe und Zufriedenheit, zur Last werden?

Schwerlich wird man es bezweifeln, daß dergleichen im Anfang unbedeutend scheinende Händel sehr oft den fruchtbarsten Keim zu künftigen Prozessen und daher entstehender Erbitterung unter ganzen Familien, mit allen oft auf Generationen sich erstreckenden unseligen Folgen, in sich tragen. Wenn aber dieser höchstverderblichen Pest bey dem Vogtgerichte entweder durch gütliche Vermittlung oder summarische Untersuchung, was beides, nach meiner Erfahrung, nicht viele Zeit wegnimmt, vorgebogen werden kann, so ist es genug, wenn nur die gute Sache gewinnt, und der Unterthan (was er bey geradem und billigem Verfahren gewiß seyn wird) damit zufrieden ist.

Und hier scheint mir die Mittelstraße zu liegen, wie auch dergleichen Sachen, ohne Behinderung und vielmehr zu Beförderung des Hauptzwecks, an den Vogtgerichten erledigt werden können.

Vielleicht gewinnt meine Meinung noch mehrere Ueberzeugung durch einige Beispiele.

§. 9.

Fortsetzung. Privatbeschwerden.

Ich will unter den vielen Streitigkeiten, welche oft in die weitläufigsten Prozesse erwachsen, und an den Vogtgerichten, weil sie örtliche Belehrung erheischen, ohne merklichen Zeitaufwand abgethan werden können, nur der folgenden erwähnen:

1) Streit über Dienstbarkeiten in und außer dem Ort.

2) Ueber Gemeinschaft der Häuser und Höfe oder Hofraithen.

3) Ueber Weidgänge.

4) Ueber zur Ungebühr angefangene oder ausgedehnte Fahr- oder Fußwege.

5) Ueber Verkürzung in der Wiesen- oder Mattenwässerung und nicht gehörige Unterhaltung der hierzu angelegten Teiche und Wuhren.

Ad. 1. Es ist eine alte Wahrheit, daß besonders dem Landvolke nichts verderblicher ist, als das Prozessiren. Wo dieser Dämon

sich einmal in eine Gemeinde eingeschlichen hat, da hält es schwer, ihn wieder daraus zu verbannen. Die Prozeßsucht greift gleich einer Seuche um sich, und sie zu dämpfen, gehört zu den edelsten Verdiensten, die ein Beamter sich erwerben kann. Es ist bekannt, daß besonders jene Händel, wo von alten Gerechtigkeiten die Frage ist, mit der größten Erbitterung und Hartnäckigkeit betrieben werden. Der Reiche, wie der Mittelmann, will sich sein altes Recht nicht nehmen oder beschränken lassen, und jeder sezt einen Affektionswerth darauf, der oft den wahren Gehalt zehenfach überwiegt, und der Kosten, Versäumnisse und des daraus entspringenden unsäglichen Verdrusses nicht verlohnt. Eltern und Kinder, Geschwister und andere Verwandte werden dadurch nicht selten auf immer entzweyt, und Schuldenlast und unversöhnliche Zwietracht unter Nachbarn sind die unausbleiblichen Folgen.

Um so dringender und nüzlicher möchte es also seyn, daß der Beamte sich von dem Stand der Sache durch persönliche Ansicht unterrichte. Es wird ihm oft gelingen, die aufgebrachten Gemüther durch billige und erschöpfende Vorstellung aller für und wider die Sache sprechenden Gründe zu besänftigen und einen Mittelweg zu gütlicher Vereinigung der

Partheyen zu finden, welcher bey diesen auch weit eher Eingang gewinnen dürfte, als wenn die Sache durch dritte Personen untersucht wird. Sollte ihm aber auch dieser Versuch nicht glücken, so bleibt ihm die lokale Kenntniß der Sache als Grundlage seines Bescheides, welchem beide Theile sich hier gewiß lieber als in der Nähe der Prokuratoren und Advokaten fügen, und sich beruhigt finden werden, daß der Beamte ihre Angelegenheiten auf dem Platze selbsten prüfte, und sie gegen einseitige oder leidenschaftliche Anordnungen ihrer Vorgesezten, wohl auch gegen Chikanen anderer Mitbürger sicher stellte.

Nicht selten kann auch der Fall eintreten, daß in der Ausübung einer Dienstbarkeit gegen die Polizeyordnung gehandelt wird, und dann würde solcher vorzüglich für das Vogtgericht geeignet, und der beklagte Theil der oberamtlichen Verfügung ohne rechtliche Einsprache zu folgen verbunden seyn.

Es wird z. B. geklagt, daß eine Triebs- oder Weggerechtigkeit zum größten Schaden des dienstbaren Guts, nämlich auch zu solchen Zeiten ausgeübt werde, da der Boden durch anhaltende üble Witterung zu sehr aufgelößt, oder da die Frucht- und Heuerndte vor der Thüre ist. Der Berechtigte stüzt sich

auf seine im Besitz oder Urkunden gegründete Befugniß, und der Kläger auf die, die Landeskultur in Schutz nehmende Polizeyverordnungen. Das nämliche geschieht bey Klagen, z. E. über Wasserleitungen, wodurch Gebäude oder Feldgüter beschädigt werden. Sollte wohl der Beamte diese und ähnliche Beschwerden bey dem Vogtgerichte von sich und an die Amtstage oder wohl gar an die Ortsvorgesezten weisen, da er, durch eigenen Augenschein sich davon sogleich belehren, und durch gütliche Vermittelung oder polizeyordnungsmäsige Verfügung den ganzen Streit, offenbar zur Verbesserung des Nahrungsstandes und Abschneidung künftiger Prozesse ohne große Mühe und Zeitverlust beendigen kann? Sollte er nicht gleicher Maase z. B. auf Klagen über unschickliches oder gefährliches Bauwesen, das nicht selten von den Vorgesezten aus Unklugheit oder Vorneigung begünstigt wird, persönliche Rücksicht nehmen? Wie vieles ist der gemeinen Sicherheit daran gelegen, daß z. B. von den im Feuer arbeitenden Handwerkern, wo möglich nicht in enge Winkel und in jedem Falle feuervest gebaut, daß die Wohnungen, Scheuern und Stallungen nicht allzunahe zusammen gebaut und für die Löschungsanstalten hinlänglicher Raum gelassen, und daß entweder gar nicht oder nur mit großer Vorsicht einem

Bauherrn gestattet werde, die Küchen, Backöfen, Waschhäuser, Rauchfänge und dergleichen nahe bey den Scheuern, Stallungen und Fruchtspeichern anzubringen. Wird über das eine oder das andere an den Vogtgerichten geklagt, so betrift es freilich auch das Mein und Dein; es ist aber, wie mich dünkt, des Beamten Pflicht, dergleichen Beschwerden selbst auf den Grund zu sehen, und hat er sich davon überzeugt, so mag der Beklagte, Eigenthümer oder Bauherr, noch so sehr über Beschränkung seiner Rechte schreyen, er wird sich dem, was gemeine Ordnung und Sicherheit anzuordnen räthlich und nothwendig machen, unterziehen müssen, und die disfallsigen vogtgerichtlichen Befehle werden gewiß balder und genauer, als jene aus der Amtsstube befolgt werden, weil sie auf unmittelbaren Augenschein und Bestimmung des Beamten selbst beruhen.

§. 10.

Fortsetzung.

Ad. 2. Bey Klagen, die aus gemeinschaftlichem Besitz und Eigenthum bestehen, hat es ganz die nämliche Beschaffenheit, so fern sie sich auf gleiche Weise an den Vogtgerichten schlichten lassen. Es hält dies zwar meistens schwer, aber weit leichter ist es, auf

dem Platze selbst diese fruchtbaren Händel beizulegen, als in der Entfernung. Die Ursache des in der Gemeinschaft liegenden Zwistes, und die Mittel diesen zu heben, sind örtlich und bald untersucht. Man wird nicht in Abrede seyn, daß jene sehr oft in der ganzen unschicklichen, beiden Theilen selbst schädlichen Abtheilung des Guts anzutreffen ist. Wenn zum Beispiel, wie häufig geschieht, der eine Miteigenthümer eines Hauses den untern, und der andere den obern Stock, oder jeder derselben in beiden Stockwerken gewisse Theile auf der Seite seines Gegners besizt, wenn ein gemeinschaftlicher Hof oder Hofraithe zu besserer und bequemerer Benutzung der Partheien schicklicher der Länge als der Breite nach abgetheilt, und eine Scheuer eben so von oben, d. i. vom Firſt herab getheilt werden könnte, so ist, in so lange eine solche Abtheilung nicht besteht, wohl zuverlässig immerwährender Hader unter den Besitzern über den Genuß und die jährlichen Unterhaltungskosten unvermeidlich. Will sich nun aber der Beamte nach vorgängiger Belehrung aus Urkunden und andern Vorkommnissen und genauer Beaugenscheinigung des Gegenstandes von der Sache gründlich unterrichten, so wird er auch ermessen können, ob und wie eine Absonderung der gemeinschaftlichen Stücke in der Maase auszuführen ist, daß, so viel immer möglich,

kein Mitbesitzer in der Benutzung seines Antheils von dem andern gehindert oder beeinträchtigt werde, was doch meistens geschehen wird, wenn die gemeinschaftlichen Theile, wie Heu und Stroh durcheinander geworfen sind. Freilich hängt eine solche Abtheilung von den örtlichen Umständen in Ansehung des Werths und der Beschaffenheit des Platzes ab, aber die auf eigene Prüfung derselben sich gründende Vorschläge und Anordnungen des Beamten, welche durch die dergleichen unschickliche und streiterregende Güthervertheilungen untersagende Polizeygesetze noch mehr Gewicht erhalten, werden gewiß in vielen Fällen mehr Eingang finden, als die Meinung besonderer Augenscheinrichter, denen es an Zutrauen und dem benöthigten Ansehen fehlt, oder die Weisung des Ortsvorstandes, der öfters entweder aus Mangel an Einsicht oder aus Leidenschaft nicht würken kann, oder nicht will.

Die hierzu erforderliche Zeit wird übrigens, wie ich glaube, ganz auf eine dem Endzweck der Vogtgerichte angemessene Weise verwendet, weil eine der heilsamsten Polizeyverordnungen hier zur würklichen Ausführung kommt, statt daß diese oft lange Jahre unterbleibt, wann die Sache vors Oberamt gezogen wird, von da aus die Partheyen mit vielen

Kosten und Zeitversäumniß zum öftern vorgeladen, Situationsplane und Gutachten erhoben, gegen diese neue Einwendungen, die der Beamte aus Mangel an Lokalkenntniß nicht würdigen kann, vorgebracht, und so die Partheyen immer mehr erbittert, und nicht selten nur darum in weitläuftige Prozesse verwickelt werden, weil ihre Beschwerden an dem Vogtgerichte nicht geprüft worden sind. Im entgegengesezten Falle aber wird dieser das edle Bewußtseyn und die Genugthuung mit nach Hause nehmen, daß er die Eintracht und den Wohlstand unter ganzen Familien wieder bevestigt, und sich selbsten durch Abschneidung zeit- und kostspieliger Verhandlungen eine merkliche Erleichterung im Dienste verschaft hat, und das wiegt doch wohl die Zeit und die wenigen Kosten bey weitem auf, die er zu Erreichung dieses Zwecks verwenden mußte.

§. 11.

Fortsetzung. Streit über gemeinschaftlichen Weidgang.

Ad. 3. Diese Händel gehören bekanntlich auch zu den zahllosen Kindern der Gemeinschaft. Wie reich ist z. B. das Recht der Koppelweide an Prozessen zwischen Einzelnen und auch ganzen Gemeinden. Man

weiß wie erpicht diese auf alte Gerechtsame, besonders bey Gemeinschaften sind. Jeder Theil glaubt sich immer vervortheilt, und keiner will dem andern nachgeben. Eigenmächtige Eingriffe, Strafen, Arrest, Pfändungen mancherley Art, Verödung des Objects, Gewalt auf Seiten des Mächtigern, und wechselseitiger Haß und Verfolgung selbst unter den Individuen bilden hier eine Fehde, die die weitläuftigsten und schwierigsten Prozesse erzeugt, und nicht nur die Erschöpfung der gemeinen Kassen, sondern auch den gänzlichen Ruin sehr vieler Landleute und selbst ganzer Gemeinden nicht selten in ihrem häßlichen Gefolge hat. Preiß und Heil den Fürsten und Regierungen, welche diesen unsaubern Geist zu beschwören wissen, aber auch Segen den Beamten, welche den edlen Muth und Willen besitzen, durch ausführbare und gemeinnützliche Vorschläge zur Herstellung der gemeinen Ruhe und Wohlstandes mitzuwirken.

Es ist jedoch meine Meinung nicht, daß bey den Vogtgerichten über dergleichen Händel rechtliche und gütliche Verhandlungen gepflogen werden sollen, was allerdings nicht dahin gehört, und den Beamten von dem Hauptgeschäfte viel zu sehr abziehen würde. Ich wünsche nur, daß er jenen das Wohl

und Wehe ganzer Gemeinden so nahe berühренden Gegenständen, aus Anlaß der Vogtgerichte, seine Aufmerksamkeit widmen, und von deren örtlichen Beschaffenheit sich unterrichten möge, um desto gründlicher beurtheilen zu können, ob uud wie die befragte Gemeinschaft etwa durch privativ eingenthümliche Abtheilung des Guths oder Consolidation desselben aufgehoben werden kann? Aus einem Situationsplan lassen sich die dahin führenden Mittel, wie ich glaube, nicht abstrahiren, dies kann allein an Ort und Stelle geschehen. Will also der Beamte durch Herstellung der Ruhe und Verbesserung des Nahrungsstandes glückliche und zufriedene Gemeinden bilden, so gehe er selbsten auf den Platz. Er untersuche unter Beiziehung des Ortsvorstandes und erfahrner Gemeindsleute die Lage des Objects, den Umfang, die natürlichen Vorzüge und Mängel, und die Entfernung desselben von der privativen Gemarkung des benachbarten Mitgenossen, die Güte des dies- und dortseitigen Bodens. Insbesondere belehre er sich über das wechselseitige Verhältniß der beiden Gemeinden in Ansehung der Bevölkerung und ihrer Gemarkungen rücksichtlich der Größe und Fruchtbarkeit, denn hieraus vorzüglich müssen die dem einen und andern Theile durch Aufhebung der Gemeinschaft erwachsenden Vor- und Nachtheile

ermessen, die Mittel und Vorschläge, wie jene auszuführen seyn möchte, müssen ganz nach diesen örtlichen Eigenschaften des Gegenstandes abgewogen werden. Hat der Beamte sich hiervon gehörig überzeugt, so wird er nun im Stande seyn, die Gemeinde entweder sogleich oder in der Folge über die Räthlichkeit und Nützlichkeit der Aufhebung der Gemeinschaft berathen, diese zur Unterhandlung mit dem Mitgenossen einleiten und seiner Regierung ein erschöpfendes Gutachten erstatten zu können. Beide Theile und jeder Gutdenkende, und vorzüglich der Landesregent werden dem Beamten für dieses dem sittlichen und wirthschaftlichen Wohl des Landvolks gewidmete schöne Opfer Dank, und seine Bemühung zu schätzen wissen.

Wenn übrigens an den Vogtgerichten, wie oft geschieht, von einzelnen Bürgern darüber geklagt wird, daß die Hirten und andere Inwohner entweder aus Nachlässigkeit oder Eigennuz das Vieh auf die dem Weidbezirk zunächst liegende Baumgärten, Wiesen, Weinberge und Äcker laufen lassen, so sind dergleichen Beschwerden allerdings auch ein Gegenstand der vogtgerichtlichen Erörterung. In diesen Fällen fehlt es entweder an der gehörigen und nachdrücklichen Anstalt des Vorgesezten, oder der Uebelstand hat seinen

Grund in örtlichen Ursachen, welche derselbe nicht für sich zu heben vermag.

Unordnungen dieser Art wird zwar der Beamte auf gründliche und unbefangene Berichte auch von Haus aus abzustellen wissen. Indessen sind ihre schädlichen Wirkungen, welche sich wohl überall in Uneinigkeit und Ungehorsam vieler Inwohner, und im Zurückgang der Cultur äusern werden, bedrükkend genug, und es verlohnt der Mühe wohl, daß der Beamte nach ernstlicher Züchtigung der Frevler, mittelst Augenscheins und Vernehmung der Vorsteher untersuche, ob jenen Mißbräuchen und der Beschädigung der zahmen Güther, entweder wo möglich durch Abstellung des Weidtriebs, oder, wenn diese nicht thunlich, durch Umzäunung des Weidbezirks oder Aufwerfung besonderer Gräben in gehöriger Tiefe und Breite vorgebogen werden kann. Seine hierdurch getroffene Anordnung wird sachgemäser und würksamer seyn, als jene, die er aus der Amtsstube erläßt.

§. 12.

Fortsetzung. Klagen über Fahr- und Fußwege, schädliche Bäume.

Auch diese sind der Aufmerksamkeit der Beamten ganz würdig, und erfordern örtli-

che Untersuchung, weil da, wo sie geführt werden, entweder Nachlässigkeit oder Leidenschaft ab Seiten der Ortsvorgesezten der Feldstüzler und Feldschüzen meistens zum Grunde liegen. Ungebührlich angefangene oder zu viel ausgedehnte Fahr- und Fußwege sind der Cultur nicht nur sehr nachtheilig, sondern ganz dazu geeignet, Zügellosigkeit und Zwietracht unter den Landleuten zu verbreiten. Druck der Vorgesezten, Willkühr der Reichern, von jenen begünstigt, und Furcht des Mittelmanns und des Aermern gegen beide, schlagen den Muth der leztern nieder. Ihre Felderzeugnisse vermindern sich und verliehren in der Güte. Ich habe selbst in mehrern Dorfgemarkungen Feldwege angetroffen, welche funfzehn oder zwanzig Jahre zuvor zum besten Ackerlande gehörten, und nach und nach durch den Gebrauch nicht nur der Einwohner, sondern auch den benachbarten inn- und ausländischen Gemeinden dergestalt aus- oder durchgeführt wurden, daß endlich ganze Hohlwege daraus entstunden. Lange Strekken des besten Bodens auf Aeckern und Wiesen wurden dadurch dem Feld- oder Futterbau entzogen, und meistens entstehen dergleichen Mißbräuche theils aus der Nachsicht und Eigennuz der Vorgesezten und der wohlhabenden Bürger, theils aus der Abneigung der Inwohner, ihre eigentlichen Feldwege ge-

hörig zu unterhalten. Es ist die gemeine Stimmung der Landleute, daß sie ihr Vieh und Geschirr zu schonen; und sich es so bequem zu machen suchen, als möglich ist. Dies thut der Vorgesezte und der reichere Bauer; und nun wollen die untern Klassen auch nicht zurückbleiben. Gleiche Ungebühr und Nachtheile entstehen aus willkührlich angefangenen oder ausgedehnten Fußpfaden, und diese müssen wie jene Feldwege abgestellt, und nach der in den meisten Landorten vorhandenen Dorf- und Wegordnung eingeschränkt, und ernstliche Befehle zur gehörigen Unterhaltung dieser Wege gegeben werden. Dieses wird ganz zweckmäsig an dem Vogtgerichte geschehen, und dem Gebrauch jener Wege, von Seiten der benachbarten Gemeinden, leicht vorgebogen werden können, wenn derselbe bey Strafe untersagt, und zugleich an beiden Enden des Wegs ein, die Reitenden und Fahrenden abweisender Graben in gehöriger Tiefe und Breite angelegt, und das Jahr hindurch fleißig unterhalten wird.

Nicht selten hat ein Gutsbesitzer gerechte Ursache, sich über schädliche Baumpflanzung seiner Nachbarn zu beschweren. Sie kann dem Wein-, Frucht- und Futterbau gar oft schädlich werden, wenn z. B. ein Obstbaum nicht in der gehörigen Entfernung von dem

Gescheide des Nachbarn gesezt wird. Die Schädlichkeit der Obstbäume in den Weinbergen ist, wie ich glaube, wohl allgemein anerkannt, und da sollten sie gar nicht geduldet, durch Strafgebote ernstlich untersagt, und ihre allmählige Wegschaffung, wo verjährtes Vorurtheil und Eigensinn sie gepflanzt haben, befohlen werden. Obstbäume auf Wiesen und Graßgärten thun selten gut, oder vermindern den Futterertrag. In der Mitte des Ackerfelds schaden sie noch mehr, und an der Seite der Nachbarn verursachen sie Händel, welche durch Abkürzung der Stämme auf der Seite des leidenden Guths oder Zuscheidung der Frucht von den überhängenden Aesten sich nicht ganz schlichten lassen. Immer aber sind sie der Cultur in Ansehung der Menge und der Güte, und selbst in der Wahl der Erzeugnisse nachtheilig. Besonders wird dieses von Nuß-, Birn- und Kirschbäumen sich behaupten lassen.

Wenn nun hier gerade die wichtigsten Nahrungszweige des Landmanns, nämlich Wein-, Frucht-, Futter- und Obstbau offenbar zusammentreffen, so sind sie den einen oder den andern erschwerende Mißbräuche, der größten Aufmerksamkeit des Beamten werth, und er kann sich von den Ursachen derselben, und den Mitteln sie abzustellen, nie so gründlich als bey den

Vogtgerichten belehren. Thut er es nicht, und überläßt den Vorgesezten diese Gegenstände allein, so bleiben sie gewiß in den meisten Fällen vernachlässigt, und der auf der andern Seite zu erwartende Eifer der Landleute, in Verbesserung der Ackerkultur und in Vermehrung und Veredlung des Wein- und Obstbaues, wird nach und nach erdrückt.

§. 13.

Fortsetzung. Klagen über Verkürzung in der Wiesen- oder Mattenwässerung, und mangelhafte Unterhaltung der des Endes angelegten Teiche und Wuhre.

Die Erheblichkeit dieser Klagen ist augenfällig, weil von guten Wässerungsanstalten der Zustand der Viehzucht großentheils abhängt. In wasserarmen Gegenden, wo es zumal in der Höhe so oft an Wasser mangelt, kommen solche am häufigsten vor, überall aber werden sie, vorzüglich in gebirgigten Orten, mit großer Hartnäckigkeit betrieben. Die Ursache liegt zuförderst in dem Mangel an Wasser und einer dem Wiesenstand jeder Klasse der Einwohner angemessenen billigen Wässerungsordnung, oder wo diese zwar schon vorliegt, an willkührlicher Ausübung derselben durch ungleiche Vertheilung oder ungeschickte Leitung des Wassers, oder auch öfters

in Mißbräuchen und Eingriffen der Mühlen- und anderer Wasserwerksbesitzer.

In jedem dieser Fälle steht der wichtigste Nahrungszweig jener Orte, Futterbau und Viehzucht auf dem Spiel. Ohne örtliche Untersuchung ist es unmöglich, sie gründlich zu beurtheilen. Der Gegenstand verdient die ganze Aufmerksamkeit des Beamten, und wann er auch mehrere Tage zubringen muß, bis die Sache entweder durch polizeyordnungsmäsige Verfügung erledigt, oder unter den Partheyen vermittelt werden kann, so ist die Zeit sehr wohl angewandt. Die Gründe der oberamtlichen Verordnung, so wie der Vermittlung, liegen nun in der eigenen örtlichen Belehrung des Beamten. Ist es unumgänglich nöthig, so ziehe er einen Wasserbauverständigen mit bey, was zuverlässig weniger Zeit und Kosten erfordern wird, als wenn dieser einseitig abgeordnet werden muß. Hier auf dem Platze selbsten bedarf der Beamte, in einem wie in dem andern Falle, keines Situationsplans, wie in der Amtsstube. Es dürfen keine Berichte der Vorgesezten, keine Augenscheinsrelationen und keine Partheyen mit Zeugen und Urkunden zum Verschleif der Sache, und auf Kosten und Versäumniß der Interessenten eingefordert werden. An den Vogtgerichten bleibt die Angelegenheit in den

Gränzen der Landespolizey, an den Amtstagen aber artet sie in Prozesse aus, und das Gute, was jene hätte würken können, unterbleibt. Dies ist aber dem Zweck der Vogtgerichte ganz entgegen. Wie dieser in Rücksicht der Mattenwässerung zu erreichen stehe, darüber werde ich unten meine unmasgeblichen Gedanken näher vortragen.

Mehrere Beispiele, von der Zweckmäsigkeit und Nothwendigkeit, die bey den Vogtgerichten angebrachten Privatklagen zu erörtern zu suchen, will ich nicht aufführen. Durch eigene Versuche und Erfahrung der Beamten selbst wird meine Meinung am besten und sichersten gewürdigt werden.

Dritter Abschnitt.

Verhandlungen der Badischen Vogtgerichte in Ansehung der Polizey- und Gemeinenwirthschaft.

§. 14.

Untersuchung des Polizeywesens. Gemeindsökonomie. Bevölkerung. Gemeine Einkünfte. Gerichts- und Unterpfandsbücher.

Um von diesen Gegenständen eine vollständige Kenntniß zu erlangen, und mit den Mitteln, was hierinn zu verbessern, sowohl von Seiten des Beamten als der Regierung bekannt zu werden, ist nöthig:

1) daß jener ein Verzeichniß der ganzen Inwohnerschaft an Bürgern, Hintersassen, Wittwern, Wittwen und der erwachsenen jungen Leute, und der in der Gemeinde angesessenen Professionisten und Handwerker von dem Ortsvorstande sich vorlegen lasse. Die Verkündung der wichtigsten Polizeyverordnun-

gen an versammelter Gemeinde ist so nöthig als nützlich, und um die Aufmerksamkeit der leztern durch wörtliche Vorlesung derselben nicht zu ermüden, dürfte es zweckmäsig seyn, daß derselben blos der wesentliche Inhalt dieser Geseze, unter Einschärfung der deßfallsigen Obliegenheit, bekannt gemacht werde. Sind zur Zeit des Vogtgerichts Polizeyämter erledigt, so werden sie sogleich wieder besezt, und die Gewählten verpflichtet.

Hier wird vorzüglich darauf gesehen:

a) daß keine nahen Verwandten zugleich in das Gericht aufgenommen;

b) nicht zu viel Wirthshäuser, besonders in jenen Orten, die an keiner Heerstraße liegen, gestattet, die vorhandenen fleißig visitirt, und das späte Zechen und Borgen untersagt;

c) eine, oder nach Befinden mehrere tüchtige Hebammen angestellt und billig belohnt;

d) richtiges Maas und Gewicht beobachtet, und alle Gemeindsämter, z. B. Fleischschätzer, Brodwäger, Feuerschauer, Kirchenrüger, Marcher und Un-

tergänger, Nachtwächter, Dorf- und Feldschützen, Weinsiegler, Feldstützler, Gemeindsschafner oder Heimbürger, Waisenrichter, Pfleger und dergl. mit tüchtigen und noch in mittlern Jahren stehenden Bürgern besezet werden. Rücksichtlich der Handwerker wird sich aus der Volkszahl, der nahen oder entfernten Lage von Städten und Heerstraßen, und andern örtlichen Verhältnissen ermessen lassen, ob die Zahl der Handwerker übersezt, und welche derselben etwa zu begünstigen seyen.

2) Von dem Zustande der Gemeindsökonomie hat sich der Beamte, mittelst Vernehmung der Vorgesezten und des Gerichts, und Einsicht der Rechnung, genau zu unterrichten, und es werden des Endes dieselben in dem oberamtlichen, das Vogtgericht anordnenden Ausschreiben angewiesen, daß sie die leztgestellte Rechnung mit ihren Beylagen zur Vorlegung parat, und sich gefaßt halten sollen, über die Morgenzahl und Benuzung der Commungüther aller Art bestimmte Auskunft geben zu können. Der Beamte muß wissen, worin das Einkommen bestehet, woher es fließt, ob es alljährlich gehörig einge-

bracht, wie es verwaltet, und mit welchen Ausgaben es beladen ist. Ferner, ob und wie viel Ausstände, auch ob Kapitalien oder Schulden vorhanden, ob jene gehörig eingetrieben, die Kapitalien gerichtlich versichert, und die Schulden abgetragen werden? Desgleichen, ob die Gemeindsverrechner sichere und accurate Leute sind, ob und wie die Einkünfte mit Billigkeit zu verbessern seyn möchten, ob die Rechnungen zu rechter Zeit gestellt und abgehört, und die Gemeingüther, sey es nun durch Selbstbau oder Bestand, gut gebaut, ob in jenem Fall die Erzeugnisse zweckmässig verwendet, und in diesem an sichere Pächter verliehen und die Pachtgelder ordentlich bezahlt werden?

Um sich von der Fähigkeit und Amtsführung der Vorgesezten und des Gemeindsverrechners zu belehren, wird es gut seyn, wenn der Beamte von der Ortsregistratur und den zur Rechnung dienenden Journalien, Manualien und deren Beilagen Einsicht nimmt. Oeffentliche Belobung der beobachteten guten Geschäftsführung an der Gemeinde und der hohen Landesstelle, wird hier am rechten Ort, und im entgegengesezten Fall, die erforderliche Zurechtweisung eintreten. In Ansehung

der Gemeindsregistratur wird nachzusehen seyn, ob die gemeinen Schriften, z. B. Lagerbücher, Unterpfandsbücher, Gerichtsprotokolle, Privilegien und andere Urkunden gut aufbewahrt und wohl erhalten sind, und hier wird auch anderwärts, wie kürzlich im Badischen geschehen, die nüzliche Verfügung sich anwenden lassen, wornach, um den Verlust, Beschädigung oder Verunstaltung wichtiger älterer Gemeindsurkunden, z. B. der Lagerbücher, Priviligien, Erwerbs- und Vergleichsdokumente zu verhüten, dieselbe zwar urschriftlich bey den Gemeinden belassen, von solchen aber beglaubte Abschriften genommen, diese in der oberamtlichen Registratur niedergelegt, und hierüber zwey gleichlautende Verzeichnisse, das eine für die Gemeinde und das andere für die Beamtung gefertigt werden, mit dem Befehl: daß nach diesem Verzeichniß die Gemeindsschriften, bey jeder Stellung der Rechnung, gestürzt, und dies mit dem allenfallsigen Zuwachs zum Protokoll bemerkt, von leztern aber ebenfalls ein Duplikat an das Oberamt eingeschickt werden solle.

Für den öffentlichen Credit der Gemeinde und ihrer Glieder ist die richtige Führung der Gerichts- und Unterpfandsbücher von der größten Wichtigkeit, und deswegen sehr noth-

wendig, daß der Beamte dieselben an den Vogtgerichten einsieht, und die Vorsteher und Gerichtsschreiber von den wesentlichen Erfordernissen dieser Urkunden gründlich zu belehren sucht.

Vorsichtige und kluge Vorgesezte halten zwar hierin öfters auf gute Ordnung, allein man wird immer wohl thun, auch diesen, wie den minderfähigen und oft leichtsinnigen Vorstehern, so wie den Gerichtsschreibern, unter Verwarnung vor aller eigenen Verantwortlichkeit, die bestimmte schriftliche Weisung zu geben, daß, so oft ein Kauf oder Tausch getroffen, oder eine gerichtliche Schuldverschreibung nachgesucht wird, vor deren Bestätigung oder Ausfertigung genau nachgesehen werden soll, ob die befragten Güther entweder ausdrücklich oder stillschweigend schon verpfändet, ob sie eigenthümlich oder nur nutznießlich dem Mann oder der Frau gehören, ob, wann es Waisen betrift, zur Veräusserung oder Verpfändung der Güther, nach vorgängig erhobenem waisenrichterlichem und des Pflegers Gutachten die obrigkeitliche Genehmigung eingeholt und ertheilt, ob die Contrakte von allen Interessenten beurkundet, und die gerichtliche Gewährung beiderseits verlangt, solche auch von dem ganzen Gericht erkannt, und ob alles dieses bey jedem Ge-

schäft in dem Gerichts- und Unterpfandsbuch gehörig eingetragen worden. Zu mehrerer Sicherheit werden die Ortsvorstände und Gerichtsschreiber auch dazu anzuweisen seyn: daß sie in jedem obiger Fälle sich von den Partheyen ihre darauf Bezug habenden Urkunden, z. B. ältere Kauf- und Tauschbriefe, Vergleichsdokumente, Theil- und Looszettel, rechtskräftige Bescheide, Verweisungen, Inventuren, Pflegrechnungen u. dergl. vorlegen lassen, und bey entstehenden Zweifeln oder Widersprüchen nichts für sich abschließen, sondern unter Berichtserstattung die obrigkeitliche Verfügung einholen, auch ohne oberamtliche Dispensation unnachsichtlich darauf halten, und in den Unterpfands- oder Verlagscheinen jedesmal bemerken sollen, daß der dritte Theil des Vermögens, der Schuldner noch frey und unverpfändet bleibe.

Zugleich ist es aber unumgänglich nöthig, daß auch die Stadt- und Amtschreiber oder Ausfautheien die Weisung erhalten: nicht eher eine gerichtliche Obligation oder Contrakt auszufertigen, und zur oberamtlichen Bestätigung zu übergeben, bis und dann sie von durchgängiger Beobachtung obiger Erfordernisse vollkommen überzeugt sind.

Es ist nichts seltenes, daß mehrere Gemeinden nur einem Ortsgerichte untergeord-

net sind, und über diese auch nur ein Gerichts- und Unterpfandsbuch geführt wird. Viele und bedeutende Unordnungen entstehen hieraus. Die wichtigsten sind meines Erachtens:

a) Zeitversäumniß der Partheyen und Verzögerung der Geschäfte. Jene, aus der einverleibten Gemeine, müssen in den Hauptsitz des Gerichts sich begeben, unwissend, ob sie zur geschickten Zeit kommen, in jedem Fall aber ist ihre Zeit verlohren, und das Geschäft aufgehalten. Beides, und die damit nothwendig verknüpften Unkosten, würden vermieden, wenn in jeder Gemeinde ein eigenes Gericht bestellt würde.

b) Vermehrung der Gerichtskosten ist dabey unvermeidlich. Wird in dem Hauptort Gerichtstag gehalten, so müssen auch die aus der einverleibten Gemeinde gewöhnlich beisitzende, ihre Angelegenheiten vertretende Gerichtsglieder mit beygezogen werden, was dann ohne Gebührenerhöhung oder sonstige Entschädigung wohl schwerlich geschehen kann.

c) Die Gerichtstage werden bey dieser Einrichtung nie so fleißig und regelmäßig gehalten werden, als im gegenseitigen Falle.

d) Die befragte Vereinigung ist der richtigen Führung der Gerichts- und Unterpfandsbücher sehr hinderlich. Sie werden dadurch weitläuftiger, also mühsamer in der Bearbeitung und Fortsetzung. Selbst ihre Gründlichkeit und Zuverlässigkeit leidet hierunter; denn von den Vorgesezten und Richtern des Hauptorts, welche wohl immer die Mehrzahl des Gerichts ausmachen, kann jene Kenntniß der einverleibten Gemeinde, in Ansehung des Werths der Güther und den Verhältnissen ihrer Inwohner, in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht, doch nie so gründlich erwartet werden, als von eigends angestellten Vorstehern und Gerichten in dem Ort selbsten. Von dem allem werden nicht selten Unordnung und Verworrenheit in diesen wichtigen Büchern, Mißtrauen der Individuen, und Uneinigkeit unter den vereinigten Gemeinden die weitere Folge seyn. Man wird mir endlich zugeben, daß

e) auch alle übrige gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten der Gemeinden, und alle polizeyliche Anordnungen, besonders jene, welche die Verwaltung der gemeinen Einkünfte, die Cultur,

die öffentliche Sicherheit und den Privathaußhaltungszustand der Inwohner betreffen, da, wo die dießfallsige Aufsicht und Ausführung unter die Vorsteher und Gerichtsglieder mehrerer Gemeinden getheilt ist, niemalen mit dem dazu erforderlichen Eifer und Pünktlichkeit behandelt werden können. Jede Commun hat ihre eigenen politischen und ökonomischen Verhältnisse, rücksichtlich der Landesherrschaft und ihrer Nachbarn. Ihr privatives Interesse giebt ihr das Recht, dasselbe durch Vorgesezte und Gericht aus ihrem Mittel besorgen zu lassen. Ihre Gerechtsame und ihre Lasten, ihre natürlichen Vorzüge und Nachtheile knüpfen nur den in ihrer Mitte gewählten Vorstand an sie, die Commun, und deren Glieder an beide. Diese, wie jene, werden alsdann gewiß besser und zweckmäsiger berathen, und ihr Zustand wird selbst auch von der Regierung gründlicher beurtheilt werden, als da, wo derselbe dem Einfluß anderer Gemeinden ausgesezt ist.

Mich dünkt, diese Gründe dürften hinreichen, überall, wo mehrere Gemeinden unter einem Gericht vereiniget sind, bey den Vogtgerichten zu erwägen: ob die Absonderung

derselben, mittelst Aufstellung eigener Gerichte in jedem Orte, wenn solcher anders nicht zu klein ist, z. B. von vierzig und mehrern Haußhaltungen, welche gar wohl ein eigenes Gericht formiren können, thunlich, und wie die dagegen obwaltenden Hindernisse zu heben seyn. Und daß dieser wichtige Gegenstand ganz für die Vogtgerichte geeignet sey, ist wohl außer Zweifel, läßt sich aber die befragte Einrichtung auch außer denselben treffen, so ist es nur desto besser, und der Entzweck der Vogtgerichte wird um so sicherer erreicht.

§. 15.

Fortsetzung. Oeffentliche Gebäude. Gemeine Sicherheit. Gassenbettel. Verdächtiges Gesindel.

3) Die in den Landorten befindlichen öffentlichen Gebäude werden an den Vogtgerichten von dem Beamten, unter Beiziehung der Ortsvorgesezten und einiger Bauhandwerker, beaugenscheinigt, und der Erfund, z. B. an den Kirchen, dem Rath- oder Gemeindshauß, Schulhauß, Wacht- und Back- oder Waschhäusern, Zehend- und Gemeindsscheuern, Kirchhof, Ziegelhütten u. dergl. in dem Protokoll mit der auf entdeckte Mängel getroffenen Anordnung bemerkt.

Kann diese nicht sogleich getroffen werden, so wird das Nöthige entweder bey der Landesstelle, mittelst Berichts, oder bey der die Baulast tragenden Behörde, mittelst Requisition, eingeleitet, vorzüglich aber darauf gesehen, daß dauerhaft gebaut werde, daß z. B. die Schulstube einen gesunden und hinlänglichen Raum habe, daß das zu Abbüßung kleiner Frevel bestimmte sogenannte Bürgerhäußlein der Gesundheit nicht nachtheilig, ob der Kirchhof in oder nahe bey dem Ort, ob an der südlichen oder nördlichen Seite angelegt sey u. d. m. der Erfund und die Lokalität müssen dann an Handen geben, ob und welche sachdienliche Maasregeln hierin ergriffen werden können.

4) In Ansehung der öffentlichen Sicherheit wird an den Vogtgerichten untersucht:

a) ob die Feueranstalten gehörig befolgt werden, ob jede etwas zahlreich und bemittelte Gemeinde mit einer tüchtigen Feuerspritze, hinlänglichen und brauchbaren Feuereimern, Schläuchen, Feuerleitern, Haken, Fakkeln ꝛc. versehen ist. Es wird in dem oberamtlichen Ausschreiben die

Vorlegung eines desfallsigen Verzeichnisses befohlen, hierzu ein besonderer Aufseher bestellt, und der Ortsvorstand ernstlich angewiesen, die im Druck ausgegangene Feuerordnung nicht nur an versammelter Gemeinde alljährlich zu publiciren und einzuschärfen, sondern auch streng darauf zu halten, daß die Feuerschau zur vorgeschriebenen Zeit vorgenommen, die Feuerspritze etlichemal probirt, die Mängel an den Gebäuden feuerfest verbessert, und nicht gefährlich gebaut werde. Um bey einheimischen und auswärtigen Feuersbrünsten Ordnung zu halten, wird die Gemeinde, je nach der Volkszahl, in drey bis vier Rotten abgetheilt, jede derselben mit einem Feuerfahnen- und Rottmeister versehen, und verfügt, daß bey entstehendem Brande jede Rotte unter ihrem Rottmeister sich versammlen, und trift das Unglück andere Orte, nie mehr als zwey Drittel jener Abtheilungen zu Hülfe eilen, ein Drittel aber in dem Ort verbleiben, und hierin unter allen abgewechselt werden soll.

b) In Orten, wo fließendes Wasser nahe oder nicht weit entfernt ist, und

wo gute und hinlängliche Brunnen vorhanden sind, dürfte zu ihrer zweckmäsigen Benutzung veranstaltet werden, daß die kleinern und etwas abgelegenen, besonders die Waldbäche, und alle jene, welche vielen Schlamm mit sich führen, und fast alljährlich deswegen sich verschütten oder austreten, zu schicklicher Zeit gesäubert, und von denselben ein, mit einer Stellfalle versehener Ableitungsgraben in den Ort geführt werden solle, durch welchen bey entstehendem Brande das Wasser sogleich in den Ort gebracht werden kann. Ohne diese Anstalt wird dieses so wichtige und natürliche Hülfsmittel, das man so schleunig als möglich bey der Hand haben muß, wohl niemalen die gewünschten Vortheile verschaffen, denn wann, wie es an vielen Orten üblich ist, die Löschenden mit ihren Feuereimern von der Brandstätte an bis hinaus an den Bach reihenweise gestellt werden, so gehet viele Zeit und vieles Wasser verlohren, und die das Wasser in langen Reihen sich darreichenden Leute können bey dieser Anstellung unmöglich so in der Aufsicht und Ordnung gehalten werden, als

wenn man sie nahe bey der Brandstätte beisammen hat.

In Ansehung der Brunnen, es seyen ihrer viele oder wenige, ist die gute Unterhaltung und Einrichtung derselben auch zu obigem Entzweck ein wichtiger Gegenstand der Vogtgerichte. Noch in sehr vielen Orten trift man statt der Röhrbrunnen die sogenannten Ziehbrunnen an. Mit den leztern wird die Hülfe bey Feuersbrünsten äußerst verzögert, auch sind sie so wohl Erwachsenen als Kindern sehr gefährlich, und der Verunreinigung immer ausgesezt. Man bringe also, wo es thunlich und gutes Quellwasser zu haben ist, Röhrbrunnen an, oder lasse wenigstens die Ziehbrunnen zu Plumpbrunnen, die aber zugedeckt werden müssen, zurichten. Die Unkosten lege man mit dem angezeigten Uebelstande auf die Waagschale, und spielen Eigensinn und Vorurtheil das Uebergewicht in dieselbe, so entscheide der Beamte nach dem Bessern des öffentlichen Wohls!

In jenen Orten aber, wo kein fließendes Wasser und nur sehr wenige oder schlechte Brunnen sich befinden, welche weder vermehrt noch verbessert werden können, und besonders an hochliegenden Ortschaften, wo jene Mängel sehr oft eintreten, da wird die An-

legung besonderer Wasserbehälter oder sogenannter Brandweiher, in oder nahe bey dem Ort, bey Feuersbrünsten, wo die erste schleunige Hülfe oft alles entscheidet, von großem Nutzen seyn. Man hat diese Anordnung bey mehrern Badischen Vogtgerichten, wo anders nicht zu helfen war, getroffen, sie entsprach auch der guten Absicht, und es wird den Beamten nach örtlicher Untersuchung nicht entgehen, ob? und wie diese Anlage zu Stande gebracht werden kann, immer aber muß auf die Zweckmäsigkeit des Raums, auf die sorgfältigste Sammlung und Aufbewahrung des bey regnerischer Witterung, z. B. von den Gebürgen oder aus den Dörfern abfließenden, so wie des Regenwassers der Bedacht genommen, und der Brandweyer, damit das Wasser nicht durchseigen kann, entweder mit steinernen Platten belegt, oder doch recht dauerhaft ausgemauert werden.

c) Ob dem Gassenbettel gesteuert, für würdige Hausarme nach der vorliegenden Verordnung gesorgt, ob das Ortsallmosen zweckmäsig verwaltet, und auf fremdes herrenloses Gesindel strenge Obsicht getragen wird, darüber haben die Vorgesezten, mittelst Anzeige der vorhandenen Hausarmen, nach Alter, körperlicher Be-

schaffenheit und Geschlecht, und der beziehenden Unterstüzung an den Vogtgerichten pflichtmäsige Auskunft zu geben. Aus der Allmosenrechnung aber wird der Beamte den Zustand und die Verwaltung der Kasse entnehmen, und ermessen: ob die milde Gabe nur den Würdigen zu Theil werden, und ob sie den Kräften des oft sehr geringen Fundi angemessen sind. Sind sie dies nicht, so kann die Gemeindskasse zur Mitleidenheit beigezogen, und die Summe entweder sogleich auf höhere Ratifikation ausgesezt, oder die besondere Verfügung der betreffenden Landesstelle eingeholt werden.

Können jedoch die Ortsvorstände nicht überzeugend darlegen, daß in Rücksicht des Gassenbettels und des Müssiggangs gute Polizey gehandhabt wird, was dann den Beamten, z. B. bey unverhältnißmäßiger Anzahl der Armen, schlechtem Güterbau und Haußhaltung mehrerer Bürger, und bey gewiß sachdienlicher Einsicht der Wirthsbücher wohl nicht verborgen bleiben dürfte, so wird er den Grund des Uebels, mittelst Zurechtweisung der Vorgesezten und ihrer Gehülfen, wo nöthig, durch ernstliche Ahndung wegzu-

räumen, er wird den muthwilligen Armen, und den zwar mittellosen, aber trägen und dabey gesunden Müssigänger gleich den borglustigen Wirthen zu züchtigen, und für die Beschäftigung dieser schädlichen Gemeindsglieder bedacht seyn. Hierzu ist in jeder Gemeinde, wo es der Arbeit an Wegen, Brükken, in Feld und Matten, und in den herrschaftlichen oder Communwaldungen so viele giebt, Gelegenheit genug vorhanden. Arbeit ist das beste Rezept für diese sittlich Kranke, deren Uebel zumal ansteckend ist, bey gewinn- und nachsichtigen Wirthen aber, welche so oft dem Müssiggang und allen seinen bekannten Folgen die meiste Nahrung geben, das würksamste Mittel, wenn denselben, neben der verdienten Strafe, mit Einstellung oder nach Befinden mit Einziehung der Wirthschaft nicht nur gedrohet, sondern diese auch wirklich vollzogen wird.

d) Nicht selten liegt an den Vorgesezten und Polizeydienern die Schuld, wenn die gemeine Sicherheit durch herrenloses Gesindel und verdächtige Rotten gestört wird. Es geschehe nun aus Furcht oder aus unzeitigem Mitleiden des Vorstandes und der Innwohner selbst, oder heimlicher Aufenthaltsgestattung von Seiten der Wirthe und

anderer Gemeindsglieder, oder aus Verdrossenheit der leztern, mit Ernst und Muth ihre Gegend von jenem Auswurf der menschlichen Gesellschaft rein zu halten, so ist hier unnachsichtliche Strenge und Bestrafung der Schuldhaften äußerst von Nöthen. Es ist nicht genug, daß die Tag- und Nachtwachen bestellt werden, die Vorgesezten müssen selbst darauf sehen, daß jeder seine Schuldigkeit thut, daß außer dem Ort an den Gränzen und abgelegenen Plätzen sich keine verdächtigen Leute sammeln, daß in den an Heerstraßen liegenden Orten die Tagwache nicht abwechselungsweise durch die Innwohner, sondern durch ständige Wächter versehen, daß die Wirthshäuser fleißig visitirt, die Nachtschwärmer ernstlich gezüchtigt, und wenn man herumziehendes Gesindel, die sich so oft unter der Maske der Spengler, Pfannen-, Korbflikker u. dgl. verstecken, bemerkt, demselben sogleich durch Haußsuchung und Streifen in der Gemarkung nachgespürt werde. Ihre, der Vorsteher Gegenwart ist hierbey eben so nöthig als bey einem Brande, durch ihre und ihrer Untergebenen Nachlässig-

keit aber werden die Diebe auf dem Lande nur desto kühner und sicherer gemacht, und so die besten desfallsigen Verordnungen vereitelt. Die Strafgerechtigkeitspflege wird unendlich erschwert, wenn ihr nicht von den untern Stellen mit Thätigkeit und Eifer die Hand geboten wird, aber die Gerechtigkeit kann nicht immer strafen, und doch straft sie wohl hundertmal, ehe sie ein einzigesmal belohnt. Wenn es gewiß ist, daß der Gemeingeist, je länger je seltener wird, wenn die tägliche Erfahrung wohl überall bezeugt, daß Egoism nnd Eigennutz an seine Stelle treten, so ist es gewiß nie dringender gewesen, als jezo, ihn zu beleben zu suchen. Hierzu hat jeder Staat mehr als ein Mittel in Händen, und nie war es dringender, diese rücksichtlich der öffentlichen Ruhe und Sicherheit anzuwenden, als dermalen, da die Zahl der brodlosen, der unbändigen und unsittlichen Menschen sie zu untergraben, und den Vorgesezten in den Städten und auf dem Lande ihr Amt zu verbittern sucht. Man belebe daher ihren Eifer, und zeichne ihre Verdienste durch öffentli-

che Belobung und Belohnung vor dem kleinern und größern Publikum aus. Man lasse dies besonders in solchen Fällen eintreten, wo die Vorgesezten und die Gutgesinnten unter ihren Mitbürgern in Handhabung der gemeinen Ruhe in und außer dem Ort thätig und standhaft sich beweisen. Man mache diese Belohnungen, und diejenigen, denen sie zu Theil werden, in öffentlichen Blättern und an den betreffenden Gemeinden bekannt, ertheile sie aber auf herrschaftliche und nicht auf Kosten der Communen, wenn sie nicht an ihrem Werth, an Eindruck und Reiz zur Nachahmung verlieren sollen. Wenn man erwägt, daß der Staat, indem er seine Zufriedenheit und Dank für dergleichen wichtige Dienste zu erkennen giebt, dieses Opfer nicht sowohl den Individuen, sondern sich selbsten bringt, wenn man bedenkt, mit wie vielen Geschäften die Ortsvorgesezten zu jetziger Zeit beladen, wie gering sie dafür fast allenthalben besoldet sind, wie mancherley Verdruß und Nachtheil sie bey gerader Amtsführung sich aussetzen, und daß eben deswegen fähige und thätige Vorgesezte immer

abgeneigter werden müssen, das Vorsteheramt anzunehmen, und mehrere Jahre beyzubehalten, andere aber in Führung desselben es blos beim gewöhnlichen Schlendrian zur großen Beschwerde der Beamten bewenden lassen, so wird man, wie ich mir schmeichle, meinen Wunsch entschuldigen, daß obiger Vorschlag, vorzüglich bey den Vogtgerichten, beherzigt, der hohen Landesstelle empfohlen, und des Beifalls des leztern gewürdigt werden möge.

So wie es übrigens zu Handhabung der gemeinen Sicherheit vorzüglich dient, daß keine einzelnen Wirths- oder andere Häuser an abgelegenen Plätzen, besonders in oder nahe bey den Waldungen gestattet werden, so wird zwar jeder Beamte auch außer den Vogtgerichten auf diesen Verbothen bestehen, indessen aber doch wohl thun, sich aus Anlaß derselben von deren Bebeobachtung zu unterrichten, und da sich in vielen Gegenden, z. B. Mahl- und Sägemühlen, Hammerwerke rc. und einzelne Baurenhöfe von zwey bis drey und mehrern Haußhaltungen, in ziemlicher und beträchtlicher Entfernung von dem Ort selbsten befinden, diesen aber eben deswegen gegen verdächtige Rotten bey Diebstählen und

Einbrüchen, entweder gar keine oder nur verspätete Hülfe geleistet werden kann, so dürften dergleichen entfernt wohnende, um auch sie so viel möglich des öffentlichen Schutzes und Beistandes der Gemeinden theilhaftig zu machen, anzuweisen seyn, daß sie, so oft verdächtiges Gesindel in ihrer Gegend sich blicken läßt, oder würkliche Diebstähle versucht und verübt worden, sogleich ihre Gefahr durch drey bis vier Lärmschüsse anzeigen sollen, damit die Ortvorsteher davon so schleunig als möglich benachrichtigt und in den Stand gesezt werden, ihnen ungesäumt zu Hülfe zu eilen, und der Verbrecher noch in Zeiten, und auch dann, wann sie sich schon geflüchtet, desto eher habhaft zu werden.

§. 16.

Fortsetzung. Wege und Brücken. Dungstätten. Jähe Abgründe an den Straßen.

Bey Feld- und Dorfstraßen kommt es bekanntlich darauf an, daß solche gut unterhalten, dem Wasser durch Seitengräben Abfluß verschaft, und die Wege von Zeit zu Zeit gehörig überführt werden. Stehende Wasser sind nirgends, und also auch nicht in den Dörfern zu dulten. Eben so auch die Ueberstellung der Dorfstraße bey Nacht mit Wägen, Pflügen, Bauholz, Kärchen rc.

Gut ist es, wenn, wo es immer seyn kann, wo nicht alle, doch wenigstens die Hauptstraßen in den Landorten gepflastert, oder, wenn es nicht an Materialien fehlt, chausséemäßig eingerichtet werden. Der Landmann geht zwar nicht gerne daran, er bleibt lieber bey dem Alten, und ist hierin, wie in vielen andern Dingen, den eigensinnigen Kranken gleich, denen man die Arzney aufzwingen muß; ist aber die Arbeit nur einmal gethan, so lobt und schätzt er, wie ich oft bemerkte, selbst diese seinem Vieh und Geschirr, und auch seiner Gesundheit zum Besten gereichende Anstalt.

Auf gleiche Weise benimmt er sich, wenn man ihn zu Anlegung besonderer Dunggruben in den Höfen anweisen will, und doch hat diese Anordnung so viele Vortheile. Neben dem schädlichen Einfluß auf die Gesundheit, wenn der Dungvorrath zunächst an der Wohnstube oder Schlafkammer aufgehäuft ist, wird hierdurch der bessere und mehrere Theil dieses so wichtigen Bedürfnisses bey Gewittern und anhaltendem Regen verschwemmt, die befruchtende fette Substanz wird aufgelößt, und wie man wohl auf allen Dörfern wahrnimmt, in den kleinen Dorfgräbchen auf die unnützeste Weise vor den Ort hinausgeführt, ohne daß der Landmann sich darum zu bekümmern scheint.

Dieser fast allgemeine der Cultur nachtheilige Uebelstand ist, wie ich glaube, einer der vorzüglichsten polizeylichen Gegenstände an den Vogtgerichten, und demselben überall abzuhelfen, wo der Bauer eigene Wohnung mit dazu gehöriger Stallung und Hofraithe besizt. Jeder derselben kann und sollte meines Erachtens zu Einrichtung einer, seinem Vieh- und Gütherbestand angemessenen Dunggrube von gehöriger Weite und Tiefe, und zwar im Freyen, nicht unter dem Dachtrauf, nachdrücklich angehalten werden. Eigensinn und verjährte Vorurtheile werden zwar auch hier dem Beamten öfters im Wege stehen, aber eben darum ist es desto nothwendiger, daß er durch vogtgerichtlichen Augenschein von der Ausführbarkeit dieser Anstalt, oder einzelnen Hindernissen, sich zu unterrichten, und leztere, wo es immer thunlich zu heben sucht, alsdann aber, auf dem unverweilten Vollzug seiner Anordnung, mit den ihm zur Hand stehenden Mitteln verharret.

Von den Landstraßen und Feldwegen versteht es sich von selbst, daß diese über das gemeine Guth oder Allmend geführt werden. Ihre Beschaffenheit und die Lokalität wird beurtheilen lassen, ob sie gehörig unterhalten sind, und wie sie verbessert werden können. In sumpfigten und Moorböden ist beides

schwer und kostbar, und da selten anders zu halten, als durch stark unterlegte Faschinen aus Erlen- oder Weidenholz, ohne welche die Arbeit und Kosten für die übrigen Materialien meistens verlohren sind. Auf beiden Seiten können Obstbäume, wo es der Grund und Raum zuläßt, gepflanzt, und der Ertrag jährlich zur Gemeindskasse gezogen werden, auch ist es wohl der Nachahmung nicht unwerth, daß, wie hie und da verordnet ist, jedem neuangehenden Bürger zur Obliegenheit gemacht wird, einen guten Obstbaum an die Allmendswege zu pflanzen und zu unterhalten.

In vielen Gegenden ziehen die Landstrastraßen, Feld- und Communicationswege an jähen Abgründen, tiefen Gräben, Gewässern und andern Vertiefungen, z. B. an Steinbrüchen und dergleichen vorbey. Auf diese sollte der Beamte an den Vogtgerichten, durch Anzeige der Vorsteher, aufmerksam gemacht, und alle dergleichen gefährliche Plätze von demselben, unter Beiziehung des Vorstandes und Gerichts beaugenscheinigt werden.

Derselbe wird meines Erachtens der Menschheit einen wesentlichen Dienst durch die Verordnung erweisen, daß auf allen vorbemerkten den Reisenden die größte Gefahr

drohenden Wegen zu beiden Seiten, und so weit sie die tiefen Gräben, Abgründe und Gewässer berühren, entweder Obst, oder wo dies der entfernten und kalten Lage wegen nicht räthlich, wilde Bäume, in einem Zwischenraum von ohngefehr sechs bis acht Schritten, gesezt werden sollen. Sie bezeichnen den Weg bey Tag und Nacht, und dienen als natürliche Wegweiser dem Reisenden zu jeder Jahrs- und Tageszeit.

Bey Tage und im Winter, wenn tiefe Gräben oder Abgründe ganz oder zum Theil zunächst am Wege durch den Schnee verschüttet, und jenem, wie oft geschieht, gleich gemacht werden, oder auch dann, wann die Aufsicht auf dem Wege durch starke und anhaltende Nebel zu jeder Jahrs- und Tagszeit öfters bis auf kleine Räume verdüstert wird.

Bey dieser leicht ausführbaren und nicht kostspieligen Wegbezeichnung wird der Reisende der Gefahr weit eher entgehen, in tiefe Gräben oder Klüfte zu stürzen, und im Gegentheil entweder seinen Tod finden, oder nur mit großer Mühe, und nie ohne Schaden und Unkosten gerettet werden. Bey Nacht, tiefem Schnee und dichten Nebeln ist die Gefahr noch größer. Oft kommt die Hülfe zu spät, besonders wo dergleichen Plätze weit

von den Ortschaften entlegen sind, und die vielen Beyspiele, daß Fuhrleute, Reitende und Fußgänger auf unbezeichneten Straßen durch Sturz in die Tiefen verunglückt sind, empfehlen die vorgeschlagene und an manchen Orten schon bestehende Anstalt von selbsten.

Eine ähnliche und allen Beifall verdienende Einrichtung bestehet darinnen, daß die erwähnten gefährlichen Stellen mit einer Art von Brustwehren, nämlich mit steinernen Pfosten in der Höhe und Weite von sechs bis acht Schuhen besezt, und jene mit Balken von der erforderlichen Stärke durchzogen werden. Es hat dies den allerdings großen Vortheil, daß dadurch beim Umsturz eines Fuhrwerks der Fall in die Tiefe, oder gleiches Unglück, wenn die Pferde scheu werden, verhütet wird, und in diesem Betracht wäre jene Anstalt allen andern vorzuziehen, allein ich besorge, daß man wegen der zur Anschaffung der gehauenen starken Steine und des Holzes hierbey erforderlichen nicht unbedeutenden Kosten nicht allenthalben damit zu Stande kommen wird. Dieses zu verhüten, und den so wichtigen und heilsamen Entzweck dennoch zu erreichen, wollte ich lieber vorschlagen, auf den angezeigten Stellen Erddämme in hinlänglicher Höhe aufführen, und diese zur Be-

Bayerische Staatsbibliothek München

zeichnung des Wegs mit Bäumen besetzen zu lassen.

Aber auch hier muß der örtliche und besonders der ökonomische Zustand der Landorte zu beurtheilen geben, welche der gedachten Anstalten vorzuziehen und auszuführen seyn möchte.

Ob die in dem Ort und der Gemarkung befindlichen Brücken und Stege gut angelegt und unterhalten sind, ob es thunlich, solche der Dauer wegen und zu Schonung der Waldungen von Stein herzustellen, ob durch Einfassung mit Brustgeländern für die Sicherheit der Reisenden und durch Pfeiler, Landvesten und Dämme gegen reißende Gewässer, Eisgänge und Ueberschwemmung gesorgt ist, dieses wird durch vogtgerichtlichen Augenschein untersucht, und das Nöthige entweder sogleich verfügt, oder mittelst gutächtlicher Beiziehung der Bauverständigen eingeleitet.

§. 17.

Fortsetzung. Bauart der Landleute. Strohdächer.

Die Beschaffenheit nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatgebäude auf dem Lande, verdient vorzüglich die amtliche Aufmerksamkeit bey den Vogtgerichten, um zu

wissen: ob nicht gegen die bestehende Bau- und Feuerordnung und mit Rücksicht auf den Waldbestand gebaut wird. Hier müssen allerdings die vorliegenden Gesetze den Beamten leiten; indessen sind die bemerkten Unordnungen und Mißbräuche öfters örtlich und zuweilen gar nicht oder nur zum Theil abzustellen. Die Lage der Landorte, z. B. in gebirgigten unwegsamen Gegenden, erschwert es oft unendlich, oder macht es ganz unthunlich, die Wohnungen feuerfest und wenigstens zum Theil von Stein und mit Ziegeldächern zu bauen, weil diese Materialien ohne sehr nahmhafte Kosten nicht dahin gebracht, oder doch nicht zweckmäsig verwendet werden können. Wo diese Fälle eintreten, dies wird sich aus örtlicher Ansicht und Prüfung der Schwierigkeiten nach der Lage des Orts selbsten, nach seiner Entfernung von Stein und Kalkgruben, Ziegelhütten und dergl., und nach dem Zustande der Wege, Waldungen und der Viehzucht, bald beurtheilen lassen. So sind z. B. noch in vielen Waldorten die Wohnungen, Scheuern und Stallungen unter einem mit Stroh gedeckten Dache vereinigt, eine Bauart, die für die Inwohner und ihre ganze Habe äußerst gefährlich, die aber, wie ich mich bey mehrern in der Badischen Landgrafschaft Sausenberg abgehaltenen Vogtgerichten ungerne überzeugte, hie und da zu ei-

Bayerische Staatsbibliothek München

nem nothwendigen Uebel geworden sind. Als ich den Ortsvorstehern die Gefährlichkeit derselben, die Unmöglichkeit der Rettung bey Feuersbrünsten, die schlechte Dauer ihrer Wohnungen vorstellte, und auf allmählige Errichtung feuerfester Häuser und Abschaffung der Strohdächer, nach den erlassenen Verordnungen, drang, so behaupteten sie einmüthig, daß in ihrem Orte, wegen der rauhen Lage, keine Haushaltung in einem nach der Vorschrift gebauten Hause, und auf ihren hölzernen Wohnungen keine Ziegeldächer bestehen könnten.

Sie führten als Ursache an, daß diese Dächer, weil das Dorf der ganzen Strenge der Kälte und der Gewalt der Winterstürme ausgesezt sey, von dem häufig fallenden Schnee verschüttet, dieser durch die Ziegel auf die Böden getrieben, und dann nicht nur ihre Früchte und Fütterung, sondern auch das Holzwerk dem Verderben blos gestellt seyn würde. Ich hielt ihnen als Beyspiel des Gegentheils entgegen, daß doch die ziemlich ansehnliche, damals ganz nach der Vorschrift gebaute und mit Ziegeln gedeckte Dorfkirche dabey gut bestehe, allein bey näherer Untersuchung fand ich selbst, daß meine Einwendung nicht Stich hielt; ich fand, daß, wie auch die Vorgesezten weiters angegeben und

Bayerische Staatsbibliothek München

der Ortsgeistliche ebenfalls bezeugt hatte, um das Kirchendach eben um das Gebälke und den obern Boden gegen das Eindringen der Regengüsse, der sehr stürmischen Winde und des Schnees, und die daraus erfolgende Fäulniß des Holzwerks zu sichern, inwendig fast durchaus mit starken Bord oder Diehlen gefüttert, und daß sogar von Zeit zu Zeit, weil auch dieses Mittel nicht lange würkte, jene Unterlegung mit nahmhaften Kosten wiederholt werden mußte. Gleiche Vorkehr in den durchaus mit Stroh gedeckten Privatgebäuden wäre gar nicht anwendbar, und in der That fruchtlos gewesen, und so wurde ich wider meinen Willen von der Richtigkeit obiger Behauptung überzeugt. Die rauhe, hohe und den Winden ganz ausgesezte Lage dieser Ortschaften bestärkte sie noch mehr, und die wackersten Vorgesezten bezeugten die merkwürdige Erfahrung, daß diese hölzernen Wohnungen wegen der sehr dichten und bey Stürmen und strengen Wintern undurchdringlichen Struktur der Strohdächer viele Jahre lang ohne erhebliche Ausbesserung erhalten, und sowohl die Felderzeugnisse als das Vieh in denselben gegen Kälte und Nässe geschüzzet werden. Da indessen diese Bauart nur unter den angezeigten Verhältnissen geduldet werden kann, so wird man dagegen in jenen Ortschaften, wo sich die Baumaterialien oh-

ne große Beschwerlichkeit und Unkosten hinbringen lassen, und der Landmann nicht wie anderwärts aus Noth, sondern aus Eigensinn und Liebe zum Alten die Strohdächer vorzieht, auf deren Abschaffung standhaft beharren müssen, auch dürfte es seine gute Würkung haben, wenn osterwähnte Bauart bey den so eben bemerkten Umständen ganz von Brandversicherungsanstalten ausgeschlossen würde, denn sie sezt die Conkurrenz der theilnehmenden und ordnungsmäsig bauenden Unterthanen, bey Vergütung der Brandschäden, offenbar und muthwillig auf das Spiel.

Ich habe übrigens geglaubt, die obenangeführten besonderen Beispiele dürften hier eine Anzeige verdienen, um anderwärtige Beamte hierauf aufmerksam zu machen, immer aber ist es sehr zu wünschen, daß zweckmäsige probehaltige Mittel aufgefunden würden, wie der osterwähnten Bauart ohne Nachtheil der Gesundheit und allzugroße Kosten abzuhelfen wäre.

§. 18.

Fortsetzung. Trockenlegung, bessere Benutzung und Erhaltung der Gemarkung. Weiden und Allmenden. Wässerungsanstalten.

Ein Hauptgegenstand der Vogtgerichte ist die Verbesserung der Gemarkung mittelst

Trockenlegung feuchten Acker- und Wiesengeländers, Einrichtung der Trüb- und Hellwässerung, Vertheilung öder Pläze und der Weiden und anderer Allmenden entweder eigenthümlich oder bestandsweise unter die Bürgerschaft. Welche von diesen leztgedachten Alternativen vorzuziehen sey, wird sich, wie ich glaube, nach der Güte des Bodens, dem Umfang der Gemarkung, dem Verhältniß des Acker-, Wiesen- und Weinbaues zu der Volkszahl, und nach dem Vermögens- und Güterbestand der Einwohner, ermessen lassen. Jede Vertheilungsart hat ihre Vortheile, und wenn ich der Verpachtung der Gemeindsgüter den Vorzug gebe, so ist dies blos meine Privatmeinung. Diese Güther sind die sichersten Fonds der Communen. Der Selbstbau taugt gar nichts, und der Verkauf derselben hat wohl nicht selten den allmähligen Verlust der erlösten Kapitalien entweder durch schlechte und zwecklose, zu spät entdeckte Verwaltung und unnüzen Aufwand, oder durch andere Unglücksfälle, zur Folge. Diese Gefahr hat man bey der Verpachtung nicht zu besorgen, und der Credit der Gemeinden bleibt, wenn sie ihre liegenden Güther beybehalten, selbst bey Verheerungen im Kriege und den unglücklichsten Fehljahren, dennoch aufrecht. Im Besitze derselben haben sie und ihre Beamten es immer in der Hand, ihre Cultur und

Communeinkünfte zu verbessern. Jene hängt nicht, wie der Kapitalienfond, von der Willkühr und Nachlässigkeit der Beständer ab. Diese müssen sich die Erfüllung ihrer Pachtbedingungen, oder die Aufkündigung des Bestandes, gefallen lassen, und in jedem Falle ist der Pachtzinnß nach dem Vorzugsrecht der Commune bey den Beständern gesicherter, als das ganze Kapital in den Händen der wenigen Gemeindsverrechner. Dem Fond selbsten drohet keine Gefahr, sind aber die Güther einmal veräußert, so muß ihre Berathung, folglich die Verbesserung der Cultur und des Nahrungsstands als der Hauptzweck ganz den individuellen Eigenschaften der Käufer rücksichtlich ihres Charakters, Vermögens, Fleißes und guter Wirthschaft überlassen werden. Wie verschieden und wandelbar aber diese sind, das lehrt wohl allenthalben die Erfahrung. Ob unter diesen unvermeidlichen Umständen jener Entzweck im Ganzen und dauerhaft werde erreicht werden, daran zweifle ich sehr. Das Interesse der Gemeinde in Corpore bindet sie weit stärker an die Verpachtung, als die eigenthümliche Vertheilung der Commungüther; in jenem Fall hat jeder sonst zulässige Liebhaber Hofnung zur Theilnahme, leztern Falls aber möchte er nicht selten von besser bemittelten oder wohl auch von begünstigten Mitbürgern ausgeschlos-

sen, und so gerade die mittlere und bedürftigere Klasse von diesem Hülfsmittel, ihren Nahrungsstand empor zu bringen, verdrängt werden. Ich habe die überzeugendsten Beyspiele, daß eben diese Klasse, durch Pachtung der Gemeindsgüther, sich über ihre Stufe erhoben, und das Communvermögen sichtbar dabey gewonnen hat.

Um aber die bessere Cultur, als den Entzweck nicht zu verfehlen, wird die Verpachtung auf wenigstens sechs Jahre und unter solchen Bedingungen geschehen müssen, welche die Rechte der Commune und die genaue Entrichtung des Pachtzinnses sicher stellen, auch möchte es die Cultur sehr befördern, wenn bey Neubrüchen die Beständer auf mehrere Jahre von Abgaben des größern und kleinern Zehendens befreyt, und sie dadurch auch zu Vermehrung des Obstbaues aufgemuntert würden.

So nützlich jedoch diese Allmendverleihung erscheinen mag, so wird gleichwohl hie und da einer Ausnahme oder Modification statt gegeben werden müssen. Wenn z. B. in einem Orte die benöthigten Pferde und Schweine selbst gezogen, wann mit diesen noch überdies ein vortheilhafter Handel getrieben, und wann ein Theil der Allmenden

für die Gänsezucht benuzt wird, so muß den jungen Fohlen ein angemessener Weidlauf von der besten und gesundesten Lage offen gelassen, den Schweinen ein gleicher Bezirk eingeräumt, und auf geringern Pläzen die Gänseweide angewiesen werden. An dergleichen Landorten kann man es nicht so genau nehmen, und die Ausnahmen werden durch Begünstigung der ihnen eigenen vorzüglichen Nahrungszweige gerechtfertigt. Die unbedeutend scheinende Gänsezucht ist zum Beyspiel in vielen Gemeinden des Oberamts Karlsruhe nichts weniger als unerheblich, und die Größe der Gemarkung empfiehlt dieselbe, ohne daß die Cultur dadurch beschränket würde. In den meisten jener Orte werden alljährlich 3 bis 400 Gänse gezogen, und der Erlös aus denselben und aus den Federn verschaft nicht geringe Vortheile.

Viele Gemarkungen bringen die Erzeugnisse weder in der erforderlichen Menge noch Güte hervor, wenn den feucht- und tiefliegenden Wiesen und Aeckern nicht durch gute und fleißig unterhaltene Abzugsgräben im Früh- und Spätjahr aufgeholfen wird. Wiederum sind manche bey kleinern oder größern Flüssen der Ueberschwemmung und Wegspühlung ganzer Güterstücke ausgesezt. In beiden Fällen werden die Vorgesezten zu bestimmter Anzeige

der, in der Gemarkung befindlichen saures oder schlechtes Futter tragenden Wiesen aufgefordert, ihr Gutachten hierüber vernommen, sofort die Wasserbauverständigen beygezogen, und ihre Vorschläge entweder sogleich zur Ausführung gebracht, oder, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Die diesfallsigen Anordnungen sind eben so wichtig als kostbar, und da hierbey das meiste auf guter Unterhaltung der Abzugsgräben und auf dem Damm- und Schleusenbau beruht, an großen Flüssen aber gar oft, nicht blos von Erhaltung einzelner Grundstücke, sondern ganzer Gemarkungen, nicht nur einer, sondern mehrerer Gemeinden, und deren Verhältnissen unter sich und gegen angränzende fremde Herrschaften, die Rede ist, und wo demnach die Concurrenz aller mitbetheiligten Gemeinden und des Landesherrn eintreten, auch auf die Rechte und Lasten derselben rücksichtlich des Gränznachbarn gesehen werden muß, so müssen auch die Vorschläge und Situationsplane der Wasserbauverständigen nach allen jenen örtlichen Verhältnissen abgewogen werden, und dies wird desto gründlicher geschehen, wenn der Beamte sich von denselben durch eigenen Augenschein, und Vernehmung sämtlicher Ortsvorsteher, bey den Vogtgerichten zuvor unterrichtet, und dadurch die

Sache zu zweckmäsiger gemeinsamer Berathschlagung und Berichtserstattung mit den Experten vorbereitet hat.

Es hat übrigens entschiedene Vortheile, daß man die Flußdämme, sie seyen nahe oder etwas entfernt vom Strohm, mit weichem Holz bepflanzt. In den Rheinorten sind besondere Aufseher oder sogenannte Dammwarten bestellt und verpflichtet, auf die Dämme und die dabey angeordneten Arbeiten fleißige Obsicht zu tragen.

Die Wässerungsanstalten hängen ganz von den örtlichen Vortheilen und Schwierigkeiten ab. Die oben allegirte Verordnung macht die Badischen Beamten auf dieselbe aufmerksam. Wo die Natur der Einrichtung selbst die Hände bietet, wo Flüsse und Bäche in der Fläche oder in Thälern, und Quellen in der Höhe sich befinden, da wird diese Anstalt mittelst Anlegung der Wässerungsteiche, der Wuhre, Abzugsgräben und Stellfallen freilich sehr erleichtert. Es wird aber solche nur dann ihrem Entzweck entsprechen, wenn jene natürlichen Vortheile durch geschickte Anlagen benuzt, die Wässerungszeit und die Unterhaltungskosten billig und verhältnißmäsig ausgetheilt, und die Wässerungsteiche, Wuhren und Gräben an solchen

Stellen gefaßt und gezogen werden, von da der Fall richtig berechnet ist, so daß das Wasser über das ganze Wiesen- oder Mattenland geleitet, und damit durch dessen Stillstand keine Fäulniß und bey frühen Frösten kein Schaden an den Graswurzeln entstehe, dasselbe zu rechter Zeit wieder ab, und in den Fluß zurückgeführt werden kann *).

Die meisten dieser Gegenstände erfordern zwar die Prüfung der Wasserbauverständigen, allein da sie nicht selten nachlässig und zwecklos oder leidenschaftlich ab Seiten der Vorsteher und ihrer Untergebenen behandelt, und oft absichtlich von der Ansicht des Beamten und der Experten entfernt gehalten werden, so ist die vogtgerichtliche Aufmerksamkeit auf dergleichen, der Wiesenkultur so äußerst nachtheilige Gebrechen um so dringender, und wo man sie bemerkt, desto nöthiger, daß das Gutachten der Sachverständigen hierüber erhoben, und eine den Wohlstand des Ganzen umfassende Anordnung getroffen werde.

---

*) S. Pfeiffers Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer Cammeralwissenschaften, 1779. 1. Theil. 1. Band. 1. Hauptstück. Kap. 9. §. 95. 96. 3. Bandes. 1. Theil. 3. Hauptstück. 7. Kap. §. 230.

Wird z. B., wie öfters geschieht, von Müllern und andern Wasserwerksbesitzern wegen Entziehung des zu ihren Gewerken benöthigten Wassers, oder nachtheiligen und willkührlichen Anlegung der Wässerungsteiche, oder umgekehrt von den Gemeinden gegen jene über Ausdehnung ihrer Befugnisse geklagt, so ist die Erörterung dergleichen Beschwerden, wenn sie anders nicht schon in Rechtsstreite erwachsen, und ohne vielen Zeitaufwand zu erledigen sind, ebenfalls ein Gegenstand der vogtgerichtlichen Polizey. Nicht selten wird der Beamte so glücklich seyn, hier, wo er auf dem Platze die Gründe für und wider vor Augen hat, den Zwist entweder durch eine der Lokalität angemessenen Prüfung summarisch abzuthun, oder die Partheyen in gütlichen Wegen zu vereinigen.

Noch wichtiger sind aber die Wässerungsanstalten in wasserarmen Gegenden, besonders da, wo die Nahrung fast ganz auf der Viehzucht beruht; hier wird bey den Vogtgerichten uutersucht: ob nicht der Wassermangel durch Erforschung und zweckmäsige Benutzung guter Quellen, durch Vertheilung des in den Dörfern abfließenden Brunnenwassers auf die Wiesen, durch Sammlung des bey anhaltenden Regen an und in den Gebirgen sich häufenden Wassers, und dessen

Ableitung durch Gräben in eigends anzulegende Weiher oder Wasserbehälter wenigstens zum Theil ersezt werden könne.

Diese Anlage wird zu jeder Zeit und vorzüglich in heißen Jahren, da die hochliegenden Wiesen gerne ausbrennen, und dann auch bey Feuersbrünsten von großem Nutzen seyn. Dergleichen Wiesen sind nicht selten von der guten Mutter Natur in fernen Einnöden mit den herrlichsten Kräutern ausgestattet, und des besten Ertrags fähig, wenn diesen natürlichen Vorzügen durch sorgsame Anstalten nachgeholfen wird. So wird z. B. in den gebürgigten Orten der Badischen Landgrafschaft Saussenberg, jedes noch so geringe Bächlein, jede kleine Quelle und Abfluß aus den Dorfbrünnlein, mit der äußersten Sorgfalt und Sparsamkeit auf die Terrassenweise an den Gebürgen liegenden Wiesen geleitet und ausgetheilt, und das getrocknete Oehmdgras oder Grummet wird selbst zur Mastung gebraucht. Diese Bergbewohner haben, obschon sie nur wenige Brodfrüchte gewinnen, vorzüglich der treflichen Wässerungseinrichtung ihren Wohlstand zu verdanken, und es war mir immer ein herrlicher Anblick, in hohen und steilen Gebürgen, wo man keines Menschen Spur zu finden vermeint, kleine tief versteckte Dörfer und Weiler, blühende, fast überall

bewässerte Matten, deren balsamischer Aushauch ihre Güte ankündigte, eine wohlgenährte Viehzucht und Leute anzutreffen, welche in ihrem Zustande glücklicher und wohlhabender waren, als mancher üppige Weinbauer.

Aber eben darum, weil dieser Wohlstand nur durch den Futterbau erhalten und befördert werden kann, sind auch die Einwohner jener Bergorte auf die Vortheile der Mattenwässerung in hohem Grade und mit Recht eifersüchtig, und weil in dergleichen entfernten Gegenden, welche der Beamte nur selten besucht, der Vorgesezte und der reichere Mitbürger sich öfters, rücksichtlich der gedachten Anstalt, Druck und Eigenmächtigkeit erlaubt, sein Verfahren aber durch einseitige Berichte zu rechtfertigen sucht, so können an den Vogtgerichten die hierüber vorgebrachten Beschwerden um so genauer geprüft werden, denn hier kann es dem Beamten nicht leicht entgehen, ob das Uebel in leidenschaftlicher Behandlung oder in örtlichen Gebrechen des Gegenstandes seinen Grund hat, aber eben an solchen entfernten Orten ist seine eigene gründliche Belehrung und nachdrückliche Hülfe meistens dringender und nothwendiger, als in jenen Gemeinden, welche ihm näher gelegen und besser bekannt, auch mit mehreren Nahrungsquellen gesegnet sind. In

Ansehung der bessern und gemeinnützlichen Benutzung des in einer Gemarkung befindlichen fließenden Wassers ist es nebst dem ein wichtiger Gegenstand der vogtgerichtlichen Untersuchung und Aufmunterung, ob und wie fern an demselben nützliche Gewerke, z. B. Mahl-, Säg-, Schleif- und Oehlmühlen, Tuchbleichen und vorzüglich solche, welche die Holzkonsumtion nicht vermehren, angelegt, und des Endes, wenn die Lokalität diese Anlagen empfiehlt, wohlhabende Inwohner zu denselben aufgemuntert, in Ermanglung einheimischer Liebhaber aber auch auswärtige von gutem Ruf und Vermögen höhern Orts dazu empfohlen werden können. Im leztern Fall wird der Beamte, wenn Neid, Eigennuz und andere Leidenschaften die gute Sache hindern wollen, kein Bedenken nehmen, solche, rücksichtlich der Auswärtigen zur Unternehmung sich qualificirenden Candidaten, nachdrücklich zu unterstützen.

§. 19.

Fortsetzung. Weiche Holzarten.

Die Pflanzung weicher Hölzer gewährt bekanntlich sehr bedeutende Vortheile. Sie ist besonders in Gegenden, wo größere und keinere Flüsse sich befinden, wegen des Flußbaues, Erhaltung der Dämme und Be-

schirmung der Feldgüter aller Art gegen reissendes Gewässer ganz unentbehrlich, und kann nicht genug empfohlen werden, weil die anderwärtige Beyschaffung dieses wichtigen Materials große Kosten und verderblichen Zeitverlust verursacht. Sie hat aber hie und da noch einen besondern Nutzen zu Beförderung der Cultur.

Zu Münzesheim, wo ich als Beamter stund, sind z. B. mehrere Allmenden und besonders die Bäche an diesen und an zahmen Wiesen mit einer großen Menge gemeiner Weidenbäume bepflanzt. Diese sind nach gewissen Portionen, die man Weidensätze nennt, unter die Inwohner nutznießlich und lebtäglich vertheilt. Man ersezt die abgängigen unverweilt und zieht noch mehrere nach, wo es ohne Nachtheil der urbaren Grundstücke geschehen kann.

Dieser Ort besizt eine beträchtliche Gemarkung, und einen durch seine Güte sich empfehlenden Weinbau, aber es fehlt an Holz, wovon die Einwohner sich die zu den Reben benöthigten Pfähle verschaffen könnten, und deren Ankauf in den nahen Städten ist für die mittlere und dritte Klasse zu kostbar. Jeder derselben und auch der Wohlhabende hilft sich nun mit seinem Weidensatze. Alle drey

bis vier Jahre stuzt der Bürger die dicken Aeste der in demselben begriffenen Stämme ab, rüstet sie in hinreichender Anzahl zu Weinbergspfählen zu, bindet das dünnere Reisig zu Bohnenstöcken und das übrige zu Wellen für den Winter auf, und benuzt sie also auf doppelte Weise. Der kostbare und mühsame Weinbau wird dadurch keineswegs erschwert oder vernachlässigt, denn obgleich jene Pfähle nicht von langer Dauer sind, so halten doch die frischgehauenen immer drey bis vier Jahre, oft länger aus, und was in dieser Zeit abgängig wird, das kann wieder zu Feurung gebraucht, und bey jedem neuen Hieb wieder ergänzt werden.

Mich dünkt, diese Anstalt dürfte in Rücksicht auf die mit Weinbau versehenen Gemeinden, sie seyen nun reich oder arm an Holz, zur Nachahmung zu empfehlen seyn. In jedem Falle werden die Culturkosten und die ohnehin aufs höchste gestiegene Holzverzehrung vermindert. Ihre Ausführbarkeit ist zwar örtlich, aber eben deswegen möchte es desto nöthiger seyn, daß derselben, besonders bey den Vogtgerichten, die amtliche Aufmerksamkeit gewidmet werde.

§. 20.

Fortsetzung. Viehzucht. Futterkräuter.

Nach den neuern Badischen Verordnungen muß den Vogtgerichtsprotokollen ein durch die Vorgesezten bezeugtes Verzeichniß, dessen Fertigung ihnen zuvor durch das ostererwähnte oberamtliche Ausschreiben aufgegeben wird, über die Anzahl des vorhandenen Rindviehes, der Pferde und Fohlen, der Schweine und Schaafe beigefügt und bey dem Vogtgerichte angegeben werden, ob für tüchtiges und hinlängliches Faselvieh gesorgt ist, auch ob es gehörig und von wem? unterhalten wird.

Zu Verbesserung der Rindvieh- und Schweinszucht sollen Farren- von Schweizerart und die Eber von gestrecktem oder länglichtem Schlag gezogen werden. Nach der Qualität derselben und des Viehstandes selbst werden die amtlichen Anordnungen eben so ermessen, wie diese in Ansehung der Unterhaltung des Faselviehes, und einer dem Bedürfniß angemessenen Anzahl von Mutterschweinen eintreten müssen. In beiden Fällen werden sie aber, wie man dies Orts öfters wahrgenommen, durch örtliche zweckwidrige Gebräuche oder altes Herkommen sehr erschwert. Die Art der Unterhaltung des Fa-

selviehes hat oft wesentliche Fehler, die natürlich geradezu auf die Viehzucht würken müssen. Dahin gehört, wenn dieselbe z. B. in jenen Orten, wo die Gemeinde den Fasel unterhalten muß, der Reihe nach unter den Inwohnern abwechselt; hieraus muß nothwendig Unordnung, Mangel und Unklugheit, rücksichtlich der Fütterung und Abwartung, entstehen, besonders wenn die dazu bestimmte Abgabe oder gemeine Nutzung nicht hinreicht. Dieses zu verhüten, wurde bey einem der Badischen Vogtgerichte ganz sachgemäß vorgeschlagen, die Unterhaltung des Faselviehes durch deren Uebertragung an einen oder zwey Bürger des Orts ständig zu machen, und damit sie nicht lästig, hierzu eine hinlängliche und bestimmte Abgabe an Geld, Früchten oder Gemeindsgut auszusetzen, in leztem Fall aber die Einwohner zu unentgeldlicher Leistung der Feldfuhren, und wo sich eine Gemeindsschäferey befindet, den Schäfer zum gleichmäsigen Pferchen der Grundsstücke anzuhalten. Wenn aber auch dieses nicht überall thunlich ist, so wird sich doch in den meisten Orten eine nach dem Vermögensstand zu bestimmende Abgabe an Geld, Früchten oder Heu reguliren, und bey allenfallsigem Widerspruch durchsetzen lassen, wenn der gemeine Wohlstand, welchem einzelne Conve-

nienz nachstehen muß, nicht leicht anders erreicht werden kann.

Noch ein größerer in sittlicher und wirthschaftlicher Rücksicht sehr schädlicher Uebelstand ist es, wenn der Ortsgeistliche das Faselvieh, als eine, auf seiner Competenz oder Pfarrgut ruhende Last, zu unterhalten hat.

Diese noch sehr häufig bestehende Verfassung hat von jeher die geistliche Würde nicht nur dem Gelächter und Gespötte der seiner Seel- und nicht der Viehsorge empfohlenen Gemeinden preiß gegeben, sondern auch das so nöthige pfarramtliche Ansehen und Zutrauen öfters so sehr heruntergesezt, daß der Geistliche weder in noch außer der Kirche etwas gutes zu wirken vermochte. Es bleibt, wie ich aus eigener vielfältiger Beobachtung weiß, nicht allein dabey, daß die Landleute sich über die, meistens in dem Pfarrhofe vor sich gehende Abgabe des Fasels lustig machen, und mit Verachtung davon sprechen, daß ihnen, wie ich nicht selten hörte, der Herr Pfarrer den Hummel (Farren, Wucherstier) herauslassen müsse, sondern das schlimmste ist, daß sie mit demselben oft wegen Anschaffung tüchtiger und hinlänglicher Farren, der Unterhaltung derselben und selbst wegen der

Abgabe in die bitterste Zwietracht gerathen. Exempla sunt odiosa! Kirchenzucht und die Ortsschulen, innerer Friede und Wohlstand werden davon die Opfer, und gesezt auch, daß manche Gemeinden hierin mit dem Geistlichen zufrieden sind, so werden und können sie es doch nicht immer seyn, das Interesse beider durchkreuzt sich zu oft, und weil es hier gerade einen der wichtigsten Nahrungszweige und einen Gegenstand berührt, welchen, rücksichtlich der erforderlichen Qualität des Faselviehes, der Ortsvorstand und mehrere seiner Mitbürger doch besser kennen und zu beurtheilen wissen, als der Pfarrer, so sind Klagen und Beschwerden, Haß und Unzufriedenheit ganz unvermeidlich, und selbst auch dann, wann die Landleute ihre Beschwerden aus Achtung für den geistlichen Stand unterdrükken wollten, oder dem Pfarrer, wie billig, bey grundlosen Klagen Hülfe wiederfährt, so leidet doch das Ansehen und Zutrauen des leztern, und die zweckmäsigste Vorschrift zu Verbesserung der Viehzucht bleibt ohne Wirkung.

Ob und wie all' diesen, wie ich glaube, nicht nach dem Vergrößerungsglas dargestellten üblen Folgen vorzubeugen sey, dieses muß ich höhern Einsichten überlassen. Vielleicht ließe sich diese, der Moralität und Land-

wirthschaft gleich schädliche Verfassung nach und nach dadurch abstellen, wenn bey jeder neuen Erledigung einer zu der befragten Unterhaltung verbundenen Pfarrey jene mit den dazu erforderlichen Nutzungen davon abgesondert, und diese der Gemeinde zu gleichem Entzweck zugeschieden, oder der Nachfolger verpflichtet würde, das Faselvieh nicht selbst, sondern durch einen Beständer zu halten, diesen aber nach den Umständen ausreichend zu entschädigen.

Da indessen dieser leztere Ausweg noch mancherley Mißhelligkeiten zwischen dem Pfarrer und dem Beständer, oder zwischen diesen und der Gemeinde veranlassen dürfte, so möchte wohl der erstere Vorschlag der zweckmäsigste und würksamste seyn. Auch sehe ich in diesem Falle meines Orts nicht ab, mit welchem Grunde der Ortsgeistliche sich darüber beschweren kann, wenn ihm eine Obliegenheit abgenommen wird, die auf der einen Seite für ihn lästig, auf der andern und wichtigern aber mit seiner, die religiöse Wohlfahrt und die Eintracht in der, seiner Obsorge anvertrauten Gemeinde bezielenden Bestimmung ganz nicht zu vereinbaren ist. Und wenn auch mancher derselben, und das nicht ohne Grund, hiergegen sich auf das durch unfürdenkliche und beurkundete Bestallungen sein und seiner Vorfahren erlangte Recht

stützen, und damit die befragte Berechtigung für sich und seine Amtsnachfolger vindiciren wollte, so ist ja die Frage nicht von seiner Verkürzung, sondern von einer Anstalt, die in dem ersten und natürlichsten Grundgesetze jedes wohlgeordneten Staats, in Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ihren Grund hat. Zu dieser mitzuwirken, ist doch wohl der geistliche Stand so gut wie jeder andere verbunden, und der Staat würde dagegen verantwortlich werden, wenn derselbe das gemeine Beste der individuellen Convenienz des Geistlichen nachsetzen, und alte Mißbräuche, die zum Nachtheil des Ganzen keine Verjährung heiligen kann, verewigen wollte. Gerechtigkeit und Billigkeit werden auch hier die sichersten Führerinnen der Regenten seyn. Der geistliche Stand fordert, zumal in jetziger Zeit, in allen katholischen und protestantischen Staaten unsere ganze Schätzung und Sorge, daß derselbe in seiner Würde eben so erhalten, als in den Stand gesetzet werde, sein mit Aufwand und mancherley Beschwerlichkeiten verknüpftes Amt ohne Seufzen und Nahrungskummer zu verrichten. In jeder dieser Rücksichten würde man also bey dem vorhin erwähnten Vorschlag den Bedacht zu nehmen haben, daß keinem Geistlichen, bey Abnehmung der befragten Verbindlichkeit und Ue-

berlassung der zu Unterhaltung des Faselvie-
hes erforderlichen Grundstücke mit gleicher
Obliegenheit an die Gemeinde gerechte Ursa-
che zu Beschwerden über Verkürzung oder un-
verhältnißmäsige Verringerung seines Ein-
kommens gegeben werde. Meines unzielsetz-
lichen Dafürhaltens, wird sich dieses als-
dann gewiß verhüten lassen, wenn

a) vor der befragten Anordnung ein pflicht-
mäsiger Anschlag des pfarrlichen Ein-
kommens durch alle Rubriquen aufge-
nommen, und der reine Ertrag nach ei-
nem zehnjährigen Durchschnitt berechnet
wird, besonders da, wo dasselbe zum
größern Theil aus gewissen Güthern und
Gefällen fließt, und wo also auf die
Baukosten und Unterhaltung der Dienst-
bothen, Taglöhner, des Zugviehes,
Schiff und Geschirrs Rücksicht genom-
men werden muß. Hierbey möchte es,
um sich eines gründlichen Resultats und
einer unbefangenen Schäzung desto mehr
zu versichern, nicht undienlich seyn;

b) die Ertragsberechnung nicht durch die
Vorsteher und andere Feldbauverstän-
dige der bey der Sache mit betheiligten
Gemeinde, sondern durch jene aus der
ihrer Gemarkung am nächsten liegenden

Ortschaft erheben, und solche auf dieses Geschäft verpflichten zu lassen, auch von ebendenselben gutächtlich zu vernehmen;

c) wie viel Grundstücke und von welcher Beschaffenheit zu Anschaffung und unklagbarer Unterhaltung des Faselviehes unumgänglich und ohne Nachtheil des dazu angewiesenen Bürgers erfordert werden, und was dieselben bey gehörigem Bau an Heu, Früchten u. dergl. ertragen können. Hieraus würde sich dann

d) ermessen lassen: ob und um wie viel die Pfarrkompetenz durch die befragte Absonderung jener Grundstücke vermindert würde, und ob das, was nach derer Abzug dem Pfarrer verbleibt, noch ein solches Auskommen übrig läßt, daß er nicht nur nothdürftig, sondern seinem Stande und häußlichen Einrichtung gemäß, mit Ehren und Nutzen dabey bestehen kann.

Das leztere möchte wohl auch bey den meisten Pfarreyen, welche das Faselvieh zu unterhalten haben, der Fall seyn, denn diese Last liegt gewöhnlich nur auf denjenigen, welche mit beträchtlichen Pfarrgütern und Ze-

henden fundirt sind. Unter diesen giebt es in meinem Vaterlande, Badenbadischen und Badendurlachischen Antheils und wahrscheinlich auch anderwärts nicht wenige, deren jährlicher Ertrag nicht nur auf 1000, sondern auf 2 bis 3000 fl. und darüber zu stehen kommt.

Bey dergleichen Pfarreyen (denn geringere oder nur mittelmäsig besoldete von 4 bis 600 fl. werden billig auszunehmen oder doch hinlänglich zu entschädigen seyn) dürfte die befragte Anordnung um so mehr sich ausführen lassen, da solche offenbar zur Landespolizey gehört, und nicht zu zweifeln stehet: daß derselben jeder von wahrer Liebe und Eifer für seinen Fürsten und die kirchliche und landwirthschaftliche Wohlfahrt seiner Gemeinde erwärmte Geistliche in billiger Erwägung, daß die ofterwähnte Last für ihn doch immer mit nahmhaften Kosten und Beschwerlichkeiten, und selbst mit Gefahr, z. B. bey Viehseuchen und schlechter Abwartung des Viehes verbunden ist, die Hände bieten, und aus dem obenbemerkten geraden Verfahren erkennen werde, daß es der Regierung dabey nicht um Schmälerung seines Ansehens und Einkommens, sondern neben Verbesserung der Viehzucht vorzüglich darum zu thun sey, sein Amt und Beruf in ihrer Würde und Würksamkeit, welche im entgegengesezten

Fall unvermeidlich leiden müssen, zu erhalten und zu befestigen.

Dagegen wird aber auch der, oder den Gemeinden des Kirchspiels keine unbillige und überspannte Forderung nachgesehen, und wenn sie sich dergleichen beigehen lassen, solche nach landwirthschaftlichen Grundsätzen ermäsiget werden. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß, wo nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse die gute Sache hindern, diese Anstalt und ein billiger zum Grunde liegender Plan den meisten Gemeinden äußerst willkommen seyn wird. Ich habe in vielen Landorten, zu ihrer Ehre sey es gesagt, vorzüglich aber nur in jenen, wo die Privatvortheile des Bauern mit jenen des Pfarrers, rücksichtlich der Cultur und Felderzeugnisse, sich nur wenig oder gar nicht berührten, wechselseitige Einigkeit, Achtung und Zutrauen und häufig eine ausgezeichnete Wohlthätigkeit der Kirchspielsgenossen gegen ihre Geistlichen wahrgenommen, und diese bey dem jetzigen Geist der Zeiten so erwünschte Stimmung wird alsdann gewiß noch mehr erstarken, wenn die aus der oftewähnten Obliegenheit des Geistlichen unvermeidlich hervorgehenden Anlässe zu Mißtrauen und Vorwürfen über Eigennutz und zu Mißbräuchen auf der einen und der andern Seite, durch Absonderung und Ueber-

tragung derselben an die Gemeinde aus dem Wege geschaft werden. Endlich würden auch in diesem Falle mehrere Orte sich eher geneigt finden lassen, den Pfarrer zu erleichtern, und die Sache zu befördern dadurch, daß die zu der befragten Unterhaltung ausgesezten Grundstücke unentgeldlich gepförcht, und eben so auch die wichtigsten Feldfuhren, wenigstens in der Erndte, von der Inwohnerschaft geleistet werden.

Hiernächst wird zu Verbesserung der Viehzucht bey den Vogtgerichten vorzüglich darauf gesehen, daß außer dem Wieswachs auch der Futterkräuterbau eifrig betrieben, und solcher, so viel es die kulturfähige Oberfläche zuläßt, durch Anpflanzung der besten, in manchen Orten aber entweder nicht bekannten, oder nicht genug geschäzten Gewächse, z. B. der Esparcette in hoch liegenden und rauhen Feldern, und der Dickrüben, Lucern und des breiten Klees in gutem Gelände vermehrt werde. Das Gutachten der Vorgesezten, eine über die bereits mit jenen Futterkräutern angeblümten Güther denselben abzuverlagende Tabelle, und deren Vergleichung mit der Zahl der Haushaltungen, dem Viehstande, dem Umfang und der Beschaffenheit der Gemarkung werden auf die Maasregeln leiten, dem mit der Viehzucht und dem ländlichen

Wohlstande so genau verbundenen Futterkräuterbau mehreren Betrieb zu geben. In abgelegenen Landorten, deren meiste Nahrung auf der Viehzucht beruht, und auch da, wo Vorurtheil und alte Gewohnheiten auch der besten Absicht oft den Eingang versagen, hat es, wie ich aus eigener Beobachtung weiß, sehr ersprießliche Würkung gehabt, wann der unbemittelte Landmann durch unentgeldliche Abgabe des Kleesaamens auf herrschaftliche oder gemeine Kosten, und der Bemittelte durch Belohnung, mittelst gesezter Preiße, auf die Menge vorzüglicher von ihm erzielter Futterkräuter, oder durch Nachlaß oder Verminderung der darauf liegenden Abgaben wenigstens auf mehrere Jahre aufgemuntert wurde. Der minder Emsige, der Muthlose und der Eigensinnige wurden dadurch zur Nachfolge gereizt, und gieng nur diese einmal von statten, so war auch ihre Ueberzeugung von der Nüzlichkeit der Sache gewonnen, und somit der Entzweck erreicht.

Daß aber dieser auch bey all jenen Mitteln nur da erzielt werden könne, wo der Landmann seines Schweises froh wird, nämlich da, wo er nicht mit übergroßen Abgaben und der Sicherheit seines Eigenthums zu kämpfen hat, dafür will ich nicht blos das meinige, sondern die Zeugnisse aller unbefan-

genen Landbedienstungen sprechen lassen. So wird z. B. die Vermehrung des Futterkräuterbaues und der Viehzucht in jenen Gegenden, die unter der Fessel des Wildbanns seufzen, ganz vereitelt, denn wie kann dem Landmann noch Muth zu dem einen oder dem andern übrig bleiben, wenn er oft keinen Tag seiner Erndte sicher, und diese zu schützen nicht vermögend ist.

Wildzäune u. dgl. steuren nach allgemeiner Erfahrung dem Uebel nicht, und das nächtliche Abhüten der Gewächse ist ein abgedrungener, dem Feldbau höchst nachtheiliger Frohndienst, den ich mir nicht härter denken kann.

Zu jetziger Zeit, wo die Wildfuhr durch den Krieg sehr gelitten hat, werden zwar die Klagen über diesfallsige Mißbräuche selten vorkommen, aber so wie ruhigere Zeiten eintreten, so wird auch die Hegung des Wildes wiederum stärker als jemals beginnen, alsdann aber jeder redlich gesinnte Beamte, kein Fach ausgenommen, sich verpflichtet fühlen, neuen und gegründeten Klagen abzuhelfen, sie besonders aus Anlaß der Vogtgerichte und dabey erlangten örtlichen Kenntnissen partheylos vor den Thron ihres Fürsten zu bringen, und nach dem preißwürdigsten Vorgang

des unvergeßlichen Kaisers, Joseph II., eine dem Feldbau in Schutz nehmende Verordnung zu erwürken zu suchen, wodurch diese Goldquelle jeden Staates so, wie sie es verdient, begünstigt, und die Jagdgerechtigkeit, wie im Badischen nach den schon vorliegenden gemeinen Wohlstand auch hierinne bezweckenden Verordnungen geschehen, in ihre bestimmte, mit dem Vergnügen und Interesse ihrer Besitzer gar wohl vereinbare Schranken gewiesen wird *).

---

*) Obige dem Anhang unter Ziffer 6 beyliegende Verordnung ist vom 1. Jenner 1786, und eine der unzähligen, für welche der unsterbliche Joseph II. den heißesten Dank der Nachwelt mit in die Ewigkeit nahm.

Der um diesen großen Monarchen und seine glorwürdigsten Nachfolger so sehr verdiente Herr von Sonnenfels erwähnt derselben in seinen Grundsätzen der Polizey rc. 5te Ausgabe. 2r Theil. S. 59. Ebendaselbst S. 35 sagt derselbe sehr wahr: „Der „Grundbesitzer muß, um sein Erdreich bestmöglich „zu benutzen, Kräfte haben, es zu können, und „Beweggründe es zu wollen. Jenes wird durch „Unvermögen gehindert, dieses durch Nachlässigkeit, „Muthlosigkeit, und Mangel an Aufmunterung oder „Belohnung. Die Muthlosigkeit liegt hauptsächlich „in der Unsicherheit des Eigenthums, in der Größe „der Abgaben, in der zu sehr begünstigten Jagdlust „und mit unter auch in der Menge werkloser Tage.

§. 21.

Fortsetzung. Viehzucht. Weidgang. Frohnden. Güterpacht.

Zu den weitern, die vogtgerichtliche Untersuchung und Anordnung erheischenden Gegenständen, die Viehzucht betreffend, gehören vorzüglich:

1) daß jeder Ort mit hinlänglichen und guten Brunnen versehen sey, und an jenen, wo das Vieh getränkt wird, das Waschen durchaus nicht gestattet;

2) daß das Weiden, wo es aus besondern Ursachen nicht abzustellen, bey neblichter und nasser Witterung ernstlich untersagt, und auch dann, wann es zulässig, nicht alle Tage auf einem und

---

Fürtreflich ist S. 56 a. a. O. die Bemerkung; der Grundsatz: „Der Bauer ist dann am em„sigsten, wenn er elend ist, streitet gegen alle Stattsklugheit," und eben so güldene Wahrheiten sind, die von S. 57 bis 61 von dem Einfluß der Jadschäden und überzähligen Feyertage auf die Landeskultur vorgetragen werden: „Jene schlagen „den Eifer und selbst die körperlichen Kräfte des „Landmanns ganz darnieder, und diese haben Träg„heit und unvermeidliche Vernachläßigung der Feld„geschäfte zur Folge."

dem nämlichen Bezirk, sondern abwechselungsweise und nicht sumpfigen Plätzen zugegeben werde. Befährt man diese Gemeindsgüther alle Tage oder meistens auf dem nämlichen Platz, so können die Pflanzen unmöglich gedeihen und nahrhaft werden, und sind sie vollends sumpfig, so sind sie nicht besser als Gift für den Viehstand;

3) ist es eine der wichtigsten Sorgen des Beamten, daß, je nach der Größe des Oberamts, ein oder mehrere tüchtige Viehärzte angestellt werden, bey denen der Landmann sich sogleich Raths erhohlen, und durch welche das Nöthige in Zeiten angeordnet werden kann;

4) eines der würksamsten Mittel, die Viehzucht empor zu bringen und zu verbessern, möchte ferner darin bestehen, wenn die derselben nichts weniger als zuträglichen Frohndienste abgestellt würden. Sie schlagen den Muth des Landmanns nieder und entziehen seine Hände und Zugvieh, oft zur ungelegensten Zeit, dem Feldbau. Auch ist nicht er allein der leidende Theil, sondern die Herrschaft ist es ebenfalls. Beiden könnte durch Errichtung einer Frohndkasse, die lediglich zu Bestreitung der

Arbeitskosten zu bestimmen wäre, geholfen werden, nur müßte die von den Unterthanen statt der Naturaldienste zu leistende Abgabe, besonders in Rücksicht auf den schon angeführten Besteurungsfuß, nicht drückend, und bey den Zugfröhnern nicht blos nach der Menge ihrer Grundstücke und des Zugviehes abgemessen *), sondern dabey auch die vorzügliche und mittelmäsige Fruchtbarkeit der Gemarkung, und deren Lage, rücksichtlich der bey leichten oder rauhen Böden sehr ungleichen Bearbeitung des Feldbaues, in billige Betrachtung gezogen werden. Der Unterthan hätte aber seines Orts zu erwägen, daß er für diese Abgabe seine Zeit und den Aufwand gewinnt, der bey Leistung der Frohnden mit Unterhaltung des Viehes und Geschirrs immer verbunden ist. Sehr wahrscheinlich wird er diese Vortheile wichtiger finden, vorausgesezt, daß die Abgabe seinen Umständen und übrigen Lasten angemessen ist. Die Entrichtung derselben könnte am füglichsten im Spätjahr, etwa auf Martini geschehen, weil sie um diese Zeit am we-

*) Sonnenfels a. a. O. S. 124 bis 126.

nigsten beschwerlich fällt, denjenigen aber, welche solche statt baaren Gelds lieber mit Früchten von gleichem Werth abführen wollen, könnte auch dieses, um Ausstände zu verhüten, gestattet, diese Naturalien für die Frohndkasse versilbert, und den verhältnißmäsig geringer anzulegenden Handfröhnern freygelassen werden, ihre Beiträge durch Arbeiten abzuverdienen. Weil übrigens die Zahl des frohndbaren Viehes und der Gütherstand wandelbar, und deswegen ein beständiger Maasstab in der Abgabe nicht möglich ist, so wird es nothwendig, jene alljährlich untersuchen und aufnehmen zu lassen, um das Frohndgeld mit Billigkeit, nach hie und da veränderten Umständen, reguliren zu können.

Diese Einrichtung bestehet schon in mehrern deutschen Ländern, und die für den Feldbau daraus erwachsenden Vortheile sind anerkannt, auch ist solche, wie mich dünkt, mit dem Entzweck der Vogtgerichte wesentlich verbunden, und einer der würdigsten Gegenstände, wodurch die Herrschaft sich in vermehrtem Grade den Dank und die Liebe des Landvolks, und jeder Beamte bleibende Verdienste um den gemeinen Wohlstand sich erwerben kann.

5) In mehrern Gemarkungen besitzen entweder die Landesherrn oder andere reiche Partikularen beträchtliche Cameral- und eigene Güther an Ackerfeld, Wiesen und Weinbergen. Gemeiniglich werden solche an einen, höchstens zwey bis drey Pächter verliehen. Viele Landwirthe von Einsicht und Erfahrung halten diese Benutzungsart für sehr nachtheilig, für die Besitzer sowohl als für die Viehzucht und den Feldbau. Für jene deswegen, weil ein beträchtliches Guth, das öfters 2, 3 bis 400 und mehrere weit aus einander liegende Jucherten oder Morgen enthält, unter den Händen weniger Pächter, die bey den meisten Arbeiten sich fremder Hülfe bedienen müssen, nie zu demjenigen Grad von Cultur, sowohl in der Menge als Güte und in der Vorzüglichkeit der Erzeugnisse, gebracht, und in dem Bau und Besserung nie so gut unterhalten werde, als wann dasselbe, wo nicht unter alle, doch unter die größere Zahl der Einwohner (die unbemittelten und schlechten Haushälter ausgenommen) pachtweise vertheilt wird *). Sie glau-

*) Pfeiffer a. a. O. 6s Hauptstück. 9s Kap. §. 337; und 9s Hauptstück. 2s Kap. §. 5. 10.

ben, daß der in diesem Fall zu erwartende Nutzen jenen bey der Verpachtung an wenige weit aufwiege, denn wenn gleich leztern Falls der Guthsbesitzer sich die richtigere und baldigere Einbringung des Pachtzinses von wenigen eher als von vielen Beständern versprechen, und der Erfüllung der Contraktsbedingungen und der zweckmäsigen Cultivirung des Guths durch Cautionsleistung, und das eigene Interesse der Pächter sich versichern könne, so sey doch der nämliche Entzweck in dem entgegengesezten Falle eben so gut und noch besser zu erreichen, weil solchen Falls, bey vereinzelter Verleihung, gewiß mehr Fleiß und Eifer in der Cultur von vielen, als nur von wenigen Theilhabern erwartet werden dürfe, und dem Besitzer ja unbenommen sey, sich jene wie diese durch sachgemäse Bedingungen und Caution zu verbinden, und weil endlich eben deswegen die Cameral- oder des Partikularen Kasse höchstwahrscheinlich bey stückweiser Verpachtung weniger Zinßausstände zu besorgen, und genauere Bezahlung zu gewärtigen habe, als da, wo ein oder nur etliche Pächter, wie meistens geschieht, ihr ganzes Vermögen auf Anschaffung der benöthigten Züge, des

Rind- und Schaafviehes, des Feldgeschirrs u. dergl. verwenden müssen, der Fehljahre, Hagelschäden, Ueberschwemmungen und Viehseuchen nicht einmal zu gedenken, ob schon es die Erfahrung lehre, daß ein oder wenige Beständer durch dergleichen Unglücksfälle, welche ihnen kein Recht zu Minderung des Pachtzinses geben, immer auf viele Jahre und weit empfindlicher zurückgeworfen würden, als bey stückweiser Verpachtung geschehen würde. Hier gehe der Schaden wie der Vortheil in einzelne Theile, aber eben dies erhalte die Theilhaber aufrecht und in dem Stande, jenen eher zu verschmerzen, und gleichwohl, wenigstens zum größten Theil, die Pachtzinse gehörig zu entrichten.

In Ansehung der im gegenseitigen Falle für die Viehzucht und den Feldbau entstehenden Nachtheile wird dafür gehalten, daß diese beide hierunter nothwendig leiden müssen, denn öfters mache das verpachtete Guth den größern oder doch den bessern Theil der Gemarkung, besonders an Aeckern und Wiesen, aus, und würde dasselbe nur an einen oder wenige Pächter verliehen, so entgehe den Ortsinwohnern, deren übrige Gemarkung gar oft, besonders an Acker- und Wiesengeländ,

sehr beschränkt sey, das gelegenste Mittel, ihre Viehzucht und damit den Feldbau zu verbessern, und wenn dies gleich den reichen Bürger nicht so empfindlich treffe, so sey doch der mittlern als der weit stärkern Klasse gerade die beste Gelegenheit benommen, mehreres Vieh einzustellen und zu unterhalten, ihr Nahrungsstand bleibe also blos auf ihre meist unzulänglichen Grundstücke eigeschränkt, und sey daher sehr zu wünschen, daß hierauf bey Verpachtung beträchtlicher in der nämlichen Gemarkung liegender Güther um so mehr Rücksicht genommen werden möchte, als der gemeine Wohlstand immer auf die Herrschaft wieder zurückfließe, und der leztern weit größern Nutzen gewähre, als die Bereicherung oder das bessere Fortkommen eines oder nur weniger Pächter.

Ob und wie fern diese hier angeführten Meinungen auf richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen beruhe? und ob sie hie und da durch Erfahrung und Versuche bestätigt oder widerlegt worden sind; dies liegt außer meiner Sphäre. Mag es auch immer seyn, daß dieselben in Neid und Eigennutz ihren Grund haben, so ist dieser leztere eben so unrecht nicht, als es scheinen möchte. Nur dann würde er es seyn, wenn die Inwohner durch vielleicht komplettirte unannehmliche Pachtge=

bote die Vervortheilung des Guthsbesitzers beabsichteten. Dieser Plan wird sich aber bald veroffenbaren, und kann unter andern durch Vorbehalt der Zulassung auswärtiger Liebhaber und einer nochmaligen Versteigerung oder des Zugschlags an einige Einheimische bey besserem Geboth leicht vereitelt werden.

Lassen sich nun diese Anstände heben, und sind die Verhältnisse da und dort so, wie sie oben bemerkt worden, beschaffen, so sind sie, wie ich glaube, ein sehr bedeutender Gegenstand der Landeskultur, und verdienen es, daß sie bey den Vogtgerichten geprüft, und der betreffenden Stelle zur Beherzigung empfohlen werden.

Der Beamte hat alsdann die Genugthuung vor sich, daß er auch hierin den Wohlstand der Landorte, und mit diesem auch das Beste der höheren und anderer Guthsbesitzer zu befördern suchte, diese aber werden dadurch auf den Nahrungsstand genauer, als es vielleicht zuvor nicht geschehen, aufmerksam gemacht, und von ihnen gewiß nicht mißkannt werden, daß derselbe unmöglich empor kommen, noch ihr eigenes Interesse eben so wenig, als die Liebe und Anhänglichkeit des Landvolks, dabey bestehen kann, wenn

der größere oder bessere Theil der Gemarkung und deren Benutzung ihm entzogen ist. Wird aber diese den Gemeinden zugewendet, so gewinnt die Kammer durch diesen überzeugenden und wohlthätigen Beweis ihrer Güte, und der Sorgfalt für den gemeinen Wohlstand nicht allein verstärkte Anhänglichkeit, sondern auch in den Finanzen, denn je besser der Cultur- und Nahrungsstand bestellt sind, desto sicherer und reichlicher sind auch die Zuflüsse in die Kassen des Staats *).

Dieser Mangel hat schon oft, wo nicht den Ruin, doch den gänzlichen Mißkredit

---

*) Unter den Charakteren, welche der Gesetzgebung allgemeine Ehrwürdigkeit verschaffen, bringt die wahrhaft gefühlte Güte nnd das daraus entspringende Wohl, das der ganzen Nation unter diesen Gesetzen zu Theil wird, nicht blos eine Vermuthung hervor. Die Aehnlichkeit für solche Gesetze gründet sich auf Ueberzeugung. Das Gefühl einer solchen Güte kann sich aber nur auf die fortgesezte Wahrnehmung stützen: daß die Gesetze mit den Bedürfnissen der Nation nach Lage und Himmelsstrich, nach der physikalischen Organisation, nach Charakter, Sitten und Begriffen übereinstimmen.

Sonnenfels in dem neuen Handbuche der innern Staatsverwaltung. Wien, 1798. 2r Abschnitt. §. 171. S. 467.

und die Verarmung ganzer Gemeinden zur Folge gehabt *), und da ist solche vollends ganz unvermeidlich, wo viele ihrer Aecker und Wiesen sich im Besitze der Ausmärker befinden, gegen welche die Gemeinde der Marklosung eben darum sich nicht bedienen kann, weil es ihr an den Mitteln fehlt, ihrem gesunkenen Nahrungsstande wieder aufzuhelfen.

§. 22.

Fortsetzung. Obstbau. Weinbau. Schaafzucht. Bienenzucht. Zustand der Waldungen.

In diesen wichtigen Gegenständen des ländlichen Wohlstandes wird der Beamte sehr

---

*) Die öffentliche Verwaltung wendet ihre Aufmerksamkeit auf Handlungen und Zufälle, in so ferne beide dem gemeinen Wohl nachtheilig werden können. Für nachtheilig wird unter dieser Beziehung jede Handlung angesehen, sey es, daß sie dem gemeinschaftlichen Zwecke geradezu widerstrebt, sey es, daß sie der Erreichung desselben im Ganzen oder zum Theile, durch Thätigkeit oder Unterlassung, Hindernisse legt, und mit demselben nicht übereinkommt, selbst nach Umständen jede Handlung, die diesen Entzweck nach der gesezlichen Vorschrift nur nicht befördert. Sonnenfels a. a. O. 1r Absch. §. 56. S. 164, 165.

oft erhebliche Mängel und Hindernisse entdecken, wenn derselbe an dem Vogtgerichte untersucht:

a) ob und wie die Obstpflanzung vermehrt und veredelt werden kann?

b) ob der Weinbau, rücksichtlich der Güte sowohl als seines Verhältnisses zu dem Frucht- und Futterbau, zweckmäsig betrieben?

c) ob die Schaafzucht gemeinnützlich befördert?

d) die Bienenzucht nicht außer Acht gelassen, und

e) die Gemeine- und Privatwaldungen mit der, der Mit- und Nachwelt schuldigen Sorgfalt behandelt werden?

a) Weil der Obstbau von dem Himmelsstrich und andern örtlichen Verhältnissen abhängt, so wird es dem Beamten bey der Lage der Gemarkung und Erwägung der von den Vorgesezten und andern erfahrnen Landwirthen gemachten Beobachtungen nicht entgehen, auf welche vorzüglich hie und da gedeihende Gat-

tungen, und auf welche dieselben begünstigende Plätze der Bedacht genommen werden muß. Er wird es sich zum besondern Geschäfte machen, daß in jeder Gemarkung eigene Baumschulen angelegt, von geschickten Obstgärtnern eingerichtet, in die Aufsicht genommen und fleißig unterhalten werden, um die Landleute zu jeder Zeit mit guten jungen Stämmen, wie z. B. im Badischen an vielen Orten geschieht, gegen billige Preiße versehen zu können. Er wird sich nicht bedenken, darauf anzutragen, daß, wo nicht in allen, doch in mehrern Landorten fähige junge Bürger in dem Obstbau, dem Pfropfen und Aeuglen, auf gemeine Kosten unterrichtet werden. Jeder Staat und jede Gemeinde wird das Kapital mit Wucher ausleihen, das auf die gründliche Bildung dergleichen Subjecte verwendet wird. Diese werden ihre im In- und Auslande gesammelten Kenntnisse ihrem Vaterlande unmittelbar und mittelbar widmen können. Jenes an allen Orten, wo der in einem gewissen Bezirk angestellte Landgärtner die Landbaumschulen füglich in jedem Jahre

visitiren und das Nöthige anordnen kann. Dieses aber durch praktischen Unterricht an junge fähige Landleute, dessen Ertheilung jedem derselben von Regierunswegen zur Pflicht gemacht, den Gemeinden aber, aus deren Mittel der Lehrling genommen wird, eine billige Belohnung des Lehrers ohne Anstand auferlegt werden könnte. Ohne diese Anstalt wird sich weder die Vermehrung, noch die Veredlung eines der nützlichsten und gesundesten Nahrungszweiges erreichen lassen, auch empfiehlt sie sich durch die wohl allgemeine Erfahrung, wie verkehrt und zweckwidrig der Landmann in der Wahl und Pflanzung des Obstes, und in der Behandlung der jungen und ältern Stämme zu verfahren pflegt. Im Gegentheile sind die Vortheile, da, wo sie emsig und zweckmäsig geschieht, eben so unverkennbar *).

*) Vor dem Kriege, der leider auch diese ergiebige Hülfsquelle zerstörte, habe ich in dem Badischen Oberamt Röteln mehrere Gemeinden kennen lernen, deren jede nur allein durch den Verkauf gezeitigter Kirschen 1000 fl. und darüber, und neben

b) In Ansehung des Weinbaues ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß derselbe in dem gehörigen Verhältniß zu dem Frucht- und Futterbau sich befinde. Der Grundsaz: daß zuerst für das tägliche Lebensbedürfniß, die Brodfrucht, gesorgt, und dann erst auf Erzielung der Handelsprodukte

---

diesem noch mehr als so viel aus Kirschengeist, bey mittelmäsigen und guten Jahrgängen, gewonnen haben. Man sahe damals im Rötelschen große Ackerbezirke mit Kirschbäumen, gleich einer Waldung, bepflanzt. Ich vermuthete und hielt entgegen, daß der Schatten, den sie auf die Aecker werfen, dem Frucht- und Futterbau nachtheilig seyn möchte, erhielt aber von den Vorgesezten und andern Besitzern, die auf langjährige Erfahrung gestüzte einmüthige Versicherung, daß die Früchte und Futterkräuter unter jenen Bäumen eben so gut als anderwärts ohne solche gedeihen, weil ihr Ackerfeld, des hitzigen Bodens wegen, (ich fand diesen etwas steinigt und der Sonne sehr ausgesezt) des Schattens eben so sehr bedürfe, als der Sonne, indem durch jenen die Feuchtigkeit in dem Boden zum bessern Fortkommen der Gewächse, zumal in trockenen Jahren, länger erhalten, und nicht so bald von der Sonne verzehrt werde. Die in der Folge wahrgenommene reiche Frucht- und Futtererndte überzeugte mich von der Richtigkeit dieser zwar örtlichen, aber unter gleichen Umständen, wie mich dünkt, aller Aufmerksamkeit würdigen Beobachtung.

verhältnißmäsiger Bedacht genommen werden sollte, findet volle Anwendung auf den Weinbau *).

Es ist nicht die theoretische Meinung der Lehrer der Landwirthschaft allein, sondern die allgemeine wirkliche Erfahrung, welche es bezeugt, daß der ländliche Wohlstand da, wo die Hauptnahrung im Frucht- und Futterbau liegt, bey weitem blühender und dauerhafter ist, als in jenen Orten, wo man den Weinbau zum Hauptaugenmerk und den größern Theil der Gemarkung zu Weingärten bestimmt. Sehr gerne will ich hiervon die gesegnete Heimath der Rhein- oder Mosel- und der Steinweine, und einige der Markgräfler und Neckarweine, aber nur in dem Falle ausnehmen, wenn die Beschaffenheit des Bodens und die Erfahrung nicht sowohl eine vorzügliche Güte des Weins verspricht, sondern, wenn auch zugleich in diesem Fall eben dieser Wein, seiner Güte wegen, sehr gesucht und theuer bezahlt, und dabey die Erzielung der Brodfrüchte nicht ganz außer Acht gelassen wird.

---

*) S. Jung im Lehrbuche der Landwirthschaft. 2r Th. 1r Absch. §. 956 bis 957. Pfeiffer a. a. O. 1r Th. 1r Bd. Kap. 11. §. 105.; und 3s Hauptst. Kap. 5. §. 374. 375.

Aber! wie sehr klein erscheinen diese Bezirke, wenn man sie mit den zahllosen aber nicht mit jenen Vorzügen, meistens durch Weinbau sich ernährenden Gemeinden am Rhein und der Mosel, in Franken, Schwaben und den österreichischen Staaten vergleicht? Diese, der Zahl nach bey weitem die mehreren, sind es eigentlich, und vermuthlich großentheils, welche in Ansehung des Verhältnisses ihres Fruchtbaues zu dem Weinbau bey den Vogtgerichten ins Auge gefaßt werden müssen. Auch hier gebe ich zwar Ausnahmen zu, glaube aber, daß an dergleichen Orten desto standhafteres Beharren auf den Grundsätzen des gemeinen Wohls erforderlich sey, da gerade in diesen Gegenden, aller gegenseitigen und unglücklichen Erfahrungen gleichsam zum Trotze, blinde Liebe für veraltete Bräuche, Vorurtheile und verjährte Meinungen nach dem Vorgang der Väter, und eingewurzelte Neigungen zu Befriedigung des Luxus ganz zu Hause sind. Möchten doch die Beamten und die Cameralbedienstungen sich hierdurch ja nicht abhalten lassen, ihren gemeinnützlichen Entzweck durchzusetzen! und das werden sie gewiß, wenn sie, wie ich keinen Augenblick zweifle, den Zustand, der großentheils in dem Weinbau ihr Heil suchenden Gemeinden, in moralischer und ökonomischer Hinsicht genau beobach-

tet und denselben mit jenen verglichen haben, wo der Fruchtbau und die Viehzucht vorzüglich betrieben werden, oder doch mit dem Weinbau im angemessenen Verhältnisse stehen. Unmöglich kann es ihnen dann unbemerkt bleiben, daß, was nicht allein meine sechzehnjährige landamtliche, sondern die Erfahrung aller Beamten und Cameralbedienstungen bestätigt, der ländliche Wohlstand großentheils auf jenes richtige Verhältniß sich gründet, daß aber, wo dieses nicht besteht, Mißkredit ganzer Gemeinden, Schwelgerey und Schuldenlast der Individuen, schlechte Cultur und Sittenlosigkeit an seine Stelle getreten sind.

Häufige Beispiele haben mich hiervon so gewiß als von meiner Existenz überzeugt. In vielen mir wohlbekannten Ortschaften verhält sich der Wein- zu dem Ackerbau, wie 7 zu 2. Dieses Mißverhältniß ist äußerst groß. Es durften nur zwey bis drey Fehljahre eintreten, so gerieth die ganze Wirthschaft in Stockung, weil der geringe Frucht- und Futterbau nicht einmal zum eigenen Bedürfniß, geschweige denn zu Bestreitung der herrschaftlichen Abgaben, Verzinsung der Schulden und Bestellung des Feldbaues hinreichte. Jene blieben größtentheils im Ausstand, es mußten überdies neue Schulden gemacht werden, der

Viehstand wurde, um Geld aufzubringen, entweder vermindert oder doch schlecht unterhalten. Mißmuth, Leichtsinn und Fahrläſsigkeit bemeisterten sich der verschuldeten Inwohner. Obrigkeitliche Hülfe war entweder gar nicht möglich oder sie endigte sich mit Vermögensuntersuchungen und Ganthprozessen, und wenn auch endlich ein lang ersehnter glücklicher Herbst wieder erschien, so nahmen die bis dahin sich angehäuften herrschaftlichen Ausstände und Schulden den Seegen hinweg, und der Nahrungsstand, so wie der öffentliche Credit, blieben so schwankend als zuvor.

Umgekehrt haben die Landorte, von entgegengeseztem Verhältnisse, sich aufrecht erhalten. In zwanzig und mehrern derselben, selbst in Waldorten, wo Wiesenbau und Viehzucht die einzigen Nahrungsquellen sind, habe ich nie so viele Schuldklagen, herabgesunkenen Nahrungsstand und Concurse bemerkt, als in fünf bis sechs Gemeinden, wo der Weinbau übersezt gewesen. In solchen Orten ist eine Radicalkur nur alsdann möglich, wenn der Weinbau, auf das der Bevölkerung, dem Brodfrucht- und Futterbau angemessene Verhältniß zurückgeführt, der eigensinnigen unklugen Liebhaberey der Inwohner durch den Sinn gefahren, und die übersezte Anlegung der Weingärten an solchen

Plätzen durchaus nicht gestattet wird, wo der Boden entweder kalt und in der Ebene gelegen, oder dem Frost allzusehr ausgesezt, und für den Frucht- und Futterbau empfänglicher ist, als für den so ungewissen Weinbau. In allen diesen Rücksichten wird der Beamte sich ein wesentliches Verdienst um das gemeine Wohl erwerben, wenn er durch eigene Ansicht und Untersuchung bey den Vogtgerichten sich von dem Zustande und den Verhältnissen der Cultur zu belehren, und durch detaillirte Verzeichnisse aller angebauten Grundstücke zu erforschen sucht, ob und welche Mittel für dauerhafte Gründung des Wohlstandes im Ganzen zu ergreifen sind.

Daß jedoch der Weinbau bey gehörigem Verhältniß zu dem Ackerbau, und bey vorzüglicher Güte des Bodens und Werth des Weins alle Aufmunterung verdiene, dies versteht sich von selbsten, und unter diesen Umständen möchte bey den Vogtgerichten: 1) die Veredlung dieses Gewächses immer mehr zu empfehlen; 2) an Orten aber, wo wenig oder gar kein Weinbau getrieben wird, zu untersuchen seyn: ob man schon Versuche damit gemacht hat, wie solche ausgefallen, und ob nicht hie und da neue Anlagen zu Stande gebracht werden könnten; 3) ist der gute Zustand der Weintrotten oder Keltern von gro-

ßer Wichtigkeit, und nöthig, daß solche mit hinlänglichen Kelterbäumen versehen seyen, weil andernfalls der Wein zu lange in den Mostbütten gelassen, folglich an der Güte vieles verliehren und dessen Verkauf an in- und ausländische Liebhaber zum Schaden des Eigenthümers und der Zehendherrschaft sehr aufgehalten werden müßte. Wird also jener Mangel an den Vogtgerichten bemerkt, was den Beamten nach Vernehmung des Ortsvorstandes und eigener Beaugenscheinigung der Keltern nicht entgehen wird, so wird die Zehendherrschaft, sey es nun der Landesherr oder ein anderes Corpus, auf amtlichen Antrag sich nicht entziehen, demselben abzuhelfen; 4) höchstschädlich ist endlich die Pflanzung der Obstbäume in den Weinbergen, und gleichwohl wird solche noch in vielen Gemarkungen angetroffen. Sie entziehen dem Weinstock die beste Kraft des Bodens und die Einwirkung der Luft und Sonne. Das nämliche gilt von andern Gewächsen, z. B. Kürbisen, Bohnen, Meerrettig, gelben Rüben u. dgl. so wie von Hecken und Gesträuchen, womit man die Weingärten einzufassen pflegt.

Wenn der Beamte diesen verjährten Mißbräuchen durch angemessene Gebote und unnachsichtliche Strafe zu steuern glaubt, so ist seine Absicht zwar gut, aber auf Errei-

chung derselben wird er nur dann sich verlassen können, wenn er durch eigends abzusendende Sachverständige alljährlich in jedem Weinorte nachsehen läßt: ob und wie seine Anordnung befolgt worden ist, und wenn bey alsdann entdecktem Ungehorsam, dieser nicht nur an den Besitzern, sondern auch an den Ortsvorstehern ernstlich bestraft wird.

c) Die Schaafzucht zählt man zwar mit Recht unter die Gegenstände des gemeinen Wohls, aber überall möchte sie wohl nicht zu begünstigen seyn.

Folgende Beobachtungen, für welche ich nicht wenige Zeugnisse erfahrner Landwirthe aufführen könnte, die ich aber als Laye in der Landwirthschaft dem Urtheile der Kenner unterwerfe, haben wenigstens mich überzeugt, daß die Schäfereyen an vielen Orten der Cultur mehr hinderlich als zuträglich sind.

Hat z. B. eine Gemeinde nur zwey Zelgen oder Fluhren, so wird gewiß in jedem Jahre alles angebaut. Aber auch in größern und dreyflurigen, zumal in fruchtbaren Gemarkungen, ist es heutigen Tages meistens der nämliche Fall.

In beiden Fällen ist auf der einen Seite des Klagens der Landleute über unzeitigen

und übertriebenen Gebrauch des Schaaftriebs, und auf der andern der Beschwerden der Schäfereybeständer oder Besitzer über die ausgedehnte Anblümung aller Zelgen kein Ende. Jene haben die Triebsgerechtigkeit, diese aber das Recht des Eigenthums und der natürlichen Freyheit vor sich. Wo ist nun das Mittel, beide Theile zufrieden und die so wichtige Verbreitung der Cultur sicher zu stellen? Der Mißbräuche und Nachtheile, welche aus diesen zwiefachen Berechtigungen herfürgehen, sind nicht wenige. Entweder wird der Eifer des Landmanns in Vermehrung nützlicher Produkte durch die Unsicherheit der Benutzung niedergeschlagen, oder der Schäfer sucht sich auf andere Weise, z. B. durch schädliche Befahrung der Wiesen und Waldungen, schadlos zu halten, oder er verfällt in die Nothwendigkeit, seinen Viehbestand zu vermindern, und daher in das Unvermögen, seinen Pacht erfüllen zu können. Sey nun der Landesherr oder ein reicher Partikular, oder die Gemeinde selbst Eigenthümer der Schäferey, so verliehren sie zwar immer, aber — ihr Verlust ist doch nur partiell, aber der aus Beschränkung der Landeskultur erwachsende Schaden ist der einer ganzen, oft mehrerer Gemeinden, und diesem sollte doch wohl das einzelne Interesse des Eigenthümers und seiner Pächter billig nachstehen. Ohne dem Ur-

theile der Oekonomen vorgreifen zu wollen, dünkt mich, daß die Schaafzucht nur da an ihrem Ort sey, wo es nicht an Schaafweiden mangelt, und wo die Natur selbst auf großen zur zahmen Cultivirung nicht geeigneten Heiden, Bergfeldern u. dergl. jene Aushülfe darbietet. Wo aber dies der Fall nicht ist, wo die Gemarkung durchaus fruchtbar und angebaut wird, und wo also natürlich die Bevölkerung die bestmögliche Benutzung der produktiven Oberfläche unumgänglich erfordert, da steht nach meiner geringen Einsicht und vieljährigen Beobachtung die Schaafzucht mit der Landeskultur im offenbarsten und schädlichsten Widerspruch.

Dieser Uebelstand ist überall unter den so eben angeführten Verhältnissen sichtbar. Der Schäfereyeigenthümer oder sein Beständer ist z. B. öfters berechtigt, 300, 350 bis 400 und mehrere Schaafe zu halten, aber der starke Anbau der Fluren zwingt ihn öfters, diese Zahl auf zwey Drittel oder die Hälfte herunterzusetzen, und auch dann noch bleibt sein Schaaftrieb eine reiche Quelle zu Beschwerden bey dem Eigenthümer, und der Gemeinde gegen diesen und den Pächter. Ob dieses Uebel durch Verminderung des Schaafviehes und des Pachtzinses, oder durch Ueberlassung der Schäferey an die Ortsgemeinde, wo diese

nicht selbst die Besitzerin ist, gehoben werden könne, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Das hierin sich so vielfältig durchkreuzende Interesse beider Theile, und die überall verschiedenen örtlichen Rücksichten, können den vogtgerichtlichen Beamten allein auf die Maasregeln leiten: ob und wie? die eine oder die andere Parthey ohne Nachtheil der Cultur befriedigt werden kann. Vielleicht wäre die Stallfütterung des Schaafviehes, wenigstens in einem Theile des Jahrs, hierzu eines der sichersten Mittel, besonders dann, wann der Schäfereybesitzer zur Ueberlassung seines Rechts an die Gemeinde, und diese zu deren Uebernehmung unter billigen Bedingungen bewogen werden könnten.

d) Die Beförderung der Bienenzucht liegt auch in dem Kreise der vogtgerichtlichen Erörterung und Sorgfalt. In denjenigen Gemarkungen, wo sich viele Obstgärten, gute Wiesen und Kleeäcker befinden, besonders da, wo der Raps oder Reps, den die Bienen vorzüglich lieben, gebaut wird, da verspricht sie guten Erfolg, und es möchte nicht undienlich seyn, wenn die hierin sich auszeichnenden Landleute an den Vogtgerichten namentlich bekannt gemacht, öf-

fentlich belobt, und der hohen Landesstelle zur Belohnung empfohlen werden.

c) Die Holzkultur gehört zwar eigentlich zu dem Ressort der Oberforstämter, wenn aber der Oberbeamte von dem wirthschaftlichen Zustande der Landorte, der in der Behandlung so oft den Flor oder den Ruin ganzer Gemeinden und der Nachkommenschaft zur Folge hat, ganz, wie billig unterrichtet seyn soll, so wird es ihm hoffentlich jeder gutgesinnte Forstmann nicht verdenken, wenn er von dem Umfang, der Beschaffenheit und Benutzung der Waldungen, sie seyen nun herrschaftliches oder Gemeinds- oder Privateigenthum, Kenntniß nimmt. Es versteht sich jedoch, daß derselbe, wie auch im Badischen die Verordnung vom Jahr 1767 ausdrücklich befiehlt, bey entdeckten Mißbräuchen oder gemeinnützlichen Vorschlägen nicht einseitig, sondern entweder in Gemeinschaft mit dem Oberforstamt verfüge, oder dieses durch Mittheilung seiner Beobachtungen zu näherer forstwirthschaftlicher Untersuchung und gutächtlicher

Berichtserstattung an die betreffende Landesstelle veranlasse.

Hierzu wird der Beamte wohl öfters Stoff genug finden, wenn er bey den Vogtgerichten sich genau belehrt:

1) wie viel Morgen oder Jucherte an herrschaftlichen, Gemeinds- und Privatwaldungen an haubaren Holzarten uud jungen Schlägen sich befinden;

2) in welchem Verhältniß sie gegen die Bevölkerung und die jährliche Holzverzehrung stehen;

3) welche Lasten oder Berechtigungen auf denselben haften und worauf sich diese gründen, z. B. wenn die Gemeinde jährlich ein gewisses Quantum an Brennholz an die Herrschaft und deren Bedienstungen zu liefern hat, wenn und wie weit ihr der Verkauf eines Theils desselben und des Bauholzes an In- und Ausländer verstattet ist, wenn sie in Ermangelung eigener oder Unzulänglichkeit ihrer Waldungen eine bestimmte Holzabgabe gegen taxmäsige Bezahlung von der Herrschaft erhält, desgleichen, wenn ihr in anstoßenden fremden Gemarkungen oder diesen in ihrem Bann das Weid- und Eckerichrecht u. s. w. in

einzelnen oder ganzen Waldbezirken zusteht.

4) ob diese wechselseitigen Verbindlichkeiten und Befugnisse gehörig erfüllt und nicht überschritten werden?

5) ob genaue Aufsicht auf die Waldungen getragen, nicht zu viel von Holz gegen die bestehenden Verordnungen gebaut, oder dergleichen an nahe Manufakturen, Glashütten, Floß und andere Gewerbe, mehr als der Holzbestand und das Bedürfniß der Gemeinde erlauben, abgegeben wird *)?

Alle diese in dem Vogtgerichtsprotokoll zu bemerkenden Gegenstände sind mit dem landwirthschaftlichen Wohl der Landorte innig verbunden, und ihre gründliche Untersuchung wird den Beamten in den Stand setzen, auch seines Orts zur Verbesserung der Holzkultur mitwürken zu können. Freilich aber wird derselbe auf diesfallsige Anzeigen, Vorschläge und Beschwerden geradezu sich nicht verlassen dürfen, sondern durch örtliche Prüfung auf den Grund zu kommen suchen.

---

*) Sonnenfels a. a. O. S. 99.

Ist er von redlichem Eifer für das gemeine Beste beseelt, und bietet ihm in gleichem Sinne der Forstbeamte brüderlich die Hand, so kann es nicht fehlen, daß ihre gemeinschaftliche Bemühung den Beifall und die Unterstützung der Regierung erhalten, so wie im entgegengesezten Fall aus Mißverständnissen unter ihnen, Unwillen, Mißtrauen und Nachlässigkeit unter den Vorgesezten und Inwohnern erzeugt, und folglich das gerade Widerspiel hervor gebracht werden wird.

§. 23.

Schulen. Privathaußhaltungswesen in den Landorten. Gesinde. Ledige junge Leute. Waisen. Uebelhäuser.

Die Handhabung der dahin einschlagenden Geseze kann zwar keineswegs auf die Vogtgerichte ausgesezt werden, denn die vielen desfallsigen das Jahr hindurch vorkommenden Anzeigen und Beschwerden gehören eigentlich vor die Amtstage. Daß jedoch bey den Vogtgerichten eine den Beamten in der Amtsführung sehr erleichternde nähere Kenntniß von dem sittlichen und wirthschaftlichen Charakter der Landleute erlangt werden könne, dieses wird man nicht bezweifeln. Es werden zu dem Ende pflichtmäsige Berichte und Angaben von den geistlichen und weltlichen

Vorgesezten, den Waisenrichtern, Schullehrern u. s. f. erhoben:

1) wie das Betragen der Eheleute und die Aufführung der Kinder im Allgemeinen und besonders der leztern gegen ihre Eltern oder Pfleger beschaffen, und ob sie von diesen zu Kirchen und Schulen fleißig angehalten werden.

Hierher gehören die dem Geistlichen und Schullehrer abzuverlangenden, und dem Protokoll beyzuschließenden Schulproben der Schüler beiderley Geschlechts im Schreiben und Rechnen, so wie die ihren Eindruck gewiß nicht verfehlende kurze Prüfung derselben in Beyseyn des Oberbeamten, und der geistlichen und weltlichen Vorgesezten, um sich von ihrem Unterricht und Fortschritten persönlich zu überzeugen. Man verbinde hiermit eine rührende Ermahnung an die Schüler, belobe die fleißigen, zeichne sie aus und ermuntere sie durch öffentliche kleine Belohnungen in der Schule selbst, und warne die nachlässigen und ungehorsamen durch liebreiche Vorstellung unangenehmer Folgen.

Zeigen sich erhebliche Fehler in dem Verhalten des Schullehrers und der Eltern, so wird der obere geistliche Vorsteher auf jene

aufmerksam gemacht, den saumseligen Eltern und Pflegern aber die verdiente Strafe ohne weiteres angesezt.

2) Haben die Vorgesezten pflichtmäsig anzugeben, ob bey dem Gesinde und den erwachsenen ledigen jungen Leuten, beiderley Geschlechts, Zucht- und gute Ordnung gegen ihre Dienstherrn, Eltern und Pfleger beobachtet, und ob jene, welche zu Haus entbehrlich, zum Dienen angehalten werden; ferner:

3) ob und welche leichtsinnige und verschwenderische Haußhälter sich in der Gemeinde befinden, und ihnen durch Vermögensuntersuchung, auch wo es nöthig, Mundboderklärung und Pflegerbestellung bereits Schranken gesezt worden, ob die Pfleger in persönlicher Aufsicht und nüzlicher Vermögensverwaltung ihrer Schuldigkeit nachkommen, ob der üble Haußhälter auf die obrigkeitliche Correktion sich bessere oder nicht, und leztern Falls, welche weitere Maasregeln seinetwegen zu ergreifen seyen. Endlich, und

4) wird gewissenhafte Angabe erfordert, ob die eigentlichen Waisen in Kost, Kleidung, Unterricht, und bey dem erfor-

derlichen Alter, mittelst Anhaltung zu Diensten oder Handwerken gut berathen, ob ihr Vermögen durch zeitige Anlegung und gerichtliche Versicherung der Kapitalien, durch gute Unterhaltung ihrer Gebäude und zweckmäßigen Gütherbau wohl verwaltet, ob ihre Personen und Vermögen bey den Pflegern in guten Händen sich befinden, ob ihre Rechnungen, welche zu näherer Ueberzeugung dem Beamten vorzulegen sind, zu rechter Zeit gestellt werden, und ob den Wittwen und volljährigen ledigen Weibsleuten tüchtige Beyständе, in sittlicher und ökonomischer Rücksicht, bestellt und verpflichtet worden seyen.

Ueber alles dieses wird der Erfund in das Protokoll eingetragen, und die nöthige Verordnung entweder sogleich ertheilt, oder nach Befinden der Regierung zu diesem Ende Bericht erstattet. Zweckmäßig dürfte es auch seyn, hierbey zu verfügen, daß keinen erwachsenen ledigen Mannsleuten das Wandern und Dienen außer dem Amtsbezirke, ehe und bevor jeder den Huldigungseid abgelegt hat, zugelassen werden solle.

§. 24.

Schluß. Umfang und Beschaffenheit der Gemarkung. Landesgränzen. Rechte des Landesherrn und der Gemeinde, und ihre Verhältnisse gegen Auswärtige

Ich komme nun zum Schluß der vogtgerichtlichen Verhandlungen.

Sollen diese eine vollständige Schilderung des Zustandes einer Gemeinde, und eine gründliche Belehrung der Regierung und der Beamten über das Gute und Mangelhafte desselben enthalten, so müssen sie eine bestimmte und zuverlässige, auf pflichtmäsige Angabe der Ortsvorsteher, Lagerbücher und andere Urkunden, altes Herkommen oder Besitzstand gegründete Anzeige darlegen über folgende wichtige Gegenstände:

1) über die Größe des Banns oder der Gemarkung, und deren Flächeninhalt an Grundstücken aller Art, natürliche Vorzüge und Gebrechen, Fruchtbarkeit, sich auszeichnende Produkte und deren Hinlänglichkeit für das einheimische Bedürfniß oder Ueberfluß zum Verkauf an Auswärtige. Daß von dem richtigen Verhältnisse der kulturfähigen Oberfläche zu der Innwohnerschaft, deren Nahrungsstand größtentheils abhängen, ist

eine bekannte Sache, dasselbe muß daher bey den Vogtgerichten bestimmt angegeben, und jede übersezte Gemeinde mit Annahmen auswärtiger Bürger verschont, in jedem Fall aber das zu Erlangung des Bürgerrechts erforderliche Vermögen nach den natürlichen Vorzügen der Landorte, der Cultur, der Lage an großen Flüssen und Landstraßen, und der bürgerlichen Nutzungen um so genauer ermessen werden, weil eben durch diese der Fremde herbeygelockt wird.

2) Ueber die Landesgränzen, oder, wo die Gemarkung kein fremdes Gebiet berührt, über die Banngränze gegen einheimische und welche Gemeinden.

In diesen beiden Fällen ist zu wissen nöthig, und wo immer möglich, durch Begehung der Gränzlinie zu untersuchen:

a) ob die Gränz- und Bannsteine überall nach der vorliegenden Beschreibung und in der vorgeschriebenen Stärke vorhanden sind, wo dann dafür zu sorgen ist;

b) daß die mangelnde oder schadhaft erfundene unter Beytritt der Gränz-

nachbarn wieder ersezt, und wie es geschehen, gemeinschaftlich und urkundlich in der Gränzbeschreibung angemerkt;

c) bey Streitigkeiten mit fremden Herrschaften oder inländischen Gemeinden aber, der Besitzstand ins Klare gesezt, und wo es thunlich, gewahret, und die Gränzbesichtigung jeden Jahres von den Förstern, Vorgesezten und den Marchern oder Untergängern vorgenommen, und der Erfund einberichtet werde. Zweckmäsig möchte es auch wohl seyn, bey jeder Gränzbegehung abwechselungsweise einen Theil der jungen Bürger beyzuziehen, um diese nach und nach mit dem Zustand ihrer Gränzen und den Verhältnissen ihrer Gemeinde gegen die Nachbarn bekannt zu machen.

3) In Ansehung der besondern landesherrlichen Rechte oder Verbindlichkeiten, wird nach der oben erwähnten Anleitung in dem Protokoll angezeigt:

a) von wem der große und kleine Zehnden bezogen werde?

b) ob dem Landesherrn oder einem dritten Corpus das Patronatrecht zustehe?

c) ob? und welche herrschaftlichen Güther vorhanden, ob sie, mittelst Selbstbaues oder Verpachtung, benuzt werden, ob die Herrschaft oder andere Corpora die Schatzung, und wie viel an dieser, und Zoll und Accis beziehen, ob die Fremden besondere Güther und mit welchen Abgaben; ferner: ob sie Erblehen, Gülten, Bodenzinse und ähnliche Gefälle in der Gemarkung besitzen, ob die diesfallsigen Urkunden, z. B. die Berainsinstrumente in gültiger Form vorliegen, auch ob bey dergleichen Gefällen kein Uebermaaß gebraucht werde, und ob dieselben auf Kosten ihrer Besitzer oder der Ortsinwohner eingezogen, und auf die Speicher in oder außer dem Ort geliefert werden müssen;

d) ob die Besoldung der geistlichen und weltlichen Diener, und die Erbauung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, z. B. des Langhauses, des Chors und des Thurms an der Kirche und deren innere Einrichtung,

desgleichen jene des Pfarr- und Schulhauses, der Zehendscheuern, Kirchhöfe, Trotten oder Keltern der Ortsherrschaft oder einem dritten Zehendherrn, oder der Gemeinde ganz oder zum Theil, und rücksichtlich dieser mit oder ohne Frohndleistung obliege? worauf diese Verbindlichkeiten sich gründen, und ob solche gehörig erfüllt werden?

4) Was die speciellen Rechte und Obliegenheiten der Gemeinde betrift, so werden diese theils schon aus den ad. 3 sich ergebenden Resultaten, theils aber aus den vorhandenen Lagerbüchern und andern Gemeindsschriften sich entnehmen lassen. Sie sind örtlich und also überall verschieden. So besizt z. B. eine Gemeinde das Beholzigungs-, Weid- und Eckerichrecht und dergleichen, oder mehrere Glieder derselben verschiedene Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Weinbergen in einer fremden Gemarkung, und die umgekehrt das nämliche in der ihrigen. Oefters hat sie die Wasserleitung, Fahr- und Fußwege, Straßen- und Flußbau, Abgaben und andere Lasten mit andern gemein u. s. w.

Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Beamte durch gründliche Erörterung aller dieser innern und äußern Verhältnisse mit dem politischen und ökonomischen Zustande der Landorte vertraut, und auf die Mittel geführt werde, wenn es nöthig, sogleich bey dem Vogtgerichte das Zweckdienliche anordnen, oder bey erheblichen Anständen ein gründliches Gutachten an die Regierung erstatten zu können.

Sehr vieles möchte hierzu beitragen, wenn nach abgehaltenem Vogtgerichte von jedem Landorte und Gemarkung ein genauer Riß oder Situationsplan aufgenommen würde, um sowohl die Regierung und andere Landeskollegien als auch den Beamten in den Stand zu setzen, sich die Lage und Verfassung derselben in der Folge vergegenwärtigen zu können. Um diese Plane desto brauchbarer zu machen, lasse man den Ingenieur oder Geometer von dem Vogtgerichtsprotokoll, so weit dasselbe landwirthschaftliche Beobachtungen und Vorschläge, z. B. rücksichtlich der Gränzen, des Fluß-, Wiesen-, Wein- und Ackerbaues enthält, Einsicht nehmen, und weise ihn an, in dem Riß diejenigen Plätze zu bezeichnen, auf welche sich in dem Protokoll bezogen wird. Man fordere ihm zugleich sein Gutachten über die in sein Fach einschlagenden Gegenstände

ab. Die dabey aufgehenden Kosten dürften weder der Herrschaft noch der Gemeinde zu schwer fallen, und wird sowohl bey der Regierung als der amtlichen und Gemeindsregistratur ein Exemplar des Plans niedergelegt, so ist es desto besser.

§. 25.

Fortsetzung.

Hat endlich der Beamte nach Untersuchung aller hier vorgetragenen Gegenstände das Vogtgericht beschlossen, so werden

1) die Ortsvorsteher und das Gericht mit sämtlichen Bürgern nochmals auf das Gemeindshaus versammelt, ihnen die, während dem Geschäft bereits getroffenen Anordnungen und so auch die auf Berichtserstattung oder Communikation mit andern Stellen hinweisende Beschlüsse eröffnet, die Vorsteher, Gerichtsleute und Bürger zum Vollzug und folgsamer Beobachtung derselben angewiesen, und alsdann entlassen.

Nach meinem Gefühle möchte es dem Zweck der Vogtgerichte angemessen seyn, wenn auch die ledigen Bürgerssöhne, welche das achtzehnte Jahr zurück- und den Huldigungs-

eid abgelegt haben, der Publikationshandlung beywohnen. Sie werden dadurch auf die mit dieser Anstalt verbundene Absicht, auf die innere und äußere Verfassung ihrer Gemeinde, und auf die sowohl dem Ortsvorstande und den Inwohnern, als auch ihnen selbst hierin obliegende Pflichten bey Zeiten aufmerksam gemacht. Man weise ihnen daher einen besondern Platz bey dieser Handlung an, eröffne auch ihnen den Entzweck der vorgewesenen Untersuchung, und schließe dann unter Rücksicht auf den Erfund derselben mit einer dringenden Ermahnung an sämtliche Anwesende. Man lege allen mit Würde und Rührung ans Herz, der Beamte habe dieses Geschäft in der Erwartung vorgenommen und vollendet, daß sie alle hieraus die landesväterliche weise Absicht ihres Fürsten und die obrigkeitliche Sorgfalt, den Wohlstand ihrer Gemeinde im Ganzen und jedes Mitgliedes derselben im Einzelnen zu befördern und zu befestigen, erkennen würden. Man führe ihnen dabey aber dringend zu Gemüthe, daß diese ihnen so wohlthätige Absicht nur durch wahre und thätige Ehrfurcht für ihre Religion und deren beseligende Gebote nur durch treue Anhänglichkeit aller und jeder Inwohner an ihren Landesherrn, und ehrerbietige Befolgung seiner Gesetze und Verordnun-

gen erreicht werden könne. Man fordere sie bey ihrer Pflichten gegen Gott und das Vaterland auf, sich hierin vor andern auszuzeichnen und sich zu hüten, damit die landesherrliche und obrigkeitliche Erwartung durch Ungehorsam, Undank und inneres Verderbniß nicht getäuscht, und kein Anlaß zu Strafen und andern ernstlichen Maasregeln gegeben werde! Man erinnere sie an die Beispiele anderer gesegneten und friedfertigen, und der durch Streitsucht, Schwelgerey und Unbändigkeit in Zerrüttung gekommenen Gemeinden als die unausbleiblichen Folgen des Segens auf jener und des Verderbens auf dieser Seite. Man mache mit dieser Ermahnung insbesondere noch den gegenwärtigen ledigen Bürgerssöhnen bemerklich, daß auch sie hieraus abzunehmen hätten, was Gott und ihre Obrigkeit, in Ansehung ihres sittlich guten Verhaltens gegen das Oberamt, die Vorgesezten des Orts, die Eltern und Pfleger sowohl als ihres Fleißes in Absicht ihrer künftigen wirthschaftlichen Bestimmung, schon jezo und in der Folge von ihnen, als dereinstigen Hausvätern erwarte.

Der Charakter des Landvolks oder einzelner Gemeinden müßte doch sehr ausgeartet und verdorben seyn, wenn sie des Eindrucks

und der Ueberzeugung ganz unempfänglich wären, welche die unverkennbare wohlthätige Absicht dieser Anstalt, wie ich glaube, bey jedem Landmann, dessen Kopf und Herz nicht krank sind, hervorbringen sollte.

2) Um jedoch die vogtgerichtlichen Verordnungen zur bleibenden Wissenschaft der Vorgesezten zu bringen, und sich deren Ausführung zu versichern, ist nöthig: daß ihnen solche auszugsweise durch ein oberamtliches Ausschreiben zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt werden.

3) Die Erörterung der auf Berichte an höhere Landesstellen, oder Communication mit in- oder ausländischen Bedienstungen ausgesezten Punkte wird nun unter Einsendung und Mittheilung der betreffenden Protokollarauszüge und des amtlichen Gutachtens eingeleitet, und das Resultat zu seiner Zeit der Gemeinde ebenfalls bekannt gemacht. Endlich aber, und

4) wird nunmehr das Vogtgerichtsprotokoll mit allen Beilagen an das Regierungskollegium mit berichtlicher bündi-

ger Darstellung des ganzen Erfunds und beygefügtem Gutachten der Beamten eingesendet, die hierauf ergehende höhere Verordnung aber dem Ortsvorstande durch amtliches Ausschreiben zur Nachachtung eröffnet.

Vierter Abschnitt.

Allenfallsige Einwürfe gegen diese Anstalt und deren Beleuchtung.

§. 26.

Ob ich in dieser kleinen Ausführung von den Vorzügen und der Gemeinnützlichkeit der Vogtgerichte zu viel gesagt, ob die Form derselben Beifall erhalten werde, ob und wie fern sie auch außer dem Badischen anwendbar, und was etwa von derselben zu ändern und zu verbessern seyn möchte? Dieses unterwerfe ich nun dem verehrungswürdigen Urtheile der erleuchteten Regierungen und Freunde meines deutschen Vaterlandes. Eben dahin setze ich ohne Vorliebe und Anmasung meine nachstehenden Bemerkungen über einige Einwürfe aus, welche vielleicht hie und da gegen diese Gerichte gemacht werden dürften. Man könnte mit anscheinendem Grunde z. B. einwenden:

1) Der Beamte besitze nach seiner eigentlichen Bestimmung diejenigen Kenntnisse von der Landwirthschaft nicht, welche doch, wie es das Ansehen habe, zu zweckmäsiger Abhaltung der Vogtgerichte erfordert, und ihrer Einrichtung nach, wie es scheine, bey ihm vorausgesezt werden.

2) a) Dieses Geschäft gehe zu sehr ins Einzelne der Landespolizey, und

b) es stehe zu besorgen, daß den ohnehin mit Arbeit überhäuften Beamten dadurch zu viel Zeit entzogen, und zu Rückständen und Versäumniß ihrer übrigen Geschäfte Anlaß gegeben werde, desgleichen und

3) daß die Ortsvorsteher und ihre Untergebenen dadurch von ihren Feldarbeiten abgehalten, den herrschaftlichen und Gemeindskassen aber beträchtliche Kosten verursacht werden möchten.

1) Glaube ich meines wenigen Orts nicht, daß zu diesem Geschäft von Seiten der Beamten besondere Kenntniß der Landökonomie erforderlich sey, auch habe ich solche nicht vorausgesezt. Bey Erlassung der oft-

erwähnten Badischen Verordnung, vom Jahr 1767, hat man dieselbe ebenfalls nicht unterstellt, wohl aber billig erwarten können, daß jeder Beamte die zu Beurtheilung der vogtgerichtlichen Gegenstände so nöthige Wissenschaft der Polizeyverordnungen besitzen, und durch örtliche Untersuchung derselben und den Beirath der Vorgesezten und anderer Culturverständigen in den Stand werde gesezt werden, zu prüfen: ob und in wie weit jene Verordnungen der Lokalität in dieser oder jener Gemarkung anpassen, und in welcher Ausdehnung oder Beschränkung sie nach den überall verschiedenen örtlichen Verhältnissen ausgeführt werden können. Der Beamte braucht kein Oekonom zu seyn, dieses beurtheilen zu können, aber wenn er, dem die Handhabung der Landespolizey vorzüglich anvertraut ist, von deren Zustande bessere und gründlichere Kenntnisse (als von der Amtsstube aus unmöglich geschehen kann) erlangen, und die Mittel, ob und wie sie zu verbessern, mit voller Ueberzeugung beurtheilen soll, so ist seine persönliche Ansicht und Untersuchung dersel-

ben wesentlich nöthig. Eben durch diese wird er, obschon theoretisch aber auf eine gemeinnützliche Weise mit den natürlichen Vorzügen und Gebrechen einzelner Landorte und mit den Vortheilen und Hindernissen bekannt, welche die Cultur begünstigen oder erschweren. Alsdann wird er auch die Mittel, wo und wie sie zu verbessern ist, zu erforschen und auszuführen im Stande seyn.

Die Handhabung der diesfallsigen Landesgesetze wird ihm ungemein erleichtert werden, wenn er nun den Sinn und die Ausführbarkeit derselben nach dem Localerfund zu deuten und zu appliciren weiß. Eben deswegen glaubte ich, in dem Vorberichte behaupten zu dürfen, daß die Vogtgerichte, in Ansehung der Landespolizey, für die beste Schule der angehenden und die sichersten Führer der übrigen Beamten angesehen werden können, und in jeder dieser Rücksichten glaube ich dem ersten Einwurf hinlänglich begegnet zu haben.

2) Der zweite möchte vielleicht erheblicher scheinen.

Ad. a) Ich kann mich jedoch davon, daß die vogtgerichtlichen Verhandlungen zu sehr ins Einzelne gehen, nicht überzeugen. Wenn das Geschäft ein ganzes, und sein Entzweck vollständig erreicht werden soll, so kann meines Erachtens nicht ein einziger der angeführten Gegenstände übergangen werden. Wie nützlich und zweckmäsig diese Vollständigkeit sey, das beweisen die Badischen Vogtgerichte. Wollte man z. B. die Privatbeschwerden ganz, oder einen wichtigen Theil derselben, an die Ortsvorstände verweisen (was jedoch außer den Vogtgerichten allerdings öfters geschehen muß), so wäre den guten Landleuten die ihnen so tröstliche unmittelbare Beurtheilung und Erledigung ihrer Klagen durch den Beamten auf dem Platz selbsten entzogen, und sie blieben nach wie vor der einseitigen und oft leidenschaftlichen Behandlung ihrer Vorsteher und Mitbürger ausgesezt.

Diese Beschwerden enthalten nicht selten den Brennstoff zu Prozessen, Denunciationen und faktionairen Auftritten in den Gemeinden, und ich beziehe mich deswegen lediglich auf die oben für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der vogtgerichtlichen Untersuchung angeführten Gründe.

Ist es ausgemacht, und welcher um das gemeine Wohl redlich bekümmerte Beamte

wird es nicht erkennen, daß auf guten und mit Eifer ausgeführten Polizeyanstalten die sicherste Grundlage des öffentlichen Wohlstandes beruhe, so muß kein Mittel, das dahin führt, und kein Gegenstand, der zu dem ganzen ehrwürdigen Gebäude gehört, der Obrigkeit zu gering und ihrer persönlichen Aufmerksamkeit unwürdig scheinen.

Man zählt in allen wohlgeordneten Staaten das Landvolk unter die achtungswürdigste Klasse derselben. Aber diese Achtung kann ihm nicht besser bewiesen und seine Liebe und Zutrauen gegen den Landesherrn und dessen Beamten nicht fester gegründet werden, als durch öffentliche, demselben also sichtbare Theilnahme an allem, was seinen Zustand verschlimmern oder verbessern kann. Umgekehrt müssen ganz die entgegengesezten Folgen entstehen. Kommt der Beamte selten oder gar nicht in seine Mitte, oder bleibt er bey seinen Klagen, besonders an den Vogtgerichten ungerührt, oder werden diese (erhebliche, z. B. im Krieg liegenden Hindernisse ausgenommen) nur selten und in sehr wenigen Orten, oder gar nicht vorgenommen, so muß der Landmann an seiner guten Meynung von dieser Anstalt und den ihm vorgesezten Beamten viel, sehr viel verliehren. Er und seine Mitbürger denken zulezt, was bekümmert sich

der Beamte um uns, er überläßt eben alles unsern Vorstehern, und wie diese berichten, so richtet er. Die diesfallsigen Wirkungen sind leicht zu ermessen, aber sehr bedeutend für das Ganze, denn diese unselige Stimmung würket unverdienter Weise auch gegen den treflichsten Regenten, sie erbittert und erschwert den Beamten und Ortsvorgesezten ihren Dienst, lähmt den Geschäftsgang bey den höhern und niedern Landesstellen nicht allein im Polizey-, sondern auch im Justizwesen, und verdirbt nach und nach den Charakter des Volks.

Ad. b) Dem besorglichen Zeitverlust und Stockung in den übrigen amtlichen Geschäften hat man im Badischen durch die schon erwähnte Verordnung begegnet, daß die Vogtgerichte nur von einer Oberamtsperson, und bey längern Tagen, auch jährlich nur in einem Theil des Amtsbezirks gehalten werden sollen.

Ich muß aber hierbey bemerken: daß man in neuern Zeiten sich an die Verordnung vom 13. Septemb. 1758, welche dem Geschäfte den allzuengen Raum von höchstens zwey Tagen vorschrieb, nicht mehr gebunden, sondern es für zweckmäsig erachtet, und recht gerne zugegeben hat, daß die Beamten auch

fünf bis sechs und mehrere Tage in einer Gemeinde darauf verwendet haben.

Der Erfolg entsprach ganz der Erwartung. Die Vogtgerichte wurden nun weit zweckmäsiger und gründlicher als zuvor bearbeitet, auch ist man ab Seiten der Regierung vollkommen überzeugt, daß der größere Zeitaufwand, selbst ohne Behinderung der übrigen amtlichen Verrichtungen und die Vermehrung der Kosten, sehr wohl angelegt sey.

Daß die Vogtgerichte bey schicklicher Jahreszeit und mit Rücksicht auf dringende Feldarbeiten vorgenommen werden, dieses bleibt der pflichtmäsigen Anordnung der Beamten und Ortsvorsteher überlassen.

Daß aber ein Beamter jeden Jahres, das heißt in friedlichen Zeiten, nicht so viel Zeit sollte erübrigen können, als zu den Vogtgerichten erfordert wird, dies möchte denn doch sehr zu bezweifeln seyn.

Wird das Geschäft zum Beispiel in größern Amtsbezirken jährlich nur in drey bis vier Gemeinden, und in kleinen Aemtern etwa in sechs bis acht Gemeinden vorgenommen, so ist in zwanzig, höchstens dreißig bis vierzig Tagen alles abgethan.

Sollte aber auch hierzu nicht einmal diese unbeträchtliche Zeit gewidmet werden können, so muß es, wenn nicht Krankheit, Krieg und andere gleichmächtige Hindernisse eintreten, mit der Amtsführung nicht zum Besten stehen. Fehlt es an Fleiß und Eifer fürs gemeine Beste, oder am guten Willen und Neigung für diese Art von Geschäften, oder hat der Beamte Widerwillen mit dem gemeinen Mann und in seine Angelegenheiten theilnehmend sich einzulassen, ja dann fehlt es freilich an den wesentlichen Eigenschaften, und es wird überhaupt unter diesem ungünstigen Gestirn bey dem ganzen Machwerk wenig oder gar nichts herauskommen. Ehrenvoll und reich an Segen ist der Beruf eines Beamten, der seine Pflicht erfüllt, aber eben so folgenreich und schwer an Verderben die Vernachlässigung derselben für den Landesherrn, so wie für ganze Gemeinden und deren Nachkommenschaft. Nur da sind die Regenten und Unterthanen glücklich, und ihrer innern Ruhe, Zufriedenheit und eines festen Wohlstandes sicher, wo thätige und ungeschmückte Menschenliebe die obrigkeitliche Person beseelt.

Aber diese Gesinnung berechnet kein Geschäft nach der damit verknüpften Beschwerlichkeit und Anstrengung, nicht nach der Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit der Ge-

genstände, und nicht nach dem sanften oder rohen Charakter der Leute, mit welchen man zu thun bekommt. Sie sieht mit unverwandtem Blick nur auf den großen und schönen Zweck des öffentlichen Wohls, und auf die besten Mittel ihn zu erreichen. Diese thätige Menschenliebe findet zwar schon in sich selbst ihre süßeste und froheste Belohnung, auch wird ihr mühevolles Bestreben und ihre redliche Sorgfalt durch den täglichen Anblick glücklicher und zufriedener Unterthanen, und deren Liebe und Ergebenheit erquickt und aufgemuntert, aber kömmt noch der Beyfall und die Auszeichnung väterlich gesinnter Fürsten hinzu, dann wird sie zur thatenvollen, auf die Mit- und Nachwelt Seegen verbreitenden Begeisterung. Heil den Regenten und Völkern, wo diese Stimmung einheimisch ist! — —

§. 27.

Fortsetzung.

Ich füge noch einige unmaßgebliche Bemerkungen und Vorschläge hinzu, wie dem in Ansehung der Vogtgerichte besorglichen Zeitverlust und Geschäftsrückgang vorgebeugt werden dürfte:

1) Eines der sichersten Mittel ist nach meiner Ueberzeugung die Anstellung mehrerer Mitglieder bey jedem Ober- oder Amt. Im Badischen sind bey allen Oberämtern entweder zwey Oberbeamte, oder bey einem Oberamtmann noch ein aus den jüngern Rechtsverständigen gewählter Assessor angestellt. Bey dieser Einrichtung kann jeden Jahrs einer derselben sich mit den Vogtgerichten auf mehrere Wochen beschäftigen, und der Mitbeamte inzwischen die laufenden Sachen besorgen. Wechseln sie hierin alljährlich ab, so ist es desto besser. Sie gewinnen beide an Kenntniß des Landes, und theilen sich diese zur großen Erleichterung im Dienste mit. Für den das Vogtgericht abhaltenden Besitzer hat aber dieses Geschäft noch den sehr erheblichen Vortheil, daß er hierdurch sowohl zum künftigen wirklichen Oberbeamten, als auch zur Beförderung in die Landeskollegien sich desto mehr befähigen kann. Beides ist nützlich für den Staat. Dieser zieht bey gedachter Einrichtung tüchtige Beamte und brauchbare Räthe nach, und da derselbe bey guter Regierung in jedem Betrachte gewinnt, so werden die Fürsten und Väter der Völker, die mit Anstellung mehrerer Amtsperso-

nen verknüpften Kosten zu bereuen gewiß nicht Ursache haben, wohl aber, wenn anders ihre Wahl gut geleitet wird, in dem bessern Gang der Justiz- und Polizeygeschäfte, und in der durch eben denselben vermehrten Liebe und Wohlstand ihrer Unterthanen den reichsten Ersatz dafür finden.

2) Hierbey kommt sehr vieles nicht allein auf die Fähigkeit, sondern auch auf den Charakter und das Temperament der Candidaten an. Ihre Fähigkeit sollte sich nicht sowohl auf die erforderliche Kenntniß der gemeinen und Landesgesetze beschränken. Diese weisen sehr oft auf die Landespolizeyordnung, und leztere auf jene zurück. Will der Beamte erst nach seiner Anstellung mit den vielen und mannichfaltigen Polizeygesetzen und den darauf Bezug habenden Reichs- und Kreißschlüssen sich bekannt machen, so möchte dies wohl nicht selten zum Nachtheil, folglich auf Kosten der ihm anvertrauten Polizey geschehen. Sein ganzes wissenschaftliches System wird unvollständig seyn, und eben darum manche noch so dringende Anordnung nicht zur rechten Zeit und nicht mit der, dem Gesetze anpassenden Anwendung

getroffen werden. Ohne genaue und zweckmäsige Handhabung der Polizey werden auch bey der besten Justizpflege die Landorte niemalen, weder in sittlicher noch ökonomischer Rücksicht, zu demjenigen Grade von Wohlstand gelangen, dessen sie gleichwohl fähig sind, ja man hat Beispiele, daß Beamte von vorzüglichen Kenntnissen und Erfahrung im Polizeyfache, ohne die Gerechtigkeitspflege zu verabsäumen, nützlichere Dienste geleistet und ihre Aemter in einen weit blühendern Zustand gesetzet haben, als da, wo die meiste Zeit und Aufmerksamkeit der, obschon wichtigen und lobenswürdigen Justizadministration gewidmet würde. Auch aus diesem Grunde möchte sich der Vorschlag empfehlen, mehrere Personen bey den Beamtungen anzustellen, damit in jedem Geschäftsfache der Gang erleichtert und befördert werde.

Indessen möchte selbst auch bey dieser Einrichtung der Erfolg in so lange der Erwartung nicht ganz entsprechen, so lange der Beamte nicht mit gründlicher Wissenschaft der Landespolizeygesetze auf den Platz kommt. Von Collegialräthen, welche zu Oberämtern berufen werden, kann man solche zwar vor-

aussetzen, nicht aber von neuangehenden Beamten und Beisitzern. Die Wichtigkeit der Sache dürfte daher, wie mich dünkt, den Wunsch rechtfertigen, daß, wie z. B. eine seit kurzem in Bayern ergangene vortrefliche Verordnung empfiehlt, jedem die Rechte Studirenden vor seinem akademischen Curs von der Regierung zur unabläſsigen Pflicht und Bedingung gemacht würde, neben juristischen Vorlesungen auch jene über Polizey- und Staatswirthschaft fleißig zu besuchen, und bey seiner Rückkehr hierüber in öffentlicher Prüfung Rechenschaft abzulegen.

Damit aber diese Studirenden ihre akademische Laufbahn nicht unvorbereitet in diesem Fache betreten, verschaffe man ihnen noch zuvor in den Gymnasien Gelegenheit, die ersten Grundsätze der Polizey und die wichtigsten desfallsigen Verordnungen ihres Vaterlandes kennen zu lernen. Man lasse zu diesem Ende einen bündigen Inbegriff derselben entwerfen, lege diesen bey den Vorlesungen zum Grunde, und prüfe jeden Zuhörer vor seinem Abgang auf die hohe Schule. Um die so nützliche Kenntniß der Polizeygesetze noch mehr zu verbreiten, gestatte man auch jenen Studirenden, die sich der Theologie, dem Schulfach, den Cameralwissenschaften, der Oekonomie, der Schreiberey und der Civil-

baukunst widmen wollen, die Besuchung der gedachten Lehrstunden. Alle Staatsdiener dieser Classen müssen zur Handhabung der Polizey mitwürken, ihre Begriffe sind aber nicht selten unrichtig und mangelhaft, und eben darum wird selbst den thätigen Beamten die Vollstreckung der besten Anstalten nicht selten ungemein erschwert.

Das leztere möchte wohl auch da der Fall seyn, wo der Charakter und das Temperament des Candidaten eine zweckmäsige Bearbeitung des Polizeywesens nicht erwarten läßt. Achtung gegen höhere, und Fleiß, Verträglichkeit gegen gleiche und niedere Stände sind hier, nach meinem Gefühle, die Hauptttugenden. Bescheidenheit gegen jene, und gefälliges Betragen gegen leztere lassen sich mit der Würde und dem Ansehen der Beamten, und der Energie im Dienste gar wohl verbinden.

3) Ein Haupthinderniß, welches der Erhaltung guter Ordnung im Staate, und dem Entzweck der Vogtgerichte im Wege stehen, und die Befolgung der diesfallsigen Gesetze, sie seyen auch noch so wichtig und zweckmäsig, beinahe unmöglich machen müßte, wird überall eintreten, wo z. B.

a) einem Oberamt entweder zu viel Ortschaften zugetheilt, oder

b) wo andere, für obrigkeitliche Stellen eigentlich sich nicht qualificirende Bedienstungen, z. B. Kellereyen, geistliche Verwaltungen, Schafneyen und ähnliche Verrechnungen mit der Beamtung verbunden sind.

In jedem dieser Fälle wird die, wegen Zeitverlust und Geschäftsstockung oben geäußerte Besorgniß unausweichlich realisirt werden.

a) In einem Amtsbezirk, der 20 bis 30 beträchtliche oder 30 und mehrere, obschon minder starke Landorte enthält, kann der Beamte, wenn er nicht einen oder zwey tüchtige Gehülfen hat, auch bey dem besten Kopf und Fleiß unmöglich Zeit gewinnen, wenigstens in einem Theile desselben jährlich die Vogtgerichte abzuhalten. Nothwendig muß er solchen Falls entweder das meiste dahin Einschlagende liegen lassen, oder sich begnügen, von der Amtsstube aus zu helfen, so gut er kann. Diese Abhülfe wird aber, weil ihm die örtliche Kenntniß entgeht, und eben darum nur wenige Fälle zu seiner Wissenschaft ge-

langen, nur palliativ und oberflächlich seyn. Was die Landesherrn und Unterthanen hierunter durch alle oben vorgetragene Theile der Landespolizey verliehren, das wird wohl schwerlich zu berechnen seyn. Es ist freilich und vielleicht nur meine Privatmeynung, daß der Staat nur alsdann nach seinem wahren Interesse bedient werde, wenn der Beamte dessen vielfältige Theile aus örtlich geschöpften Kenntnissen zu schätzen und zu behandeln versteht, daß aber ohne diese, und wann die Landespolizey blos von der Amtsstube aus durch die Subalternen auf den Landorten geleitet wird, manche Anordnung schief, unvollständig und unzweckmäsig ausfallen müsse, dafür habe ich nicht nur das meinige, sondern die Urtheile vieler Männer von tiefern Einsichten und Erfahrung auf meiner Seite.

b) Sind aber obrigkeitliche Personen vollends mit andern Dienststellen, besonders mit Verrechnungen beladen, so ist meines wenigen Erachtens das Uebel noch größer. Entweder wird das Justiz- und Polizeywesen oder das Cameralinteresse vernachlässigt, oder der des Rechnungsfachs unkundige Beamte

fällt, wenn er, wie es wohl immer der Fall seyn dürfte, die Verrechnung seinem Scribenten überlassen muß, in Dienstverwirrung und nicht selten in die Gefahr, Receß zu setzen. In jedem Fall leidet der Staat, es erschlappt der Geschäftsgang, und die beste Verordnung bleibt ein schönes Bild, das gefällt, aber kein Leben hat.

Ueberhaupt scheint es mir, eine Verbindung derartiger Dienste sey dem staatswirthschaftlichen Entzweck und selbst der Politik ganz entgegen. Ist das Glück der Völker, wie man zum unvergänglichen Ruhm so vieler väterlich gesinnten Fürsten sagen darf, das Ziel, wornach sie streben, so ist ihnen gewiß jedes Mittel willkommen, das diesem göttlichen Berufe entgegen kommt. Ist mein Wunsch, daß auch die Vogtgerichte unter jene Mittel gezählt werden möchten, zu kühn, so werden sie ihn doch mit Nachsicht aufnehmen. Sie werden selbsterleuchtet ermessen, daß, so wie öfters das Wohl einzelner Staatsbürger dem gemeinen Besten nachstehen muß, auch Sie eben dem leztern hie und da ein Opfer bringen müssen, das Ihnen ja wiederum zum Segen erwächst, sobald der im Gegentheil nicht erreichbare Wohlstand Ihrer Unterthanen, und ihre Zufriedenheit

unter sich und gegen Sie, die Regenten, dadurch befördert wird. Wie oft geschieht es aber nicht, daß das herrschaftliche Interesse und jenes der Gemeinden sich gerade auf einem Punkte berühren, wo jenes unter diesem leiden muß. Diese Fälle können z. B. in Ansehung der Abgaben, der Frohnden und der Culturgegenstände, dergleichen oben mehrere angeführt wurden, sehr oft eintreten. Hier müßte denn der Beamte, wenn er zugleich Verrechner ist, in jener Eigenschaft die Rechte, Obliegenheiten und Gebrechen seiner Gemeinden, die sich deshalb doch zuförderst an ihn wenden müssen, berücksichten, in der leztern aber das Interesse und Befugniß seiner Herrschaft.

Diese Lage ist auch für den biedersten Diener sehr delikat. Giebt Recht und Billigkeit seiner Meynung für den fiskalischen Theil das Uebergewicht, so wird er, obschon unverschuldet, den Vorwürfen und Mißtrauen der Unterthanen wenigstens nicht immer entgehen, und spricht er andernfalls mit gleicher Ueberzeugung den leztern das Wort, so kann er, zumal wenn dies öfters geschieht, den Verdacht der Vorliebe oder des Mangels an Kenntniß bey dem Fiscus eben auch gegen sich erwecken. Freilich können die Regierungen auf der einen, und die Unterthanen auf

der andern Seite mit Recht fordern, daß die Beamten dergleichen Angelegenheiten unbefangen beurtheilen und darstellen sollen, aber um ihrer Zweiseitigkeit willen möchte diese Erwartung wohl nicht immer, alsdann aber desto gewisser befriedigt werden, wenn jede Beamtung und jede verrechnende Bedienstung ihren eigenen Mann hat. Dies sind indessen nur einzelne Beispiele, die Hauptsache bleibt immer diese, daß bey der so eben bemerkten Einrichtung jede Dienststelle Kraft und Muse behält, in ihrem Würkungskreise das zu leisten, was der Staatszweck von ihnen fordert.

Mit vorstehenden Betrachtungen habe ich übrigens nicht die entfernteste Absicht gehabt, hie oder da bestehende Landesverfassungen tadeln zu wollen, welche ihres Orts aus guten Gründen und mit nützlichem Erfolg bestehen können. Nur allein in Beziehung auf die Vogtgerichte habe ich solche vorgetragen, weil ich glaube, daß deren Entzweck mit der befragten Dienstverbindung nicht vereinbarlich sey.

Noch habe ich auf den

3) Einwurf zu antworten; es möchten nämlich:

a) die Vorgesezten und ihre Untergebenen durch die Vogtgerichte in ihren Feldgeschäften gehindert, und

b) den herrschaftlichen und Gemeindskassen dadurch beträchtliche Kosten verursacht werden.

Ad. a) Diese Bedenklichkeit ist schon oben widerlegt.

Den Vorgesezten und Gerichtsleuten wird nicht zu viel Zeit entzogen, denn jedes Vogtgericht kann in vier bis sechs, höchstens in acht Tagen, wenn ununterbrochen gearbeitet wird, wohl beendigt werden. Die Vorsteher gewinnen dadurch eine sehr merkliche Erleichterung im Amte, weil viele Gegenstände nun auf dem Platze selbst erledigt werden, derentwegen sie das Jahr hindurch sehr oft berichten oder selbst an den Amtstagen hätten erscheinen müssen. Die beständige Gegenwart der Gerichtsleute, während dem Vogtgericht, ist nicht nothwendig, sie können, wenn sie ihre eigenen Vorschläge gethan, und über andere und den Vortrag des Beamten ihr Gutachten abgegeben haben, ihren Arbeiten in dem Ort und auf dem Felde ungehindert nachgehen, nur ist nöthig, daß sie sich nicht ohne amtliche Erlaubniß, so lange das Geschäft dauert, auswärts begeben, um

gleich bey der Hand zu seyn, wenn man ihrer benöthigt ist. Das nämliche gilt auch von allen übrigen Gemeindsleuten. Der Fälle, wo diese wegen Privatbeschwerden, Augenschein und dergl. aufgefordert werden, sind so viele nicht, und in diesen Fällen wird ja nur eine Parthey nach der andern vorgeladen und alles nur summarisch verhandelt.

Ad. b) Der Kostenpunkt dürfte endlich nach meinem Gefühle wohl die lezte und unwahrscheinlichste Bedenklichkeit gegen die Anordnung der Vogtgerichte erregen. Ueberhaupt ist derselbe leicht zu entscheiden, wo es nicht bereits durch besondere Verordnungen oder Observanz geschehen ist. Im Badischen werden die Unkosten zur Hälfte aus der herrschaftlichen Kasse und zwar aus den fructibus jurisdictionis, und zur andern Hälfte von den Gemeinden bestritten, dagegen aber auch die bey den Vogtgerichten fallenden Geldstrafen unter beide gleichseitlich getheilt. Mich dünkt, der größere Theil der Unkosten, etwa zwey Drittel sollten von der Landesherrschaft übernommen und aus den Gefällen der Gerichtsbarkeit, weil diese Anstalt ein Ausfluß der leztern ist, bestritten werden. Es ist, wie ich glaube, nicht zu verkennen, daß eines theils bey weitem der größere Vortheil, der mittelst der Vogtgerichte durch alle Theile

der Landespolizey erreicht wird, auf den Staat zurückfließt, andern theils aber der durch den Krieg mit Schulden belastete Zustand der Communen alle Schonung verdient.

Auf der andern Seite ist aber auch augenfällig, daß den Gemeinden im Ganzen, und ihren Gliedern im Einzelnen durch diese örtliche, die Verbesserung ihres politischen und ökonomischen Zustandes bezweckende Untersuchung eine sehr erhebliche Hülfe in ihren wichtigsten Angelegenheiten neben der großen Erleichterung ihrer Vorgesezten im Amte, und der Ersparniß sonst unvermeidlicher Unkosten bey Vorladungen vors Oberamt zu Theil wird.

Deswegen haben sie höchstbillig den übrigen Theil der Unkosten zu tragen, es wäre denn, daß eine oder die andere Commun gar keine oder geringe Einkünfte besäße, ihr Nahrungsstand sehr herabgesunken, und den Innwohnern es zu empfindlich seyn würde, wenn man die Kosten durch Umlagen auf dieselbe erheben wollte. Diese Gemeinden dürften um so mehr davon befreit bleiben, weil gerade bey ihnen die vogtgerichtliche Untersuchung, wie ihnen aufzuhelfen, am nöthigsten ist.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschläge, den Entzweck und die Nothwendigkeit der Vogtgerichte betreffend.

§. 28.

1) Es bedarf hier nun keiner weitern Ausführung, daß die Vogtgerichte nach einer die Absicht des Gesetzgebers genau umfassenden Form bearbeitet werden müssen, und diese können die höhern Landesstellen aus den eingeschickten Akten zwar allerdings beurtheilen, wollen sie aber auch im Materiellen von dem Zustande des Landvolks und der Verwaltung der Staatsgeschäfte belehrt werden, so werden sie diese durch persönliche Einsicht am sichersten sich verschaffen können.

Man sende daher, je nachdem es die Umstände, das heißt, die der Regierung hie und da sichtbar gewordene Gebrechen erheischen,

jeden Jahrs oder alle zwey Jahre unversehens einen Commissär in die treffenden Oberämter mit dem landesherrlichen Auftrag ab, auf dem Platz selbst zu prüfen, wie die Geschäfte im Justiz- und Polizeysache von Seiten der Beamten behandelt werden. Man lasse ihn zugleich untersuchen, ob die Stadt-, Amts- und Gerichtsschreibereyen, Ausfauthe und dergleichen, denen das Mein und Dein der Unterthanen täglich durch die Hände geht, ihren Pflichten Genüge thun. Dies ist von der äußersten Wichtigkeit und von dem Entzweck der Vogtgerichte ganz unzertrennlich. Dieser wird unfehlbar vereitelt, wenn die Commun-, Allmosen-, heiligen und Pflegrechnungen nicht zu rechter Zeit und gründlich gestellt werden. Gleiche traurige Folgen hat es, wenn der Amtsschreiber in Fertigung der Inventuren und Abtheilungen, der Contrakte, der Vermögensuntersuchungen, und in Besorgung der Concurssachen entweder saumselig oder nicht mit der nöthigen Kenntniß und fähigen Scribenten versehen ist. Kein Diener des Staats, selbst kein Beamter und Verrechner, hat es mehr in der Hand, die den gemeinen Wohlstand bezweckenden Verordnungen zu lähmen, als die vorgedachten Bedienstungen. Verwirrung in den oben erwähnten Rechnungen, Fahrlässigkeit und Recesse der Rechner und Pfleger, Zwietracht

unter Erben, Contrahenten und Gläubigern und das Verderben sehr vieler Individuen sind die unausbleiblichen uud meistens zu spät entdeckten Früchte ihrer Nachlässigkeit und Unfähigkeit, denn diese Gebrechen werden von den Landeskollegien nicht so oft und nicht so zeitig bemerkt, wie jene der berichtstellenden Beamten und Verrechner. Die Geschäftsführung der leztern kann von den Collegien aus den einkommenden General- und Specialberichten das Jahr hindurch ersehen, und das Nöthige hierauf verfügt werden. Nicht also bey den Amts- oder Gerichtsschreibereyen, weil diese den Beamtungen untergeordnet sind. Man nehme daher von ihren Registraturen, durch alle Rubriken ersagter Geschäfte, Einsicht. Man prüfe die Form derselben und die bey diesen Diensten angestellten Scribenten. Man überzeuge sich von der Billigkeit und Taxmäsigkeit der den Unterthanen angerechneten Gebühren mit Rücksicht auf Zeit, Ort und Umfang des Geschäfts. Uebermaaß und Vernachlässigung dieser so wichtigen Angelegenheiten der Landleute müssen unnachsichtlich geahndet werden; denn sonst sind weder die leztern ihres Eigenthums, noch die Landesherrn ihrer Abgaben sicher. Um ganz auf den Grund zu sehen, fordere man den Amtsschreibern ein pflichtmäsiges Verzeichniß der kurz zuvor geendigten und

noch rückständigen Geschäfte ab, und vergleiche dasselbe mit den neuern Sterbelisten, den Contrakts- und Unterpfandsbüchern und andern dahin einschlagenden Akten.

Das Resultat dieser kommissarischen Untersuchung werde so fort der Regierung vorgelegt, und der gute Erfund belobt, der nachlässige oder auf Mißbräuchen betretene Diener aber, wenn nicht strenges Einsehen von Nöthen, mit ernstlicher Verwarnung in die Ordnung gewiesen.

Meines wenigen Erachtens ist eine derartige Untersuchung eines der zweckmäsigsten Mittel zur gründlichen Bearbeitung der Vogtgerichte, und erst alsdann, wenn der Regierungskommissär jene vorgenommen hat, wird er nach Besuchung derjenigen Gemeinden, wo diese Gerichte abgehalten worden sind, ihren Zustand vollständig beurtheilen. Sein Gutachten an die Regierung wird umfassender seyn, und entdeckt er besondere Ursachen oder Schwierigkeiten, welche die nützliche Anstalt hindern, so werden sich ihm auch auf dem Platze selbsten die Mittel darbieten, dieselbe sogleich zu beseitigen, oder zu dem Ende der Landesstelle sachgemäsen Antrag vorzulegen.

So viel mir bekannt, sind dergleichen Landvisitationen schon in mehrern deutschen Staaten angeordnet, und ihre Nützlichkeit ist wohl außer Zweifel. Eifrigen und redlichen Beamten gereichen sie zu keinem Vorwurf, vielmehr zur Auszeichnung gegen andere. Minder thätige oder in der Form und Wesenheit der Geschäfte nicht fehlerfrey erfundene werden dadurch aufmerksam gemacht, die Regierungen aber haben nun den innern Zustand des Landes unmittelbar vor Augen, und ihre Maaßregeln, denselben zu verbessern, werden würksamer und zweckmäsiger.

Erhebliche Anstände gegen diese Visitationen sind mir wenigstens keine denkbar. Der Kostenaufwand, der freilich, wo nicht individuelle Umstände ein anderes bestimmen, auf die Landeskasse fällt, möchte wohl der lezte seyn. Und die Bedenklichkeit, es werde durch diese die Vermuthung des landesherrlichen Mißtrauens und Unzufriedenheit mit sich führenden Visitationen dem Ansehen und der Ehre des Beamten zu nahe getreten, verdient, von der rechten Seite betrachtet, keine Rücksicht. Muß der Staabsofficier und sein Commando sich gefallen lassen, daß man nach seinen Posten sieht, und der Verrechner, daß man ihm unversehens seine Kasse und sonstige Vorräthe, unter Vergleichung mit seinen

Dienstbüchern, stürzt, wird in katholischen und protestantischen Ländern der Kirchen- und Schulstand u. s. f. durch eigends abgeordnete Commissarien, so oft man es für nöthig hält, untersucht, was dann eben der Lokalität wegen unverkennbare Vortheile gewährt, so kann und sollte doch der Beamte, dessen Kopf und Gewissen die gleichwichtigen Theile der Staatsobsorge, nämlich Justiz- und Polizeywesen, anvertraut sind, nicht scheel dazu sehen, wenn der Regent auch dieserwegen nachsehen läßt, und wissen will, ob und wie fern seinen desfallsigen Gesetzen und Verordnungen nachgelebet werde. Eher möge man sich wundern, daß dergleichen Visitationen nicht schon häufiger eingeführt sind. Straßen und Wege, Damm- und Flußbau haben in vielen Staaten ihre obern Aufseher oder Direktoren, und deren Untergebene sind eben der nämlichen örtlichen Untersuchung unterworfen. Das nämliche geschieht, so bald epidemische Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Vieh einreißen. Aber die Gebrechen in der Justiz- und Polizeypflege sind Krankheiten des Staats, die öfters nur langsam oder palliativ geheilt werden können. Ihre Kur ist so wichtig und dringend, als jene der körperlichen, denn es steht nichts geringeres als die gute oder schlimme Verfassung des Vaterlandes auf dem Spiel.

Eigentlich sind aber jene Landesvisitationen doch nur im Allgemeinen die Revision der Staatsverwaltung auf dem Lande. Durch die Vogtgerichte muß denselben vorgearbeitet werden. Wo aber diese entweder nicht in Uebung oder nicht zweckmäsig bearbeitet sind, da wird der Visitator seine Absicht großentheils verfehlen. Ohne die Vogtgerichte wird er ohne unmäsigen Zeitverlust nicht so genau, wie bey jenen der Beamte, in das Detail des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der Gemeinden eindringen können. Hierzu sind örtliche Kenntnisse und Untersuchungen erforderlich, die der Beamte schon zuvor gesammelt und angestellt hat. Jene müßte der Visitator erst durch leztere auf dem Plaze selbst sich erwerben, und auch dann noch würden solche als das Werk von einigen Tagen oder Wochen unvollständig und unzuverläsig bleiben. Neben dem, daß die Visitationskosten hierdurch ungemein vermehrt werden würden, könnte die Visitation auch darum keine erheblichen Vortheile hervorbringen, weil man sie entweder nicht in jedem Jahre, oder nicht überall anordnen kann. Ich widerspreche jedoch gar nicht, daß der Regierungskommissär bey diesen Visitationen manche noch unbenuzte wichtige Vorzüge des Landes und mehrere ihm und der Regierung verborgen gebliebene Gebrechen aller Art entdecken werde, allein

ich glaube, daß seine Beobachtungen und die darauf gebaut werdende Verfügungen nur alsdann eine gründliche und radikale Kur bewürken können, wenn er mit den, wie ich glaube, vorzüglich aus den Vogtgerichten zu schöpfenden Kenntnissen seine Arbeit beginnt, und jene seiner Visitation vorangegangen sind.

2) Endlich füge ich noch einen Vorschlag hinzu, der vielleicht unerwartet ist, und hart scheinen möchte.

Man nehme keine Juden in die Landorte auf, oder, wo dergleichen bereits angesessen sind, halte man mit weitern Annahmen zurück, und bringe die wegen ihres Wuchers und verderblichen Händeln bestehenden Gesetze streng in Ausübung. Man halte auch bey ihnen unnachsichtlich auf der in Ansehung der bürgerlichen Klasse ergangenen weisen Verordnung, daß auch ihre ledigen erwachsenen Kinder beiderley Geschlechts zum Dienen, oder wo es die Landesverfassung zuläßt, die Söhne zu Künsten, Handwerken und andern nützlichen Gewerben angehalten werden.

Die meisten derselben sind, vielleicht wenige große Handelsplätze ausgenommen, ihren Eltern zwar entbehrlich, aber die tägliche Erfahrung bezeugt, daß kein Volk so große

Abneigung gegen das Dienen und andere Handthierungen außer dem Handel besitze, als das jüdische. Die meisten ihrer jungen Leute, vorzüglich in kleinen Ländern versitzen zu Hause in Trägheit und Müssiggang, erschweren den Eltern das Auskommen, und werden auch die Söhne zum Handel gebraucht, so giebt ihnen derselbe keine volle Beschäftigung, wohl aber Gelegenheit, ihn auf Kosten des öffentlichen Credits und der Landleute in so lange fortzutreiben, bis sie zum Dienen zu alt, endlich sich ganz einnisten, zur wahren, gleich einer Schneelawine sich immer vergrößernden und endlich unabwälzbaren Last des Staats.

Ich bin nichts weniger als intolerant, und gönne meines geringen Orts dem industriösen und biedern Juden seinen Wohlstand so gerne, wie jedem andern Staatsbürger, es versteht sich auch von selbsten, daß hier nur von den gemeinschädlichen Individuen dieses Volks die Rede ist, aber ich bin auch aus vieljähriger Erfahrung auf dem Lande davon ganz überzeugt worden, daß sie bey Weitem zum größten Theile für die Landleute gerade das sind, was der Bock für den Garten ist. Ich habe mich vollkommen überzeugt, daß die meisten ihrem verderblichen Einfluß auf den Zustand des Landvolks entgegen arbeitenden

Gesetze, bey aller Vorsicht und Strenge, dennoch ihre Kraft darum verliehren, weil man ihren wucherlichen Händeln nur selten auf die Spur kommt. Sie wissen solche (und dies ist wohl schwerlich nur meine Beobachtung) so künstlich zu verschleyern oder zu verheimlichen, und um nicht verdächtig zu werden, in einer solchen Gestalt und Form darzustellen, die das gesezliche Gepräge so scheinbar trägt, daß der Beamte getäuscht werden muß, zumal wenn, wie es meistens geschieht, der mitkontrahirende Landmann die Angabe des Juden als wahr, und die vorgelegte Urkunde in der Qualität und Quantität der Schuld als richtig erkennt. Wie soll es nun dem Richter hier, wo es ihm an andern Anzeigen fehlt, möglich werden zu erfahren: ob der Schuldner z. B. die dargeliehene Summe richtig und ohne wucherliche Kunstgriffe in Ansehung der Zinsen und der mit stipulirten Früchte, auf welche leztere die Juden sehr bedacht sind, empfangen hat.

Wie oft die Landleute bey Waarenerkauf durch schlechte Qualität, bey Viehhändeln theils durch sichtbare theils verborgene oder geheim gehaltene Mängel und theure Preise vervortheilt, und wie oft selbst Viehseuchen durch krankes oder verdächtiges Vieh, oder Verkauf der Häute aller Vorsicht ungeachtet

und dies meistens durch die Juden auf dem Lande, verbreitet werden, dies wird wohl die Erfahrung der meisten Beamten bestätigen. Alle diese Uebel haben ihren Grund in dem von den Juden sehr wohl berechneten Credit, den der Landmann bey ihnen findet. Daher rührt seine Neigung mit jenen lieber als mit seines Gleichen zu handeln, und daher sein Leichtsinn, womit er über seine Verkürzung und die überwiegenden Vortheile des Juden hinwegsieht. Eben daher rührt auch seine Verschlossenheit gegen den Richter. Er will den Juden nicht in Strafe bringen, aus Furcht, seinen Credit zu verliehren. Die Folgen sind traurig und höchst wichtig.

Daß die Juden gerade in den fruchtbarsten und wohlhabendsten Gegenden am liebsten sich ansiedeln, und wo sie einmal einheimisch, sich häufig vermehren; dies ist, wie ich glaube, landkundig. Ueberall, wo auf dem Lande oder in der Nähe der Dörfer keine Juden sich befinden, steht die Wirthschaft der Landleute besser. Ihr Credit ist solid, ihr Handel und Wandel, ihre Nahrung blühender und dauerhafter. Umgekehrt trift man, wie ich mit vielen Beyspielen belegen könnte, nirgends mehr unordentliche und verdorbene Haushaltungen, verschuldete Familien und C[illegible]n, als da, wo das Landvolk täg-

lich die verpestende Gelegenheit hat, durch Borghändel mit Juden an Geld, Vieh und dergleichen seinen Credit zu befriedigen. Seine kostbarsten Produkte an Wein, Vieh und Früchten aller Art sind der Preiß, den es dafür auf ungestümes Andringen seiner Gläubiger großentheils aufopfern muß. Will es davon für sich und die Seinigen etwas erübrigen, so ist der Schuldner gezwungen, durch neue und erhöhete Zinse sich weitere Borgfrist zu erkaufen.

Man könnte hiergegen einwenden, daß die Prellereyen den reichen und behutsamen Landmann nicht treffen, und daß der Mittelmann so wie der Aermere, durch Schaden klug, von diesen verderblichen Händeln in Zeiten ablassen werde. Aber, zugegeben auch, daß die reichere Klasse der Versuchung und Gefahr weniger ausgesezt sey, als die mittlere und reichere, so spricht doch in Ansehung dieser zwey leztern vielleicht die allgemeine Erfahrung für das Gegentheil. Gerade diese zwey Klassen sind es, auf welche die jüdischen Wucherer Jagd machen, aber eben dieselben enthalten auch bey weitem die größere Anzahl des Landvolks, und darum ist auch dem Staate an Aufrechthaltung und Verbesserung ihres Wohlstandes am meisten gelegen. Man hält, wie mich dünkt, mit Recht

dafür, daß eben in diesem Mittelstande der solideste Nerve des Staats in Hinsicht auf den Feldbau liege. Seine Kräfte stehen mit dem Maas seiner Grundstücke im richtigen Verhältniß. Eben deswegen werden diese oft thätiger und besser kultivirt, als jene des reichen zu weit sich ausdehnenden Gutbesitzers. Man hat wahrgenommen, daß der Wohlstand in größern und kleinern Amtsbezirken im Ganzen, und der Landorte im Einzelnen eben da weit allgemeiner und dauerhafter sey, wo der Feldbau in den Händen der mittlern Klasse sich befindet. Man hat sich überzeugt, daß hierdurch das der gemeinen Wohlfahrt so zuträgliche Gleichgewicht im Nahrungsstande auf das sicherste gegründet, der leztere aber in jenen Orten sehr gefährdet werde, wo man mehrere an Kapitalien und Grundstücken unverhältnißmäsig reiche Gütherbesitzer antrift, welche, wie es wohl meistens der Fall seyn dürfte, die mittlere und untere Klasse durch Vorschüsse an Geld, Früchten und dergleichen sich zinßbar zu machen, und nach und nach bey öffentlichen und Privatveräuserungen die besten Güther an sich zu bringen wissen, so daß weder der Mittelmann empor zu kommen, noch die dritte Klasse der zweiten sich zu nähern im Stande ist.

Kommen nun zu jenen aus der christlichen Klasse auch noch wirkliche Juden hinzu, so greift das Uebel noch weiter um sich. Der Bauer aus der dritten oder der Taglöhnersklasse bleibt der kärglich bezahlte Fröhner des Reichen, der Mittelmann wird endlich muthlos und sein mit Abgaben aller Art belastetes Feldgut vernachlässigt, weil seine Viehzucht und Erzeugnisse die meisten Gegenstände seiner Händel und die liebsten Leute seiner Gläubiger sind. In diese Händel wird derselbe gar oft wider seinen Vorsatz und Neigung und ganz zur ungelegensten Zeit hineingezogen. Treibt der Jude einen Handel nach Maas und Gewicht, so wird der gute Bauer entweder in dem Laden gebrandschazt, oder der, aller Verbote ungeachtet, mit seinen Waaren auf dem Lande hausirende Ebräer läuft ihm und seinem Weibe in das Haus so lange nach, bis sie des zudringlichen Gelaufs endlich müde, und durch die reizende Borgfrist gelockt, des Handels einig werden. Dies thut kein christlicher Handelsmann und kann es auch nicht thun. Eben diese Händel entkräften noch überdies die Nahrung und erdrücken die Gewerbsamkeit der städtischen Kaufleute. Handelt der Jude mit Vieh, dann ist es noch schlimmer. Hier treibt er sein Unwesen gerade wie bey dem Waarenverkauf. Entweder geht der Viehhandel durch Verkauf oder

Tausch vor sich. In jedem Falle streicht der Jude das von ihm angetragene Object, das Pferd, den Ochsen, die Kuh, das Schaaf über alle Maase heraus. Sie sind jünger, stärker, geschickter und ergiebiger als jene des Bauern. Glaubt dieser es nicht, und hat deswegen keine Lust zu kaufen, so wird er so lange beschwäzt, bis es endlich zum Tausch kommt. Er kaufe aber oder tausche, so wird er meistens geprellt, selbst alsdann, wenn der Jude ihm noch etwas herauszahlen muß. Dieser Kunstgriff verführt ihn zum tauschen und das Borgen zum kaufen. Der Kaufspreiß besteht entweder ganz oder zum Theil in Gelde, und öfters werden bestimmte Maase an Wein, Heu, Stroh, Haber, Gersten, Spelz und dergleichen, die der Bauer thörichter Weise für entbehrlicher hält, als das Geld, statt eines Theils des Kaufschillings oder der Zinse, und deren Ablieferung auf das Spätjahr, also gerade auf diejenige Zeit stipulirt, wo der Landmann seine herrschaftlichen Abgaben an Geld und Naturalien, seine sonstigen Kapitalzinse, Gemeindsschuldigkeiten und andere Ausstände entrichten soll. Wird um diese Zeit der Jude entweder gar nicht oder nur zum Theil befriedigt, so weiß er sich geschwinde zu helfen. Es wird eine neue Handschrift geschmiedet, oder der ältern noch eine Schuldverschreibung, als ob der Bauer

um diese Zeit ein weiteres Darlehen erhalten hätte, beigefügt, und dieser geht es ein, weil er im Gedränge sich nicht anders, als durch verlängertes Borgen helfen kann. Ich übertreibe die Sache gewiß nicht, und habe alle diese Uebel in meinen Beamtungsdiensten selbsten wahrgenommen. Andere Beamte haben eben diese Uebel, aber die Art ihrer Entstehung und die Praktik bey derselben, so wie ich, erst alsdann entdeckt, wenn der bethörte Landmann endlich auf das Andringen der Gläubiger aus seiner Betäubung erwachte, und nun auf obrigkeitliche Vermögensuntersuchung, um sich und seine unglückliche Familie wo möglich noch zu retten, mit der wahren Geschichte seines Schuldenwesens herausrückte. Freilich wurden alsdann die gesetzwidrigen Forderungen weg, und das schon bezogene wucherliche Uebermaas der Masse zum Ersatz zugesprochen. Der höhere Richter that dies ebenfalls und der Wucherer wurde bestraft, aber was dieser lange zuvor dem Schuldner abgepreßt, und dieser aus Furcht vor der Strafe und den Vorwürfen der Seinigen verschwiegen hatte, oder was von dem Juden nicht mehr einzubringen war, das konnte man ihm nicht wieder geben. Es blieb für ihn und die übrigen Gläubiger verlohren. Die Güther kamen wegen schlechter Berathung weit unter den wahren Werth herunter. Diese

Beyspiele der Landleute, welche durch mehrjährigen Credit der Juden sich in ihrem Hauswesen den äußerlichen Schein der Wohlhabenheit zu geben suchten, würkten auch auf mehrere ihrer Mitbürger, die sich der nämlichen heillosen Hülfsmittel bedienten. Ganze Haushaltungen kamen in Zerrüttung, weil deren Ursache erst durch den Concurs der Gläubiger aufgedecket wurde, und alsdann, sie zu retten, nur selten möglich war. Diese traurigen Würkungen werden so lange fortdauren, so lange die Ursache derselben nicht weggeräumt wird, und diese liegt in dem unmäsigen Credit, der die Seele des jüdischen Handels, aber eine wahre Pest für das Landvolk ist.

Daß alle, wegen des Judenwuchers bestehende Gesetze nothwendig und wohl auch zum öftern von heilsamer Würkung sind, wer wird das läugnen? Aber sollte es nicht besser seyn, wenn man gar nicht nöthig hätte, sie ertheilen zu müssen? Sie wollen freilich mit Recht, daß der Jude in den Schranken des billigen und erlaubten Gewinnstes bey sonstiger Strafe sich erhalten, und daß der Bürger und Landmann sich für wucherlichen Händeln hüten und gegen diese geschüzt werden soll? Sie erfordern und erwarten also im Grunde doch nichts anders, als der Jude

solle nicht Jude und der Landmann nicht so einfältig seyn, von jenem sich bethören zu lassen. Aber wie dann? wenn jener das Gesetz in den Wind schlägt und zu elidiren versteht, wenn dieser ihm noch dazu die Hände reicht? und mittlerweile verdirbt, ehe noch der Grund seines Unglücks bekannt wird, und die Kraft des Gesetzes zu seiner Rettung sich noch äußern kann. Zugegeben auch, daß diesem Unheil in den Städten und Wohnsitzen der Beamten, wo die Aufmerksamkeit der leztern mehr in das Einzelne eingehen kann, wenigstens zum Theil gesteuert werden könne, so dürfte man dagegen billig fragen, wie kann dasselbe auf dem Lande verhütet werden, dessen Bewohner der nähern polizeylichen Aufsicht entrückt, den Handelsspekulationen der Juden täglich ausgesezt und deren Vorgesezte mit Berufs- und eigenen häuslichen Arbeiten überladen sind.

Ich beschließe diese, meinem obigen Vorschlag in der redlichsten Absicht beigefügte Gedanken mit den Bemerkungen eines meiner Freunde: „Ich sehe nicht ab, schrieb er „mir, was die Pflanzung jüdischer Colonien „auf dem Lande Empfehlungswerthes haben „kann. Nothwendig sind sie nicht, denn je„der Staat hat für alle und jede Bedürfnisse „des Landvolks durch Wochen-, Krähmer-

„und Viehmärkte und durch tüchtige Kauf„leute, Professionisten und Handwerker in den „Städten und Dörfern schon gesorgt. Das „wenige, was der Landmann an Spezerey „und andern Erfordernissen der Küche nöthig „hat, und alle zu seiner Bekleidung gehörige „Artikel kann er sich entweder bey den Dorf„krämern oder in der nächsten Stadt in und „außer den Jahrmärkten anschaffen. Sein „Vieh zieht er sich entweder selbst nach oder „findet die benöthigte Zucht bey wohlhaben„den Gütherbesitzern, Pächtern und andern. „Ich kenne, fuhr er fort, Gegenden, wo in „einem Umkreis von acht bis zehn Stunden „nicht ein einziger Jude anzutreffen ist, und „doch ist gerade hier die Viehzucht sehr gut „und noch besser bestellt, als da, wo der „Viehhandel meistens von Juden getrieben „wird. Man hört hier weit weniger von „Klagen der Landleute über Verkürzung im „Handel, über gebrechliches und verdorbe„nes Vieh, weit weniger von Krankheiten „des leztern und von zerrütteten Haushal„tungen. Ein Beweiß, sagt der Briefstel„ler, daß der Landmann ohne die Hülfe der „Juden sehr gut bestehen kann, und wirklich „besser besteht. Er ist des Juden nicht be„nöthigt, wohl aber bedarf der Jude seiner, „und nur der Landmann ist es, von dessen „Schweiß er sich nähret und bereichert, weil

„er auf dem Lande sich sonst mit niemand an„ders und auch in keine andern Handelsarti„kel einlassen kann, als diejenigen, die der „Bauer haben muß. Wo und wie kann „nun von der Nützlichkeit dieser Colonien im „Ernste die Rede seyn? Die Landorte sind „nicht für den Handel bestimmt, auch ist ih„re Verfassung gar nicht geschickt dazu. Je„ner in großen Städten und Handelsplätzen „ist von diesem unendlich verschieden. Dort „treibt der Jude seinen Handel entweder ins „Große, oder die stärkere Concurrenz der „Käufer und Verkäufer und das weit größere „Bedürfniß der Inwohner giebt ihm Gele„genheit sich ohne Recurs an das Landvolk „gut und oft reichlich zu nähren. Dort hat „der Jude spekulative und erfahrne christli„che Handelsleute um und neben sich. Dort „stehen beide unter der unmittelbaren Aufsicht „der Polizey. Die Wechsel- und andere „Commerzialgesetze halten die große Maschi„ne in der Ordnung. Dort mögen sie im„mer ihre Kräfte und Talente gegen einander „messen, aber hier auf dem Lande haben sie „es mit Landleuten Jahr aus Jahr ein, „mit einfältigen oder doch unerfahrnen oft „leichtsinnigen Bauern zu thun. Ihr Han„delsfond bedeutet wenig oder vermehrt sich „nur auf Kosten der Landeskultur, und ge„sezt auch, man wollte sie der bürgerlichen

„Rechte theilhaftig machen, wie könnten sie
„diese auf dem Lande ausüben? durch Pro-
„fessionen und Handwerker doch gewiß nicht,
„denn es sind deren nur wenige, die den
„Landleuten unentbehrlich sind, wie z. B.
„die Schmiedte, Wagner, Schneider, Schuh-
„macher u. s. f. Man wähne ja nicht, daß
„der Jude seinen so bequemen Handel und
„Gewinnsucht jenen mühsamen Handthie-
„rungen zum Opfer bringen, oder daß er,
„selbst im Besitz der bürgerlichen Rechte, sich
„dem beschwerlichen Feldbau unterziehen
„werde. Ist aber derselbe, wie meistens
„unbemittelt, oder hat er in dem nämlichen
„Orte und andern benachbarten noch mehrere
„seiner Glaubensgenossen neben sich, so geht
„er bey seinem so sehr getheilten Handel mit
„den Seinigen zu Grunde, seine Kinder fin-
„den nirgends Unterkunft, die herrschaftli-
„chen Abgaben bleiben, wie sehr viele Bei-
„spiele beweisen, im Ausstande, und ganze
„Familien fallen mit Betteln und andern Ex-
„cessen den Gemeinden, dem ganzen Amts-
„bezirk und den mit Unterstützung armer Ju-
„den ohnehin so sehr belasteten jüdischen
„Kasse zur Last."

§. 29.

Um die gegenwärtige kleine Ausführung so vollständig vorzulegen, als es mir nach mei-

nen geringen Kenntnissen nöthig und dienlich geschienen, habe ich derselben in dem Anhang unter Ziffer 7 eine tabellarische Uebersicht der Form der Vogtgerichte und der dabey vorkommenden Verhandlungen beygefügt. Vielleicht ist es nicht unangenehm, in dieser Tabelle den Gang und wesentlichen Inhalt des Geschäfts in gedrängter Kürze beisammen zu finden, und vielleicht kann solche hie und da bey Abhaltung der Vogtgerichte und den darüber zu erstattenden Berichten als Plan oder Grundriß gebraucht werden, wenn anders der Gegenstand dieser freilich noch unvollkommenen Abhandlung, und meine hierin geäußerten Bemerkungen und Vorschläge so glücklich sind, des erleuchteten Beyfalls und der Aufmerksamkeit der Regenten und Ihrer Collegien gewürdigt zu werden. Vielleicht habe ich über die Nützlichkeit und Ausführbarkeit dieser Anstalt schon zu viel gesagt, indessen kann ich nicht umhin, hier einem Einwande zu begegnen, welchen hie und da die Vielheit der vogtgerichtlichen Gegenstände veranlassen dürfte.

Man könnte z. B. bey Ansicht der vorerwähnten tabellarischen Uebersicht das Geschäft sich weitläuftiger und schwüriger in der Ausführung vorstellen, als es würklich ist. Ich bitte aber hierbey zu bemerken, daß dasselbe

dadurch sehr merklich erleichtert und vorbereitet wird, weil mehrere Wochen vor Abhaltung des Vogtgerichts die nach dem 3. 4. 8. 10. und 14. Felde der gedachten Tabelle erforderliche Anzeigen und Verzeichnisse in Ansehung der Volkszahl, der erledigten Polizeyämter, der mit dem Huldigungseide zu belegenden jungen Bürger, der öffentlichen Gebäude, der Feuergeräthschaften, des Viehstandes, der mit Futterkräuter angeblümten Grundstücke und des Gemarkungsumfangs nicht von dem Beamten erst während des Vogtgerichts erhoben und untersucht, sondern schon zuvor durch die Ortsvorgesezten gefertigt, und dann dem Beamten zur weitern Rücksichtsnahme bey dem Vogtgerichte vorgelegt werden. Jene werden unter Anberaumung einer hinlänglichen Frist zur pflichtmäsigen Aufnahme derselben durch das oftererwähnte oberamtliche Ausschreiben angewiesen, und diese Arbeit ist bey weitem nicht so schwer oder mühsam, als es vielleicht scheinen möchte. Sie betrift lauter Gegenstände, worüber die Ortsvorstände die Data schon in Händen haben. Die in jeder Gemeinde vorhandenen Bürgerregister, ihre die Zahl der Commungüther, der gemeinen Gebäude, des Feuergeräthes anzeigenden Gemeindsrechnungen und die wohl allenthalben eingeführte Steuer- und Schatzungs-

register setzen sie in den Stand, über die meisten Rubriken genaue Auskunft zu geben. Die übrigen öffentlichen, von der Commun nicht zu unterhaltenden Gebäude, desgleichen die gemeinen Aemter, die Anzahl der Wittwen, der ledigen Leute und der zur Huldigung zuzulassenden Bürger sind ihnen theils schon bekannt, theils leicht zu erforschen. Der Viehstand und die mit Futterkräutern angeblümten Grundstücke können durch einige Gerichtsdeputirte in wenigen Tagen aufgenommen werden, und da man überhaupt jedem Ortsvorstande genaue örtliche Kenntniß des gemeinen Wesens zutrauen und billig erwarten darf, daß er hierin gewissenhaft der obrigkeitlichen Verfügung Genüge leisten werde, so wird es auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bey Befolgung derselben das Geschäft merklich abgekürzt und erleichtert werden könne. Man stelle nur Versuche damit an, und lasse sich durch den unvollkommenen Erfolg der erstern Beyspiele nicht abhalten, diese hier vorgetragene Anstalt zu verfolgen. Die Badischen Vogtgerichte waren anfänglich das auch noch nicht, was sie jetzo sind. Sie reiften erst nach fortgesezten Beobachtungen der Regierung und der Beamten, und hatten dies vielleicht mit allen Anstalten gemein. Möchten doch dieselben mit so vielen andern in Deutschland bestehenden preißwür-

digen Verordnungen die süßesten Früchte des Friedens: innere Zufriedenheit und Wohlfahrt in meinem Vaterlande und überall hervorbringen, und möchten doch eben diese in unwandelbarer Folge auf die Stellvertreter Gottes und alle Völker sich verbreiten, und durch wechselseitige Liebe und Zutrauen das heilige Band der Eintracht und des Segens in allen Staaten je länger je fester geknüpfet werden.

Anhang,

die in

vorstehender Abhandlung

angeführten Beylagen

enthaltend.

Beylage. Ziffer 1.

General-Rescript an sämmtliche Ober- und Aemter, vom 19ten März 1740. H. R. N. 646.

Daß die Rüg- oder Frevelgerichte ordentlich zu halten und was dabey zu untersuchen und abzuthun oder nicht? auch wie es wegen der Kosten zu halten.

(Landes-Ordnung. Th. 9. Tit. 2. S. 342. folgg.)

Nachdeme es Uns mißfällig zu vernehmen gekommen, wie daß der Disposition Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung entgegen die Rug- und Frevelgerichte bey ein und andern Oberämtern nicht nach der Gebühr ordentlich gehalten, durch deren Unterlassung aber sowohl ein und anderes strafbare Beginnen derer Unterthanen ungeahndet geblieben ist, als auch Unser Hochfürstliches Interesse darunter merklichen Schaden gelitten hat; So befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß ihr in Zukunft dergleichen Gerichte behörigermasen und zu ordentlichen Zeiten, wo die Unterthanen durch deroselben Feldgeschäfte

bey erforderlichem Fall zu erscheinen nicht verhindert werden, auch wegen Länge der Tage etwas vorgenommen werden mag, halten, bey solchem alles, was nicht von einer allzu großen Wichtigkeit und weitern Untersuchung ist, abthun, das andere aber zu denen gewöhnlichen Amtstägen verweisen, fürnehmlich aber untersuchen, in was für einem Stand das Polizey- und übrige gemeine Wesen in jedem Ort ist, und, falls in einem oder dem andern eine Verbesserung oder Veränderung zu machen, deßfalls sogleich die nöthige Verfügung zu veranstalten, die dabey aufgehenden Unkosten aber, welche bestmöglichst zu menagiren sind, jedesmalen ad moderandum einschicken, und sofort nach deren Remittirung ex fructibus jurisdictionis bezahlen lassen, auch übrigens euch dieser Unserer Fürstlichen Resolution gemäß in Unterthänigkeit achten sollet. Innmasen ꝛc. Datum Karlsburg und Karlsruhe, den 19. März 1740.

Beylage. Ziffer 2.

General-Decret vom 30sten October 1754. H. R. N. 3323.

Daß bey denen Frevelgerichten jedesmalen auch die in das Polizey-Wesen einschlagenden General-Verordnungen zu erneuern, und nach deren Beobachtung zu fragen, die Frevelgerichts-Protokolle aber jedesmal vor Georgii einzusenden.

Gleichwie man hiermit von dem Oberamt zu wissen verlanget, ob von solchem alljährlich die geordneten Forst- und Frevelgerichte gehalten, und hierbey der in der Landes-Ordnung P. 9. pag. 347 und so ferners vorgeschriebene Modus und Rügezettel zum Grunde geleget werde, also wird hiernächst dem Oberamt, so ferne daselbst Frevelgerichte gehalten werden, annoch insbesondere aufgegeben, daß solches bey sothanen Frevelgerichten jedesmal die in das Polizeywesen einschlagende General-Verordnungen erneuern und publiciren, nach deren Beobachtung genau forschen, und die Frevelgerichts-

Protokolle vor Georgii des folgenden Jahrs allezeit zum Fürstlichen Hofraths-Collegium einsenden, vor jezt aber, wie der in der Landes-Ordnung vorgeschriebene Modus und Rügezettel zu verbessern seye, gutächtlich binnen acht Wochen berichten solle. Decretum Karlsruhe in Consilio aulico, den 30ten October 1754.

Beylage. Ziffer 3.

Fürstliches Rescript an die Ober- und Forst-Aemter Hochberg, Pforzheim und Stein vom 13ten September 1758. H. R. N. 2644.

Daß, so lange bey denen Frevelgerichten oberamtliche Sachen tractirt werden, gar keine, und wann die Forstamts-Sachen vorgenommen werden, nur eine forstamtliche Person anwohnen, auch überhaupt bey allen Frevelgerichten, wo es füglich geschehen kann, nur eine Oberamts-Person gegenwärtig seyn, demnächst das Oberamt und Forstfrevel-Gericht höchstens in zwey Tagen vollendet werden, das Oberamt auch die etwa dictirten Forststrafen der Forstverwaltung bekannt machen solle.

Carl Friedrich rc.

Uns ist der unterthänigste Vortrag beschehen, wie bey Haltung der Frevelgerichte an einigen Orten in Unsern fürstlichen Landen nebst zweyen Oberamts-

Personen auch zwey forstamtliche Personen zusamt dem Actuario anzuwohnen pflegen.

Wie nun solches, zumalen bey denen in dem neuern Regulativ erhöheten Diäten, nothwendig große Kosten verursachen muß; Also wollen Wir, daß bey jedem Frevelgericht, in solange nehmlich daselbsten oberamtliche Sachen tractirt werden, gar keine Forstamts-Person dabey seyn, wann aber demnächst die Forst-Amtssachen vorgenommen werden, nur eine forstamtliche Person anwohnen, auch bey allen Frevelgerichten, wo es füglich geschehen kann, nur eine Oberamts-Person gegenwärtig seyn und überhaupt das Geschäft dergestalten eingeleitet werden solle, daß aufs höchste nicht mehr als zwey Tage mit sothanem Oberamts- und Forst-Frevelgericht zugebracht werden, zu welchem Ende allenfalls die Sachen zu deren hernachmaligen mehrern Beschleunigung, wo es etwa bishero nicht ohnehin schon geschehen, vorhero zu präpariren, auch wo es nöthig, lieber verschiedene von denen ohnehin größtentheils zu denen Frevelgerichten nicht gehörigen Caufis privatorum wegzulassen sind. Wornächst das Oberamt der Forst-Verwaltung die etwa dictirte Forststrafen per Extractum protocolli zum baldigen Einzug bekannt zu machen, diese aber Uns solche getreulich zu verrechnen hat. Wir versehen Uns dessen und verbleiben euch mit Gnaden stets wohl beygethan. Gegeben Karlsruhe, den 13. Sept. 1758.

Beylage. Ziffer 4.

General-Rescript an sämmtliche Ober- und Aemter vom 4ten November 1767. H. R. N. 4886.

Weitere Verordnung, daß alle Jahre wenigstens in einem Theil eines jeden Oberamts Frevelgericht zu halten und auf was für Punkte hierbey hauptsächlich zu sehen *).

Carl Friedrich rc.

In Unserer Fürstlichen Landes-Ordnung ist zwar bereits befohlen und vorgeschrieben, wie jährlich und auf was für eine Art und Weise die Frevelgerichte von Unsern Ober- und Aemtern gehalten werden sollen. Nachdeme aber seit mehrern Jahren die Hal-

---

*) In Gemäsheit dieser Verordnung ist am 30sten September 1772 befohlen worden, daß noch vor Ende des Jahrs die Frevelgerichte der neuen Vorschrift gemäs gehalten, sofort die dabey geführten Protokolle berichtlich eingesandt werden sollen.

tung derselben verschiedentlich in ein und andern Oberämtern ins Stecken gerathen; Als befehlen Wir hiermit, daß von nun an alle Jahre wenigstens in einem Theile jeden Oberamts Frevelgericht, und zwar zu Ersparung der Kosten nur in Gegenwart eines derer Oberbeamten also gehalten werden solle, daß die deßfalls geführten Protokolle nebst einem Extract derer dabey gemachten Polizey-Verfügungen allemal auf Georgii zu Unserm Fürstlichen Hofrath gesendet werden. Wobey Unser Wille ferner ist, daß jedoch ohne Aufhebung derer übrigen in Unserer Fürstlichen Landesordnung enthaltenen Punkte, ihr vor diesmal besonders

1) Auf die Aufmachung aller in dem Ort und in dem Bann befindlicher Abzugs- und Wässerungsgräben, ingleichem auf Anlegung mehrerer dergleichen Gräben zu Austrocknung aller in dem Ort oder überhaupt in dessen Bann, auf Waiden, Allmenden und in Commun-Waldungen befindlichen Sümpfe,

2) auf die möglichste Verbesser- und Wässerung derer in dem Bann befindlichen saures oder sonst schlechtes oder weniges Futter tragenden Matten, mittelst deren durch Trüb-Wässerung zu verschaffenden Erhöhung und Verbesserung oder mittelst Hellwässerung zu gebenden mehrerer Feuchtigkeit, oder mittelst der durch Gräben abzuführenden überflüssigen Nässe,

3) Auf die Aptirung derer Waiden zu Wiesen, und auf erbliche eo ipso eine bessere Cultur nach sich ziehende Vertheilung dergleichen Waiden und Allmend-Wiesen unter die Burgerschaft,

4) auf die mehrere Pflanzung des denen Unterthanen so nützlichen Klee, Lucern und Esparcette,

5) Auf die Anbauung derer gar nicht oder nicht behörig cultivirten und zu mehrerm Ertrag zu bringenden Plätze,

6) Auf die gänzliche Abstellung derer Frühjahrs-Waiden auf denen Wiesen,

7) auf die Beobachtung des wegen derer Wachtwaiden ergangenen Verbotts,

8) auf genaue mehrere Vollstreckung der Wegordnung und auf gute Erhaltung der Wege und Brücken,

9) auf die Sicherstellung derer Gränzen und Marchen,

10) Auf die Abstellung alles Gassenbettels und Versorgung derer Haußarmen,

11) auf die Obst-, Kastanien-, Weichholz- und Maulbeerbaum-Pflanzung, auch Erhaltung derer deßfallsigen Pepinieres,

12) auf möglichste Benutzung des Wassers durch Anlegung Mahl-, Säg-, Schleif-Mühlen und andern nützlichen Wasserwerks, auch durch Verhütung der Ueberschwemmungen,

13) Auf Befolgung derer Fürstlichen Verordnungen wegen der Uebelhäuser mittelst gleichbaldiger scharfer Correction derer, so des Volltrinkens, vielen Wirthshaußsitzens, Spielens, Nachtschwärmens, oder Müssiggangs schuldig sind, oder sonst ohne Noth Schulden machen, oder Güther alieniren, ingleichem derer, so ihre Güther nicht gehörig bauen, oder ihre Gebäude verfallen lassen, als durch welche gleich anfangs solchen Personen, unter Verbietung weitern Schuldenmachens zu gebende ernstliche Correction, und hiernach auf ihr ferneres Betragen denen Vorgesezten oder einem Richter zu übertragende nähere Aufsicht, dem Umsturz mehrerer Familien, um so ehender vorgebogen werden kann, wann nach dem Betragen dergleichen corrigirten Personen nach Verfluß eines Jahrs wieder gefragt, und derjenige, so sich nicht gebessert, zum Mundtodmachen bey Unserm Fürstlichen Hofrath angezeigt wird,

14) auf Conservation und Anschaffung derer benöthigten Feuerspritzen,

15) auf Verkaufung oder Erbverlehnung unnöthigen Commun-Bauwesens,

16) Auf andere Verbesserungen des Commun-Aerarii mittelst Verlehnung derer Commungüther auf längere Jahre, oder mittelst bey Uns zu machenden Antrags zu deren Verkaufung an Burgere des Orts,

17) auf alles neue Bauwesen, ob nehmlich nichts gegen Unsere Verordnung ohne Dispensation von Holz gebaut und ob bey dem Bauwesen zu Verhütung der Feuersgefahr genug gesorgt seye, und endlich

18) unter Communication mit Unserm Forstamt auf die Erhalt- und Verbesserung derer Commun-Waldungen sehen, auch zu solchem Ende einige Tage oder Wochen vor Haltung des Frevelgerichts an dem Ort, wo solches gehalten werden soll, die Verfügung zu näherer Ueberlegung aller in obgedachte 18 Punkte einschlagender Sachen statt des Rügezettels öffentlich vor der ganzen Gemeinde verlesen, und jedem zu schuldiger Anzeige dessen, so ihm wegen ein oder andern Puncts bekannt ist, oder er in Vorschlag zu bringen weiß, in Unserm Namen nachdrücklich ermahnen lassen, und in soferne die übrige in Unserer Fürstlichen Landsordnung enthaltene Puncte eine Verlän-

gerung der Zeit verursachen sollten, solche dermalen, auser der Abnahme des Huldigungs-Eids und Besetzung der erledigten Aemter und Stellen nicht vernehmen, den Erfolg aber berichten sollet. Inmasen Wir Uns dessen versehen und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Karlsruhe, den 4ten November 1767.

Beylage. Ziffer 5.

Auszug aus der Hochfürstlich- Markgräflich-Badischen Hofraths- und Regierungs-Instruction de dato Karlsruhe, den 28. July 1794.

ꝛc. ꝛc.

§. 149. f) In Bezug auf allgemeine Uebersicht durch Frevelgerichte.

Die Ueberzeugung von der Execution aller bisher genannten Polizey-Maasnahmen, und ihren Würkungen, Vortheilen oder Mängeln in der Anwendung, bekommt Unser Hofraths-Collegium durch die Frevel- oder Rügegerichts-Protokolle: daher hierauf als auf einer vorzüglich wichtigen Sache ein wachsames Auge stets ruhen muß, damit diese nach den vorliegenden bestimmten Verordnungen mit der nöthigen Genauigkeit und Vollständigkeit abgehalten werden, und nirgend in das Stecken gerathen, wobey denn zwar nicht nöthig noch möglich ist, daß solche alle Jahr an allen Orten gehalten werden, wobey jedoch das erforderlich wird, daß ausserordentliche Verhinderungs-Fälle ausgenommen, alle Jahr in jedem Oberamt in eini-

gen Orten solche abgehalten, und damit von Ort zu Ort so continuirt werde, daß längstens in sieben Jahren die Runde durch den größten Oberamtsbezirk vollendet sey, und dann wieder von neuem beginne. Bey Durchgehung der darüber geführt werdenden summarischen Protokolle kommt es darauf an, daß sie mit den Verordnungen verglichen werden, ob auf alle Punkte gehörig Rücksicht genommen worden, daß die von dem Oberamt vorläufig durch Weisungen erledigte Punkte, die sachgemäs abgethan sind, genehmigt, oder solche Weisungen, die noch einer Vervollständigung oder Verbesserung bedürfen, berichtigt werden, daß jene der unerledigten Punkte, deren Betreff ein Gegenstand der Regierungssorge ist, mit oder ohne weitere Berichts-Einholung und Erkundigungen, je nachdem die Darstellung der Verhältnisse hinlänglich aufgeklärt ist oder nicht, durch Verfügungen, und zwar wenn der Gegenstand der Art ist, daß darüber besondere Acten bey der Regierung geführt werden, nach vorgängig auszugsweiser Verbringung der fraglichen Stelle zu den betreffenden Acten, durch einen Separat-Bescheid gebührend erledigt, jene einer Erledigung bedürfende Anzeigen, welche in die Obsorge eines andern Dicasterii einschlagen, ausgezogen und diesem zur ordnungsmäßigen Erledigung mitgetheilt, daß niemals die Unterlassung der Annotation, wie der vorhergegangene Frevelgerichts-Bescheid befolgt worden, gedultet, und daß endlich der ergehende Frevelgerichts-

Bescheid gleich wie oben von den Gränzvisitations-Bescheiden angemerkt worden, zwar über jeden Punkt wo etwas zu verordnen ist, möglichst kurz, doch nicht bloß remissiv auf Protokolle, sondern so daß er vor sich selbst verständlich sey, gefaßt, und in jenen Punkten, welche durch Separat-Verfügung, oder Resolution eines andern Dicasterii zu erledigen sind, dieses statt Bescheids zur vorläufigen Wissenschaft jener Verfügung einverleibt werde.

150) Ausserdem aber ist noch ein Hauptnutzen von diesen Frevelgerichts-Protokollen dadurch zu erzielen, wenn, wie in neuern Zeiten angefangen worden, und künftig damit zu continuiren ist: die zur statistischen Kenntniß eines Orts dienende Data, als Familien- und Vieh-Zahl, Quantum der cultivirten Ländereyen, Zahl der Professionisten und ihrer Gattungen, der vorzüglich ein- oder ausgehenden Producte u. s. w. in den Protokollen durch die Oberämter mit eingeführt, und aus ihnen mit wenigem zu den Regierungs-Akten bemerkt werden, woraus in Verbindung mit den oben §. 111. erwähnten physicalischen Beschreibungen man jederzeit eine vollständige politische Topographie haben möge, deren man sich in vielen Fällen, besonders aber zu nüzlicher Beförderung der Landes-Cultur mit großem Vortheil bedienen, oder bey eintrettenden Nothfällen mancher Art dadurch sichere Data zu Beurtheilung der möglichen Gegenmittel schöpfen möge.

Beylage. Ziffer 6.

Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen rc. Erzherzog zu Oestreich rc. rc.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1743 sind bereits durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthums-Rechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden Uns daher bewogen, alle vorhergehende, in Ansehung der Jägerey erflossenen Verordnungen hiermit aufzuheben und in gegenwärtiges Gesetz alles dasjenige zusammen zu fassen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechts zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau, die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig seyn kann.

Unsere sämtliche Unterthanen, wie auch Unsere eigene Jägerey-Partheyen werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indeme Wir in Zukunft zwischen Unsern Wildbannen und der Jagdgerechtigkeit der Privat-Eigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

§. 1.

Die Innhaber eines Wildbanns sind berechtiget, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch stehet ihnen vollkommen frey, das Wild als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Meierhofe genährten Vieh in was immer für einem Alter, Größe oder Schwehre, zu allen Jahrszeiten wie es ihnen gefällig ist, zu fangen oder zu schiesen und zum eigenen Genusse zu verwenden oder zu verkaufen.

§. 2.

Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen, Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insoferne dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschiehet, als welche der Jagd-Inhaber zu vergüten gehalten seyn wird.

§. 3.

Schwarzwild (wilde Schweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück auserhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schiesen oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinnhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu ersetzen haben.

§. 4.

Jeder Jagdinnhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schiesen oder sonst zu erlegen.

§. 5.

Ein in dem eigenen Wildbann angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzet, darf dahin nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen Banns, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthum zu schalten.

§. 6.

Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabey solche Zeichen aufgesteckt werden, die von jedermann leicht wahrgenommen und erkennet werden können.

§. 7.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgejagd verschiedenen Partheyen gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen und das Reisgejagd von dem Innhaber des hohen Banns entweder ganz abgelößt oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Innhaber der kleinen Jagd solche selbst benutzen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbann zu verhüten.

§. 8.

Der hohe Wildbann und das Reisgejagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern- und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe oder

der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen. Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Verstaigerung an die Meistbietenden zu verkaufen oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind; bey welchen Verstaigerungen gegen diejenigen, die die Jagdbarkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9.

Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen nach der bestehenden Waldordnung zu benutzen, und wird keinem Jäger gestattet, in den Kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu Waiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10.

Auch in Ansehung des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bey dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen und in der Woche einige Tage zu bestimmen, auser welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande niemand im Walde zu dulten ist.

§. 11.

Die Kraisämter haben darauf zu sehen: daß die Jagd-Innhaber das Wild zum Nachtheile der all-

gemeinen Kultur nicht übermäßig hegen; und sollen sie diejenigen, bey denen sie einen so grosen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmäsigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder auser den Waldungen und Auen seyn, mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bey Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bey groser Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten kann.

§. 13.

Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild, auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bey einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Springen verletzen, oder zu Grund gehen, so ist der Jagd-Innhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14.

Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagd-Innhabern noch den Jägern erlaubt, unter was für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande: den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhünern nachzusehen.

Wenn ein Jagd-Inhaber dieses Verbott selbst übertritt, so ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kraisamt einzutreiben und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertrettung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bey dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

§. 15.

Alle Wildschäden, sie mögen in Landesfürstlicher oder Privat-Jagdbarkeit, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maas des erlittenen Schadens sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyische Männer aus der nemlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bey dem

Krais=Amte anzulangen. Zu dieser Besichtigung hat das Krais=Amt bey Landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten Kaiserlichen, bey Privat=Jagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirks beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16.

Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privat=Wildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt geniesen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit waiden könne.

Nur dürfen bey dieser Benutzung des Grundes weder die Waldordnung noch die Polizey= und Sicherheitsgesetze übertretten werden. Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der Polizeyordnung gemäs, die Bewilligung durch das Kreis=Amt eingeholt werden.

§. 17.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte

geschüzt, und, da die Wild-Dieberey und Raubschiesen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden. In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagd-Innhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zu Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind.

§. 18.

Niemand darf in einem fremden Wildbanne, auser auf der Straße oder dem Fußstaige bey der Durch-Reise, sich mit einem Gewehr, oder Fang- und Hetz-Hunde betretten lassen. Die Uebertretter dieses Verbotts sollen eingezogen und bestraft werden.

§. 19.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädiget hat, und zu Grunde gehet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagd-Innhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20.

Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schiesen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebstal. Die Wildschützen sollen daher, wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesezten Gerich-

ten nach den Kriminalgesetzen behandelt, und, je nachdem das gestohlene Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfters wiederholt oder dabey Gewaltthätigkeiten verübet und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21.

Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verheelt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22.

Gleichfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildprett gekauft zu haben, überzu bezeugt wird, gestraft werden.

§. 23.

Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 fl. zur Belohnung, welche der Jagd-Innhaber zu bezahlen hat.

§. 24.

Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 fl. zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagd-Innhaber zu bezahlen haben; denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uebertretter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen.

Bey dem Baurenstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche Statt.

§. 25.

Wenn in einem Wildbanne ein bewafneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schiesen.

§. 26.

Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schiesen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27.

Bey gegründetem Argwohn also, daß ein Wild unerlaubterweise gefällt worden, werden die Jagd-Innhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese die zur Auffindung des Corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagd-Innhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerey durchaus untersagt.

§. 28.

Die Jagd-Innhaber stehen in dieser Eigenschaft und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter denen Kraisämtern, in Justitzfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29.

Im allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Krais-Aemter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertretter nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30.

Daher auch Unser Oberjägermeister-Amt künftighin keine Jurisdiction über Privat-Jagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über Unsere sämtlichen Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bey diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 28ten Tag des Monaths Hornung im 1786sten, Unserer Regierung der Römischen im 21ten und der Erblandischen im 6ten.

(L. S.)

Joseph.

Leop. Comes a Kollowrath,
Reg. Boh. Sup. et A. A. pr. Canc.

Tobias Philipp Frh. von Gelber.

Johann Rudolph Graf Chotek.

ad Mand. sacrae Caes. R. M. pr.
Franz Edler von Dornfeld.

Beylage. Ziffer 7.

Vogtgerichts-Tabelle.

nd Verhandlun[ge]

7.

izeywesen und ge
ne Wirthschaft über
haupt.

) Vorlegung und Ein
t der Gemeindsrech
g und deren Beilag
.
) Einkünfte der Ge
nde und die Quelle
selben.
) Summarische An
ge des Activ- u. Pa
tatus.
) Bestimmte Anze
der Gemeindsgüte
u- und Benutzun
selben.
) Gemeindsregistr
, Lagerbücher und a
e gemeine Urkunden
rzeichnisse und b
ubte Abschriften de
ben, nach der neuer
halb ergangenen Ve
nung.
) Gerichts- und Ur
pfandsbücher u. Wei
g an die Vorsteher u
richtsschreiber zu rich
er Führung derselben
) Anstellung besonde

14.

mfang und Beschaffen-
heit der Gemarkung.
echte und Verhältnisse
r Herrschaft und der
Gemeinde.

a) Flächeninhalt des
anns an Grundstücken
ler Art.
b) Produkte derselben.
c) Landes- und Bann-
änzen.
d) Rechte des Landes-
rrn und der Gemein-
unter sich, und Ver-
ltnisse derselben gegen
uswärtige.
e) Gefälle und Abga-
n.
f) Patronatrecht.
g) Besoldung geistlich-
d weltlicher Diener.
h) Unterhaltung und
aulust der öffentlichen
ebäude.
i) Situationsplan der
emarkung.

Schluß.

Publikation der bey

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Posselt, Wilhelm Heinrich,

Ueber Vogt- und Rügegerichte

Leipzig 1801
Bibl.Mont. 4434
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725004-9